

Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder an einen unabhängigen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben sich mit aller angemessenen Sorgfalt darum bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen sicherzustellen, dass sämtliche Angaben des Prospekts den Tatsachen entsprechen und nichts ausgelassen wird, was sich auf die Relevanz dieser Angaben auswirken könnte.

NATIXIS INTERNATIONAL FUNDS (DUBLIN) I PUBLIC LIMITED COMPANY

*(Eine in Irland gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
und beschränkter Haftung, deren Fonds getrennt haften.
Eingetragen unter der Registrierungsnummer 267219)*

VERKAUFSPROSPEKT

PORTFOLIOVERWALTER

Natixis Investment Managers S.A.

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt den Prospekt vom 21. Juni 2018.

Dieser Verkaufsprospekt datiert vom 21. September 2018.

**NATIXIS INTERNATIONAL FUNDS (DUBLIN) I
PUBLIC LIMITED COMPANY**

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält Informationen zu Natixis International Funds (Dublin) I plc (die „Gesellschaft“), eine als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht gegründete Gesellschaft, deren Fonds getrennt haften. Sie ist in Irland von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) als OGAW im Sinne der Regulations zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, d. h., dass das Gesellschaftskapital in verschiedene Klassen von Anteilen (die „Anteile“) unterteilt werden kann, wobei ein Fonds der Gesellschaft aus einer oder mehreren Klassen gebildet wird. Die Schaffung neuer Fonds bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank, die vorab über jede neu aufgelegte Anteilsklasse informiert werden muss.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts besteht die Gesellschaft aus den folgenden Fonds: Natixis International Funds (Dublin) I – Loomis Sayles Multisector Income Fund, Natixis International Funds (Dublin) I – Loomis Sayles High Income Fund und Natixis International Funds (Dublin) I – Loomis Sayles Global Opportunistic Bond Fund.

Dieser Prospekt darf nur mit mindestens einer Ergänzung veröffentlicht werden, wobei jede Ergänzung Informationen über einen einzelnen Fonds enthält. Sofern ein Fonds aus verschiedenen Anteilsklassen besteht, können die Informationen über die verschiedenen Klassen in derselben Ergänzung oder aber in separaten Ergänzungen für jede Klasse untergebracht werden. Dieser Prospekt und seine entsprechenden Ergänzungen sind als ein Dokument aufzufassen. Im Falle von Abweichungen zwischen diesem Prospekt und einer seiner Ergänzungen ist die Ergänzung maßgeblich.

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen werden nur auf Grundlage dieses Prospekts (und aller entsprechenden Ergänzungen) sowie des aktuellen veröffentlichten und geprüften Jahresberichts und – sofern dieser aktuelleren Datums ist – des aktuellen, ungeprüften Halbjahresberichts entgegengenommen. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

ANLAGEN IN EINEN DER FONDS DER GESELLSCHAFT DURCH US-PERSONEN (WIE NACHSTEHEND DEFINIERT) SIND NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN UND NACH VORHERIGER GENEHMIGUNG DURCH DEN VERWALTUNGSRAT MÖGLICH.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (US Securities Act of 1933, das „Gesetz von 1933“) registriert und die Gesellschaft wurde nicht unter dem US-Gesetz über Anlagegesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act of 1940, das „Gesetz von 1940“) in der jeweils gültigen Fassung registriert. Daher dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise an oder zugunsten von US-Personen verkauft oder diesen angeboten werden, es sei denn, es liegt eine Befreiung von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933 und den entsprechenden Wertpapiergesetzen vor oder die entsprechende Transaktion unterliegt diesen Bestimmungen und Gesetzen nicht.

Die Gesellschaft unterliegt der Zulassung und Aufsicht durch die Zentralbank. Die Zentralbank kann weder aufgrund ihrer Zulassung der Gesellschaft noch im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht in Bezug auf die Gesellschaft, die Performance oder für eine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zur Verantwortung gezogen werden. Die Zulassung dieser Gesellschaft stellt keine Garantie durch die Zentralbank in Bezug auf die Performance der Gesellschaft oder die Kreditwürdigkeit oder die finanzielle Lage der verschiedenen Dienstleistungsträger der Gesellschaft dar. Mit ihrer Zulassung der Gesellschaft gibt die Zentralbank keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft ab. Die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Aussagen in diesem Prospekt basieren – sofern nicht anders angegeben – auf den in Irland geltenden gesetzlichen Vorschriften und Rechtspraktiken. Diese können Änderungen unterliegen.

Niemand wurde ermächtigt, zum Angebot oder der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen in irgendeiner Form andere Auskünfte zu erteilen oder andere Erklärungen abzugeben als diejenigen, die in diesem Dokument, seinen Ergänzungen oder den oben genannten Berichten enthalten sind. Jegliche hiervon abweichenden Auskünfte oder Erklärungen sind als nicht durch die Gesellschaft genehmigte Auskünfte oder Erklärungen aufzufassen. Weder die Aushändigung dieses Prospekts (gleich, ob mit Berichten oder ohne) noch die Ausgabe von Anteilen impliziert in irgendeiner Weise, dass sich die Situation der Gesellschaft seit dem Datum der Erstellung des Prospekts oder seiner Ergänzungen nicht geändert hat.

Die Herausgabe dieses Prospekts und das Angebot sowie die Ausgabe von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, haben sich daher mit den entsprechenden Einschränkungen vertraut zu machen und an diese zu halten.

Dieser Prospekt stellt weder eine Aufforderung noch ein Angebot an Personen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an Personen, denen aus rechtlichen Gründen keine Aufforderung und kein Angebot gemacht werden darf.

Interessierte Anleger sollten sich über die folgenden Punkte informieren:

- (a) die gesetzlichen Vorschriften für den Anteilserwerb in ihrem Heimatland, in ihrem Wohnsitzstaat oder in dem Land, in dem sie ihr Domizil haben;
- (b) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen, die unter Umständen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen bestehen; und
- (c) die Einkommensbesteuerung sowie die Besteuerung in Bezug auf den Erwerb, Besitz und die Veräußerung von Anteilen.

Dieser Prospekt wird unter Umständen in andere Sprachen übersetzt. Die Übersetzungen müssen jeweils die gleichen Informationen mit den gleichen Bedeutungen enthalten wie der englischsprachige Prospekt/die englischsprachige Ergänzung. Bei Abweichungen zwischen der englischen und der übersetzten Version des Prospekts/der Ergänzung ist die englische Version maßgeblich, außer wenn (und soweit) die Rechtsprechung eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, vorschreibt, dass im Falle einer Klage, die aufgrund von Informationen in einem nicht englischsprachigen Prospekt erfolgt, die Sprache des dieser Klage zugrunde liegenden Prospekts (bzw. der Ergänzung) gilt.

Die Anleger sollten die Risikohinweise im Abschnitt „Weitere Informationen zu Anlagen und Risiken der Gesellschaft“ in diesem Prospekt sowie den Abschnitt „Risiken“ in der entsprechenden Ergänzung lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR BESTIMMTE ANLEGER, DIE KEINE IRISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT HABEN

Anleger aus den folgenden Ländern sollten beachten, dass einige der Fonds unter Umständen für den öffentlichen Vertrieb in ihrem Land zugelassen sind.

***Belgien / Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) / Deutschland / Frankreich / Italien / Korea /
Luxemburg / Niederlande / Norwegen / Schweiz / Singapur / Spanien / Schweden / Taiwan /
Vereinigtes Königreich***

Bitte erfragen Sie beim Initiator, welche Fonds in Ihrem Land für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Anleger aus den folgenden Ländern sollten die nachfolgend genannten Hinweise beachten:

Italien

Zeichnungs-, Übertragungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeaufträge für Anteile können im Namen von örtlichen Finanzmittlern im Auftrag der zugrunde liegenden Anteilsinhaber zusammengefasst unter dem Mandat eingesandt werden, das in den landesspezifischen Angebotsunterlagen enthalten ist. Diese örtlichen Finanzmittler sind jene Finanzmittler, die von der Gesellschaft mit den Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen in Italien betraut wurden. In diesem Fall werden die Anteile im Anteilsregister der Gesellschaft im Namen der örtlichen Finanzmittler und im Auftrag dieser zugrunde liegenden Anteilsinhaber erfasst.

Italienischer Sparplan

Die Anteile der Gesellschaft können als zulässige Anlagen für italienische Privatanleger im Rahmen von örtlichen Sparplänen dienen, die von lokalen italienischen Banken unter Beachtung der italienischen Gesetze und Vorschriften angeboten werden.

Gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften haben die lokalen Zahlstellen zu gewährleisten, dass zwischen denjenigen italienischen Anlegern, die im Rahmen von Sparplänen investieren, und den anderen italienischen Anlegern eine wirksame Trennung erfolgt.

Dubai (Vereinigte Arabische Emirate)

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Fonds, der in keinerlei Hinsicht von der Dubai Financial Services Authority („DFSA“) zugelassen oder reguliert ist.

Dieser Prospekt richtet sich ausschließlich an professionelle Kunden gemäß der Definition in den DFSA-Richtlinien und darf somit nicht an andere Personen verteilt oder von diesen Personen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Die DFSA ist nicht dafür verantwortlich, mit diesem Fonds in Verbindung stehende Prospekte oder andere Dokumente zu prüfen oder zu verifizieren. Die DFSA hat diesen Prospekt oder andere damit in Verbindung stehende Dokumente daher nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die Angaben in dem Prospekt zu verifizieren. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für den Prospekt.

Die Anteile, die in dem Prospekt erwähnt werden, sind unter Umständen illiquide bzw. unterliegen möglicherweise Beschränkungen hinsichtlich ihres Wiederverkaufs. Interessierte Anleger sollten die zum Verkauf angebotenen Anteile selbst gründlich prüfen.

Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich an einen zugelassenen Finanzberater wenden.

Hongkong

Der Inhalt dieses Dokuments wurde nicht durch eine Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Anleger aus Hongkong sollten daher Angebote von Anleihen vorsichtig behandeln. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Dokuments sollten Sie eine unabhängige professionelle Beratung einholen.

Taiwan, Republik China

Einige der Fonds sind unter Umständen für den öffentlichen Vertrieb in Ihrem Land zugelassen. Einige andere Fonds wurden nicht in der Republik China registriert. Die Anteile dieser nicht registrierten Fonds (die „nicht registrierten Anteile“) können gemäß den Bestimmungen der Regulations Governing Offshore Funds (Vorschriften für Offshore-Fonds) der Republik China in Bezug auf Privatplatzierungen in der Republik China nur auf der Grundlage von Privatplatzierungen und nur Banken, Wechselbanken, Treuunternehmen, Finanzholdings und anderen qualifizierten Unternehmen und Institutionen (im Folgenden gesamtheitlich als „qualifizierte Institutionen“ bezeichnet) sowie anderen Unternehmen und Privatpersonen, die bestimmte Kriterien erfüllen („andere qualifizierte Investoren“), zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Angebote oder ein sonstiger Verkauf von nicht registrierten Anteilen in der Republik China sind nicht zulässig.

Käufer von nicht registrierten Anteilen in der Republik China können ihre Positionen in nicht registrierten Anteilen nicht verkaufen oder anderweitig weitergeben, sofern dies nicht durch eine Rücknahme, eine Übertragung an eine qualifizierte Institution oder einen anderen qualifizierten Anleger, eine Übertragung kraft Gesetzes oder auf anderen Wegen erfolgt, die von der R.O.C. Financial Supervisory Commission („FSC“) genehmigt ist.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist eine nach Artikel 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) im Vereinigten Königreich anerkannte Einrichtung. Der Inhalt dieses Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents, die „KIIDs“) und der Ergänzungen in Bezug auf die Fonds wurde im Sinne von Artikel 21 des Gesetzes durch die Gesellschaft genehmigt, die als Betreiber eines gemäß Artikel 264 anerkannten Organismus eine autorisierte Körperschaft ist und als solche der Zulassung und Aufsicht durch die Financial Conduct Authority („FCA“) unterliegt. Dieser Prospekt, die KIIDs und die Ergänzungen dürfen daher ohne Einschränkung im Vereinigten Königreich veröffentlicht werden. Der Inhalt dieser Unterlagen sollte nicht als Beratung, weder hinsichtlich einer Anlage in die Gesellschaft noch anderweitig, verstanden werden. Nach Maßgabe des Gesetzes wurden der FCA Kopien dieses Prospekts, der KIIDs und der Ergänzungen vorgelegt.

Auch wenn die Gesellschaft wie oben beschrieben durch die FCA zugelassen ist und von dieser beaufsichtigt wird, werden interessierte Anleger im Vereinigten Königreich darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der FCA im Rahmen des Gesetzes nicht allgemein auf das Anlagegeschäft der Gesellschaft anwendbar sind. Insbesondere die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Privatkunden (zum Beispiel das Recht, bestimmte Anlagevereinbarungen zu kündigen und sich daraus zurückzuziehen) finden keine Anwendung, und auch die Entschädigungsleistungen der Sicherungseinrichtung (Financial Services Compensation Scheme) haben in Bezug auf Anlagen in die Gesellschaft keine Gültigkeit.

Die Gesellschaft ist im Rahmen der Vorschriften jedoch verpflichtet, im Interesse der Anteilhaber in Großbritannien bestimmte Funktionen an einem Standort in Großbritannien vorzuhalten. Die Gesellschaft hat im Vereinigten Königreich ein „Facilities Agency Agreement“ mit Société Générale London Branch, Société Générale Securities Services Custody London („Facilities Agent“) (mit einer beiderseitigen Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen) getroffen. Gemäß dieser Vereinbarung wurde der Facilities Agent zum britischen Repräsentanten der Gesellschaft und zur Unterhaltung der Einrichtungen an seinem Geschäftssitz – Exchange House, 12 Primrose Street, London, EC2A 2EG, Vereinigtes Königreich, Fax: + 44 (0) 207 072 3503 – bestellt. Der Facilities Agent wurde von der FCA zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt.

Unter der oben genannten Anschrift können die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihrer aktuellen Fassung, die aktuellen Prospekte, die KIIDs und Ergänzungen, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie die in Abschnitt 10 „Rechtliche und allgemeine Informationen“ genannten wesentlichen Verträge jederzeit zu den normalen Geschäftszeiten eingesehen und angefordert werden. Die Anforderung von Exemplaren der Dokumente ist mit

Ausnahme des Prospekts, der KIIDs und der Ergänzungen kostenpflichtig. Hier erhalten Sie auch Informationen zu den aktuellen Kursen der Anteile (diese werden außerdem auf der Website des Initiators unter <https://im.natixis.com/fund-prices-dublin> veröffentlicht). Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile hier beantragen und sich ihre Rücknahmeerlöse hier ausbezahlen lassen. Beschwerden über die Gesellschaft können ebenfalls an dieser Stelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden.

In bestimmten anderen Ländern ist zudem eine Registrierung erfolgt – oder ist beabsichtigt –, damit die Anteile der Gesellschaft uneingeschränkt in diesen Ländern vertrieben werden können.

Status als Reporting Fund im Vereinigten Königreich: Die britischen Vorschriften für Offshore-Fonds („Offshore Funds Regulations“) traten am 1. Dezember 2009 in Kraft. Gemäß diesen Vorschriften werden bei Anlegern, die im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind und eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds halten, der nicht als Reporting Fund gilt (ein „Non-Reporting Fund“), alle Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung im Vereinigten Königreich nicht als Kapitalgewinn, sondern als Einkommen besteuert. Bei Anlegern mit einer Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der in allen Berichtszeiträumen, in denen die Anleger diese Beteiligung gehalten haben, als „Reporting Fund“ galt, werden hingegen Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung nicht als Einkommen, sondern als Kapitalgewinn besteuert.

Anleger müssen auf ihrer Steuererklärung alle im Jahresverlauf erhaltenen Ausschüttungen ebenso angeben wie ihren jeweiligen Anteil an auszuweisenden Erträgen, die die erhaltenen Ausschüttungen übersteigen.

Britische Anleger können unter http://im.natixis.com/UKRS_Site/UKRS_index.htm eine Liste aller betroffenen Fonds und die auszuweisenden Erträge für das entsprechende Geschäftsjahr (Ende des Geschäftsjahres: 31. Dezember) abrufen.

Britische Anleger sollten beachten, dass die Anteile der Klasse N die Beschränkungen für die Zahlung von Provisionen gemäß dem Regelwerk für Privatanleger („Retail Distribution Review“) im FCA-Handbuch erfüllen müssen.

Vereinigte Staaten von Amerika

US-Personen gemäß Definition dieses Begriffs in diesem Prospekt ist eine Anlage untersagt. Eine Anlage ist ihnen nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung der anwendbaren US-Vorschriften und nach vorheriger Genehmigung durch den Verwaltungsrat möglich.

INHALT

ZUSÄTZLICHE HINWEISE FÜR BESTIMMTE ANLEGER, DIE KEINE IRISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT HABEN	3
DEFINITIONEN	9
EINLEITUNG	15
ANLAGEZIELE UND -GRUNDSÄTZE	15
VERWENDUNG VON FINANZDERIVATEN ODER ANDEREN ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTEN ..	16
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	17
WÄHRUNGSSICHERUNGSSTRATEGIE	17
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	18
SOFT COMMISSIONS	18
DEVISENKONTROLLE	19
RISIKEN	20
ALLGEMEINES.....	20
ANLEIHEN UND ANDERE FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE	21
US-STAATSANLEIHEN.....	22
FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE GERINGERER BONITÄT	22
WANDELBARE WERTPAPIERE	23
NULLKUPONANLEIHEN	23
DURCH VERMÖGENSWERTE BESICHERTE WERTPAPIERE (ASSET-BACKED SECURITIES)	23
HYPOTHEKARISCH BESICHERTE WERTPAPIERE (MORTGAGE-BACKED SECURITIES)	23
COLLATERALIZED MORTGAGE OBLIGATIONS (CMOs)	24
WERTPAPIERE GEMÄß RULE 144A.....	24
WERTPAPIERE GEMÄß REGULATION S	24
WHEN-ISSUED SECURITIES (HANDEL IN WERTPAPIEREN PER ERSCHEINEN).....	25
US-REIT'S (REAL ESTATE INVESTMENT TRUSTS).....	25
NICHTAMERIKANISCHE WERTPAPIERE.....	25
FINANZDERIVATE.....	26
WEITERE INFORMATIONEN ZU SICHERUNGSGESCHÄFTEN AUßERHALB DES US-DOLLARS.....	27
WEITERE INFORMATIONEN ZU SWAP-TRANSAKTIONEN.....	28
WEITERE INFORMATIONEN ZU OPTIONEN UND TERMINGESCHÄFTEN	28
KONTRAHENTENRISIKO	29
RISIKO DES DACH-BANKKONTOS FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN („SAMMELKONTO“)	29
WEITERE INFORMATIONEN ZU WERTPAPIERPENSIONSGESCHÄFTEN	30
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	32
VERWALTUNGSRAT	32
PORTFOLIOVERWALTER UND VERTRIEBSSTELLE	33
BEAUFTRAGTER PORTFOLIOVERWALTER.....	35
VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	35
VERWAHRSTELLE	36
RECHTSBERATER	37
ABSCHLUSSPRÜFER.....	37
SECRETARY.....	38
INTERESSENKONFLIKTE	38
VERSAMMLUNGEN.....	39
RECHNUNGSLEGUNG UND INFORMATION.....	39
BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN	40
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	40
ZEICHNUNGEN	40
RÜCKNAHMEN	42
ZWANGSRÜCKNAHME	42
AUSZAHLUNGSWÄHRUNG UND DEVISENGESCHÄFTE.....	43
GESAMTRÜCKNAHME	43
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	44

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNGEN	44
UMSCHICHTUNG ZWISCHEN ANTEILSKLASSEN UND FONDS	45
ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN IN SACHFORM.....	45
OFFENLEGUNG DER FONDSPOSITIONEN	47
SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	47
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	47
ALLGEMEINES.....	47
AUSGABEAUFSCHLAG	49
ZUTEILUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN.....	49
STEUERN.....	50
RECHTLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	62
ANHANG I.....	77
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE.....	77
ANHANG II.....	79
INVESTITIONEN IN FINANZDERIVATE - EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT/DIREKTANLAGE.....	79
ANHANG III.....	84
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	84
ANHANG IV	89
LISTE DER UNTERVERTRETER DER VERWAHRSTELLE	89

DEFINITIONEN

„**Thesaurierende Anteilsklasse**“: Anteilsklasse der Gesellschaft, die den Buchstaben A in ihrem Namen trägt, und in der Anlageerträge und andere Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern für die Anteilsinhaber reinvestiert werden.

„**Gesetz**“: der Companies Act 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

„**Verwaltungsvertrag**“: der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossene Vertrag, der am 31. Dezember 2005 in Kraft getreten ist.

„**Verwaltungsstelle**“: Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited und/oder eine entsprechende andere mit Genehmigung der Zentralbank und in Übereinstimmung mit deren Vorschriften ernannte Einrichtung.

„**AIMA**“: die Alternative Investment Management Association.

„**Satzung**“: die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

„**Abschlussprüfer**“: PricewaterhouseCoopers, Chartered Accountants, Dublin.

„**Geschäftstag**“: in Bezug auf einen Fonds derjenige Tag bzw. diejenigen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt (siehe auch entsprechende Ergänzung).

„**Auflagen der Zentralbank**“: die Auflagen der Zentralbank gemäß den Regulations und den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen Fassung.

„**Gesellschaft**“: Natixis International Funds (Dublin) I plc.

„**Ausschlussfrist**“: 16.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag.

„**Handelstag**“: der Geschäftstag, den der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) für den Handel in einem Fonds festlegt, wobei es in jedem Kalendermonat mindestens zwei Handelstage geben muss (siehe entsprechende Ergänzung).

„**Beauftragter Portfolioverwalter**“: Loomis, Sayles & Company, L.P. und/oder diejenige Einrichtung, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank vom Portfolioverwalter für die Anlageberatung der Fonds ernannt wird.

„**Verwahrstelle**“: Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited bzw. diejenige Einrichtung, die mit Genehmigung der Zentralbank zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wird.

„**Verwahrstellenvertrag**“: der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossene Vertrag, der am 31. August 2016 in Kraft getreten ist;

„**Richtlinie**“: die Richtlinie des Rates vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung.

„**Verwaltungsratsmitglieder**“: die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und jedes ordnungsgemäß von diesem autorisierten Ausschusses.

„**Vertriebsvertrag**“: der Vertrag vom 3. August 2006 zwischen der Gesellschaft und Natixis Investment Managers S.A.

„**Ausschüttende Anteilsklasse**“: Anteilsklasse der Gesellschaft, die den Buchstaben D in ihrem Namen trägt, und in der Anlageerträge und andere Gewinne gemäß dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ in diesem Prospekt an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden.

„**Vertriebsstelle**“ oder „**Vertriebsstellen**“: alle Leihnehmer, Händler, Finanzinstitute oder andere Finanzexperten, die von der Gesellschaft schriftlich dazu ermächtigt wurden, Anteile zu vertreiben und/oder bestimmte laufende Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Anteilen für ihre Kunden zu erbringen.

„**Gebühren und Aufwendungen**“: in Bezug auf einen Fonds sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Maklerprovisionen, Bankgebühren, Devisenprovisionen, Umrechnungsspesen und Kursdifferenzen (zur Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen dem Preis, zu dem Anlagen zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Anlagen aufgrund einer Zeichnung gekauft und aufgrund einer Rücknahme verkauft werden), Zinsen, Verwahrstellen- oder Unterverwahrstellengebühren (im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen), Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und sonstigen Gebühren und Aufwendungen – unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Aufstockung des Vermögens des betreffenden Fonds oder der Auflegung, Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder dem Rückkauf von gewinnberechtigten Anteilen, dem Kauf oder Verkauf von Anlagen oder im Zusammenhang mit Zertifikaten oder aus einem anderen Anlass entstehen – die vor, in Verbindung mit oder aus Anlass der Transaktion oder des Geschäftes, auf die sie anfallen, fällig sind oder werden. Nicht eingeschlossen sind jedoch Provisionen, die beim Kauf und Verkauf von gewinnberechtigten Anteilen an Vermittler zu zahlen sind, oder Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die eventuell bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der gewinnberechtigten Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„**ESMA**“, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„**Fonds**“: ein Investmentfonds (auch „Teilfonds“ genannt), der (mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank) für eine oder mehrere Klassen von gewinnberechtigten Anteilen aufgelegt wird und dessen Vermögen in Übereinstimmung mit den für ihn definierten Anlagezielen investiert wird.

„**IOSCO**“: die International Organisation of Securities Commissions.

„**Anlage**“: eine durch die Gründungsurkunde der Gesellschaft erlaubte und gemäß den Regulations und der Satzung zulässige Investition.

„**Portfolioverwalter**“: Natixis Investment Managers S.A. bzw. diejenige Einrichtung, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Fonds oder einen der Fonds ernannt wird.

„**Portfolioverwaltungsvertrag**“: der Vertrag vom 4. Mai 2007 zwischen der Gesellschaft und dem Portfolioverwalter.

„**Vereinbarung über die Delegation der Portfolioverwaltung (Beauftragungsvereinbarung)**“: die Vereinbarung vom 4. Mai 2007 zwischen dem Portfolioverwalter und dem beauftragten Portfolioverwalter.

„**Mitgliedsstaat**“: ein Mitgliedsstaat der europäischen Union. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts sind dies: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande,

Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, die tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

„**Finanzmarktrichtlinie**“ oder „**MiFID**“: Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der durch die Richtlinie 2014/65/EU und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzten Fassung, wie ggf. geändert oder ersetzt.

„**Mindestbeteiligung**“: ein Bestand von Anteilen einer Anteilsklasse mit einem Gesamtwert in Höhe des in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Mindestbetrags.

„**Mindestzeichnung**“: eine Mindestzeichnung (Erst- oder Folgezeichnung) für Anteile einer Klasse gemäß den Angaben in der entsprechenden Ergänzung.

„**Nettoinventarwert**“: der in Übereinstimmung mit der Satzung ermittelte Nettoinventarwert eines Fonds.

„**Nettoinventarwert je Anteil**“: der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds, der gemäß der Satzung und diesem Prospekt bestimmt wird.

„**Gewinnberechtigter Anteil**“ oder „**Anteil**“: ein nennwertloser Anteil an der Gesellschaft, der als gewinnberechtigter Anteil an einem Fonds der Gesellschaft ausgewiesen ist.

„**Qualifizierter Inhaber**“: alle Personen, Unternehmen oder Körperschaften mit Ausnahme von (i) US-Personen, die keine qualifizierten US-Personen sind; (ii) Personen, Unternehmen oder Körperschaften, die keine Anteile erwerben oder besitzen können, ohne damit gegen geltende Gesetze oder Vorschriften zu verstoßen oder (iii) Verwahrstellen, Bevollmächtigte oder Treuhänder der unter (i) und (ii) definierten Personen, Unternehmen oder Körperschaften.

„**Qualifizierte US-Person**“: eine US-Person, die mit Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile erwirbt, wobei die Anzahl der qualifizierten US-Personen die vom Verwaltungsrat festgelegte Maximalzahl nicht überschreiten darf. Die Obergrenze wird vom Verwaltungsrat festgelegt, um zu verhindern, dass sich die Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 1940 registrieren lassen muss.

„**Geregelte Märkte**“: die in Anhang I dieses Prospekts aufgeführten Börsen und/oder geregelten Märkte; die Zentralbank selbst gibt kein Verzeichnis zugelassener Börsen oder Märkte heraus.

„**Regulations**“: die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (SI Nr. 352 aus 2011) in der jeweils geltenden Fassung.

„**Wertpapierfinanzierungsgeschäft**“: wie in der SFTR definiert.

„**SEC**“: die US-amerikanische Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission.

„**SFTR**“: Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Anteilsklasse**“: eine Klasse von Anteilen an der Gesellschaft, die der Verwaltungsrat festlegen kann.

„**Anteilsinhaber**“: der registrierte Inhaber eines Anteils.

„**Zeichnungsanteile**“: die in der Satzung als „Zeichnungsanteile“ bezeichneten und vom oder im Namen des beauftragten Portfolioverwalters zwecks Errichtung der Gesellschaft gezeichneten Anteile über je USD 1 am Kapital der Gesellschaft.

„**Total Return Swap**“: ein in Nr. (7) von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 definierter Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Performance einschließlich aller Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen und Kreditverluste einer Referenzverbindlichkeit an eine andere Gegenpartei überträgt.

„**OGAW**“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

„**Vereinigtes Königreich**“ oder „**GB**“: das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„**Vereinigte Staaten**“ oder „**USA**“: die Vereinigten Staaten von Amerika sowie deren Territorien, Besitzungen oder andere Gebiete ihres Einflussbereichs, einschließlich ihrer Bundesstaaten und des Federal District of Columbia;

Die Definition des Begriffs „**US-Person**“ richtet sich nach den Bestimmungen des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten und der Regulation S des Gesetzes von 1933 jeweils in der aktuellen Fassung und schließt folgende Punkte ein:

- (a) eine natürliche Person, die US-Bürger oder in den USA ansässig ist, sowie bestimmte frühere US-Bürger und in den USA ansässige Personen;
- (b) ein Nachlass, (i) dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist oder (ii) dessen Einkommen ungeachtet der Herkunft in den USA steuerpflichtig ist;
- (c) eine nach amerikanischem Recht gegründete Kapital- oder Personengesellschaft;
- (d) ein Trust, (i) zu dessen Treuhändern US-Personen zählen oder (ii) über den ein US-Gericht die Hauptaufsicht führt und dessen wesentliche Entscheidungen von einem oder mehreren US-Treuhändern getroffen werden;
- (e) eine Niederlassung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens in den Vereinigten Staaten;
- (f) ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ein vergleichbares Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person geführt wird;
- (g) ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ein vergleichbares Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder geführt wird, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde oder (im Falle einer natürlichen Person) dort ansässig ist;
- (h) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die (i) nach ausländischem Recht gegründet oder errichtet wurde und (ii) von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in Wertpapiere gegründet wurde, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind, es sei denn, sie wurde von akkreditierten Anlegern (gemäß Definition in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt, errichtet oder gegründet und ist in deren Besitz

Eine US-Person ist auch eine Körperschaft, die von oder im Namen der zuvor genannten Personen/Körperschaften zum Zweck der Anlage in die Gesellschaft gegründet wurde, sowie jegliche sonstige natürliche oder juristische Person, die eventuell ansonsten nach Ansicht des Verwaltungsrats eine US-Person ist.

Der Verwaltungsrat kann den Begriff „US-Person“ ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilshaber ändern, um ihn an die aktuellen US-Gesetze und -vorschriften anzupassen. Sollten Sie weitere Fragen haben, erhalten Sie eine Liste der Personen und Körperschaften, die als „US-Personen“ gelten, bei Ihrem Vertriebsansprechpartner.

„*US-Dollar*“ und „*USD*“: die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten;

„*Bewertungszeitpunkt*“: diejenigen Tage und Zeiten, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwaltungsstelle) zur Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds festsetzt (siehe entsprechende Ergänzung), wobei es pro Handelstag einen Bewertungszeitpunkt geben muss;

„*Gesetz von 1933*“: das US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act of 1933) in der jeweils gültigen Fassung;

„*Gesetz von 1940*“: das US-Gesetz über Anlagegesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act of 1940) in der jeweils gültigen Fassung.

VERWALTUNGSRAT UND BERATER

Verwaltungsrat	Eingetragener Sitz	Portfolioverwalter und Initiator
Daniel Morrissey Lynda Wood (geb. Schweitzer) Jason Trepanier John Nolan Christine Kenny	6 th Floor 2 Grand Canal Square Dublin 2 Irland D02 A342	Natixis Investment Managers S.A. 2 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Beauftragter Portfolioverwalter	Verwaltungs-, Register- und Transferstelle	Verwahrstelle
Loomis, Sayles & Company, L.P. One Financial Centre Boston Massachusetts 02111 USA	Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited 30 Herbert Street Dublin 2 Irland	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited 30 Herbert Street Dublin 2 Irland
Vertriebsstelle	Abschlussprüfer	Secretary
Natixis Investment Managers S.A. 2 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg	PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants One Spencer Dock International Financial Services Centre Dublin 1 Irland	Wilton Secretarial Limited 6 th Floor 2 Grand Canal Square Dublin 2 D02 A342 Irland
Rechtsberater der Gesellschaft		
William Fry 2 Grand Canal Square Dublin 2 D02 A342 Irland		

NATIXIS INTERNATIONAL FUNDS (DUBLIN) I PUBLIC LIMITED COMPANY

Einleitung

Natixis International Funds (Dublin) I plc ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht gegründet wurde und deren Fonds getrennt haften. Ursprünglich war die Gesellschaft von der Zentralbank als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach Teil XIII des Companies Act von 1990 zugelassen. Nach einer Neuorganisation wurde sie jedoch mit Wirkung vom 24. August 2000 von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Regulations anerkannt.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert: Nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank können verschiedene Teilfonds aufgelegt werden. Darüber hinaus kann jedem Fonds mehr als eine Anteilsklasse zugeteilt werden. Die Anteile jeder Klasse eines Fonds sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig (pari passu), außer in Bezug auf: (a) die Kategorie der Anleger, an die sich die Anteilsklasse richtet, (b) die Notierungswährung der Klasse, (c) die Ausschüttungspolitik, (d) die Höhe oder Art der Gebühren und Aufwendungen, (e) den Mindestzeichnungsbetrag sowie die Mindestbeteiligung und (f) die Währungssicherungsstrategie.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds sind voneinander getrennt und werden gemäß den Anlagezielen der einzelnen Fonds investiert.

Das Gesellschaftskapital jedes Fonds muss stets seinem Nettoinventarwert entsprechen. Die Basiswährung jedes Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Für jeden Fonds wird eine separate Ergänzung veröffentlicht. Diese Ergänzungen enthalten alle relevanten Informationen über den entsprechenden Fonds und seine Anteilsklassen, einschließlich der Umtauschrechte zwischen den Fonds und Anteilsklassen. Bei der Auflegung einer neuen Anteilsklasse eines bestehenden Fonds wird die Ergänzung des entsprechenden Fonds aktualisiert. Darüber hinaus werden alle Fonds und ihre Anteilsklassen in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft im Detail beschrieben.

Anlageziele und -grundsätze

Allgemeines

Die spezifischen Anlageziele und -grundsätze jedes neuen Fonds werden zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds vom Verwaltungsrat formuliert und in der entsprechenden Ergänzung dargelegt. Ein Fonds kann unter Einhaltung der von der Zentralbank vorgeschriebenen Einschränkungen in andere Fonds der Gesellschaft investieren, sofern dieses Vorhaben in den Anlagegrundsätzen des Fonds bekanntgemacht wird. Steht allerdings ein Organismus für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Scheme, CIS), in das ein Fonds investiert, durch gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung im Umfang von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte in Verbindung zu dem Fonds, so ist eine Investition in die Wertpapiere dieses Organismus nur dann erlaubt, wenn der Fonds weder Ausgabeaufschläge noch Rücknahmegebühren in Verbindung mit diesem Investment zahlt.

Ein Fonds kann ebenfalls in Finanzderivate investieren, sofern dieses Vorhaben in den Anlagegrundsätzen des Fonds deutlich gemacht wird.

Die Börsen und Märkte, an denen die Fonds investieren können, sind in Anhang I aufgeführt. Diese Auflistung erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank. Die Zentralbank selbst gibt kein Verzeichnis zugelassener Börsen oder Märkte heraus.

Änderungen der Anlageziele der Gesellschaft beziehungsweise wesentliche Umgestaltungen der Anlagegrundsätze der Gesellschaft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Anteilhaber des entsprechenden Fonds oder – sofern eine Hauptversammlung der Anteilhaber des entsprechenden Fonds einberufen wurde – der Zustimmung der Mehrheit der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. Nicht wesentliche Änderungen der Anlagegrundsätze eines Fonds dürfen nur nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilhaber des betreffenden Fonds vorgenommen werden.

Verwendung von Finanzderivaten oder anderen Anlagetechniken und -instrumenten

Die Gesellschaft kann im Namen jedes Fonds unter Einhaltung der Regulations und der Auflagen der Zentralbank sowie der von der Zentralbank erlassenen Bedingungen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Techniken und Instrumente zum Zweck einer Direktanlage oder eines effizienten Portfoliomanagements verwenden und Transaktionen in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte beifügen. Transaktionen zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements dürfen mit angemessenem Risiko zur Reduzierung von Risiken oder Kosten oder zur Steigerung von Kapitalgewinnen oder Erträgen eines Fonds durchgeführt werden, allerdings nicht spekulativer Natur sein. Plant die Gesellschaft die Verwendung dieser Instrumente zum Zweck einer Direktanlage, so wird dies in den Anlagegrundsätzen des jeweiligen Fonds ausgewiesen. Zu diesen Techniken und Instrumenten zählen Anlagen in Finanzderivaten, wie etwa Futures (die zur Steuerung des Zinsrisikos verwendet werden dürfen), Optionen (zur Erzielung von Kosteneffizienz, etwa, wenn der Kauf der Option günstiger ist als der Erwerb des Basiswerts) sowie Swaps, einschließlich Credit Default Swaps und Gesamtrendite-Swaps oder Devisentermingeschäfte (zur Steuerung des Währungsrisikos) oder Warrants. Ein Credit Default Swap („CDS“) ist ein bilaterales Finanzgeschäft, in dem einer der Kontrahenten (der Absicherungskäufer) gegen Zahlung einer regelmäßigen Gebühr vom Absicherungsverkäufer im Anschluss an ein Kreditereignis bei einem Referenz-Emittenten eine bedingte Zahlung erhält. Der Absicherungskäufer erwirbt das Recht, eine bestimmte Anleihe oder andere, vom Referenzemittenten begebene Referenzanleihen zum Nennwert zu verkaufen oder das Recht, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der besagten Anleihe oder sonstigen Anleihen (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) zu erhalten, wenn ein Kreditereignis eintritt. Als Kreditereignis gelten gewöhnlich die folgenden Sachverhalte: Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, Umstrukturierung der Verbindlichkeiten mit erheblichen negativen Auswirkungen oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit. Die International Swap and Derivatives Association (ISDA) hat standardisierte Unterlagen für die Dokumentation dieser Derivatetransaktionen innerhalb ihres ISDA-Rahmenvertrages erstellt. Ein Fonds kann Kreditderivate dazu verwenden, durch den Kauf entsprechender Absicherungsprodukte das spezifische Kreditrisiko bestimmter Emittenten innerhalb des Portfolios abzusichern. Sofern dies ausschließlich in seinem Interesse liegt, kann ein Fonds außerdem durch die Verwendung von Kreditderivaten Absicherungspositionen erwerben, ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu besitzen. Sofern dies ausschließlich in seinem Interesse liegt, kann ein Fonds durch die Verwendung von Kreditderivaten auch Absicherungspositionen verkaufen, um dadurch ein spezifisches Kreditengagement einzugehen. Ein Fonds tätigt OTC-Kreditderivatgeschäfte [„over the counter“ – Geschäfte mit außerbörslich gehandelten Derivaten] nur mit Finanzinstituten, die mit einem hohen Rating ausgestattet sind und sich auf solche Transaktionen spezialisiert haben; diese Geschäfte müssen zudem mit den Standardbedingungen des ISDA-Rahmenvertrags im Einklang stehen. Die maximale Risikoposition eines Fonds darf dabei 100 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II aufgeführt. Es können neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die für einen Einsatz durch die Gesellschaft in Frage kommen, und die Gesellschaft kann von diesen Techniken und Instrumenten (unter Beachtung der genannten Beschränkungen) Gebrauch machen. Ein Fonds kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anlage II Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo- bzw. Reverse-Repo-Geschäfte) zum Zweck eines effektiven Portfoliomanagements tätigen.

Sofern in einer Fondsbeschreibung ausdrücklich angegeben wird, dass ein Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie z. B. Wertpapierleihgeschäfte (securities lending and borrowing transactions), Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo- bzw. Reverse-Repo-Geschäfte) oder Gesamttrendite-Swaps nutzen darf, ist vorgesehen, dass Aktien, Anleihen bzw. Finanzindizes Gegenstand von Wertfinanzierungsgeschäften oder Gesamttrendite-Swaps sein können.

Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der höchstens bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen kann, liegt bei 100 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften voraussichtlich zum Einsatz kommen wird, liegt bei 0 %.

Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der höchstens bei Gesamttrendite-Swaps zum Einsatz kommen kann, liegt bei 100 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der bei Gesamttrendite-Swaps und Differenzkontrakten voraussichtlich zum Einsatz kommen wird, liegt bei 0 %.

Die voraussichtlichen Anteile stellen keine Obergrenzen dar und die tatsächlichen Prozentsätze können sich mit der Zeit in Abhängigkeit von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen ändern.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds hat gemäß den Regulations und den Auflagen der Zentralbank zu erfolgen. Einzelheiten der allgemeinen, für alle Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang III dargestellt. Der Verwaltungsrat kann für die einzelnen Fonds weitere Beschränkungen auferlegen. Einzelheiten dazu sind in der entsprechenden Ergänzung zu finden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Portfolioverwalter der Fonds beschließen können, restriktivere Anlagebestimmungen zu befolgen, wenn diese nach den Gesetzen und Vorschriften derjenigen Länder, in denen der jeweilige Fonds vermarktet wird, vorgeschrieben sind, oder wenn anwendbare Gesetze und Vorschriften solche restriktiveren Anlagebestimmungen für bestimmte Fondsanleger vorsehen.

Die Gesellschaft übernimmt keine rechtliche beziehungsweise geschäftliche Kontrolle über irgendeine der Einheiten, in die sie investiert, noch unternimmt sie entsprechende Versuche.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft vorbehaltlich vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank das Recht haben sollte, eine Änderung der in den Regulations oder den Auflagen der Zentralbank festgehaltenen Anlagebeschränkungen auszunutzen. Dies würde der Gesellschaft eine Anlage in Wertpapiere, Derivate und andere Anlageformen ermöglichen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts gemäß den Regulations oder den Auflagen der Zentralbank nur eingeschränkt möglich oder untersagt ist. Die Gesellschaft informiert die Anteilsinhaber mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich über ihre Absicht, wesentliche Veränderungen dieser Bestimmungen zu nutzen.

Die Fonds können bis zu 10 % ihres Nettoinventarwert gemäß den Regulations und den Auflagen der Zentralbank in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Bestimmte Fonds können mehr als 10 % in offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern dies in ihren Anlagezielen und -grundsätzen festgehalten ist. Alle Fonds dürfen für ein effizientes Portfoliomanagement oder direkt zu Anlagezwecken in Finanzderivate investieren, sofern sie in ihren Anlagegrundsätzen darauf hinweisen.

Währungssicherungsstrategie

Jeder Fonds kann Strategien zur Absicherung von Anteilsklassen gegen Währungsrisiken verfolgen, sofern dies in der jeweiligen Ergänzung ausgewiesen wird. Wenn ein Fonds über verschiedene Anteilsklassen verfügt, wird in der Ergänzung dieses Fonds bekanntgegeben, ob in Bezug auf die einzelnen Klassen des entsprechenden Fonds eine Währungssicherungsstrategie verfolgt wird oder

nicht.

Ein Fonds kann bestimmte währungsbezogene Transaktionen einsetzen, um sich gegen bestimmte Währungsrisiken abzusichern, beispielsweise wenn die Notierungswährung einer Anteilsklasse von der Basiswährung des Fonds abweicht. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass solche Transaktionen zur Währungssicherung erfolgreich sind. Sofern die Währungssicherung erfolgreich ist, wird sich die Performance der entsprechenden Anteilsklasse wahrscheinlich analog zur Performance der Anlagen entwickeln und die Anteilsinhaber in einer abgesicherten Anteilsklasse werden von einer Abwertung der Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, nicht profitieren. Jeder Fonds kann zwar Transaktionen zur Währungssicherung in Bezug auf die einzelnen Anteilsklassen verwenden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Sofern er Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen einsetzt, kann der Erfolg dieser Strategien nicht garantiert werden. Die Kosten und entsprechenden Verbindlichkeiten beziehungsweise die Guthaben, die aus Anlagen entstehen, die zur Absicherung des Währungsengagements einer bestimmten Anteilsklasse eines Fonds eingegangen wurden, werden ausschließlich dieser Klasse zugerechnet.

Das Währungsengagement beläuft sich auf maximal 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse. Sämtliche Transaktionen lassen sich der entsprechenden Anteilsklasse eindeutig zuordnen und die Währungsengagements der verschiedenen Anteilsklassen werden weder kombiniert noch gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft verfügt über geeignete Prozeduren, um die abgesicherten Positionen zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich die zu hoch abgesicherten Positionen auf maximal 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse belaufen. Im Rahmen dieser Prozeduren überprüft die Gesellschaft mindestens einmal im Monat die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse übersteigen, um zu verhindern, dass diese Positionen auf den Folgemonat übertragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können im Hinblick auf die Währungssicherungsstrategie eines Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen entstehen.

Ausschüttungspolitik

Für thesaurierende Anteilsklassen der Gesellschaft ist keine Ausschüttung von Dividenden an die Inhaber von Anteilen dieser Klassen vorgesehen. Die Anlageerträge und andere Gewinne dieser Anteilsklassen werden, wie in der entsprechenden Ergänzung näher ausgeführt, für die Anteilsinhaber reinvestiert.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat das Recht, in den ausschüttenden Anteilsklassen Dividenden zu erklären und auszuschütten und außerdem die über die realisierten Verluste aus Anlagen der Gesellschaft hinausgehenden Überschüsse aus realisierten Kapitalgewinnen auszuschütten.

Dividenden können bis zur Zahlung an den entsprechenden Anteilinhaber auf einem Sammelkonto bzw. Saldensammelkonten für Rücknahmen im Namen der Gesellschaft gehalten werden. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Sammelkonto gehaltenen Gelder werden Anteilinhaber auf die Risikoerklärung „**Risiko des Dach-Bankontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“)**“ im Abschnitt „**Risiken**“ dieses Prospekts verwiesen.

Soft Commissions

Der Portfolioverwalter oder jeder beauftragte Portfolioverwalter können Soft-Commission-Vereinbarungen abschließen, um Spezialleistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Vorteile dieser Vereinbarungen müssen der Bereitstellung von Investmentdienstleistungen für die Gesellschaft und dem Management der Fonds zugutekommen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Leistungen, die nicht im Rahmen traditioneller Broker-Dienstleistungen verfügbar sind. Alle Transaktionen, die in Bezug auf die Fonds auf der Basis von Soft-Commission-Vereinbarungen durchgeführt werden,

müssen die bestmögliche Ausführung vorsehen (sofern und soweit nicht der Portfolioverwalter oder der beauftragte Portfolioverwalter die Fonds nach geltendem Recht veranlassen dürfen, den Maklern als Anerkennung für die erbrachten Soft-Commission-Leistungen höhere Provisionen zu zahlen). Die Transaktionen werden in den jeweils folgenden Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht und stehen in Einklang mit den aktuell gültigen Anforderungen und Mitteilungen oder anderen Veröffentlichungen der Zentralbank.

Devisenkontrolle

Gemäß der aktuellen Rechtslage in Irland sind derzeit keine Devisenkontrollgesetze oder -vorschriften zum Nachteil der Gesellschaft oder der Anteilhaber in Kraft.

RISIKEN

Allgemeines

Interessierte Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- Interessierte Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft normalen Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit einer Anlage in Wertpapiere einhergehen. Ein Wertzuwachs der Anlagen kann nicht garantiert werden. Der Wert der Anlagen und der mit ihnen erzielte Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten den in die Gesellschaft investierten Betrag eventuell nicht in vollem Umfang zurück. Es gibt keine Garantie, dass die Anlageziele der einzelnen Fonds erreicht werden. Die Differenz zwischen dem Preis zum Zeitpunkt der Zeichnung und dem Preis zum Zeitpunkt der Rücknahme der Anteile zu irgendeinem Zeitpunkt bedeutet zusätzlich, dass selbst ein Anleger, der seine Anteile an einem Fonds bereits nach kurzer Zeit wieder verkauft, eventuell nicht den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Daher muss jedes Investment in einen Fonds als langfristige Anlage betrachtet werden.
- Der Nettoinventarwert eines Fonds kann innerhalb kurzer Zeitspannen aufgrund von Wertschwankungen der Wertpapiere eines solchen Fonds und der damit erzielten Erträge schwanken.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rückgabe der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe „Vorübergehende Aussetzungen“ weiter unten).
- Für jeden Fonds besteht im Zusammenhang mit den Parteien, mit denen er Transaktionen abwickelt, ein Bonitätsrisiko. Zudem besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit. Im Falle eines Konkurses oder einer sonstigen Zahlungsunfähigkeit könnte sich für den entsprechenden Fonds die Liquidierung der zugrunde liegenden Wertpapiere verzögern, und er könnte Verluste erleiden. Dazu zählen Verluste aufgrund einer möglichen Wertminderung der zugrunde liegenden Wertpapiere, während der Fonds versucht, seine Rechte daran geltend zu machen. Dadurch kann sich während eines solchen Zeitraums die Höhe der Erträge und die Zugriffsmöglichkeit auf die Erträge verringern, und es entstehen Kosten in Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechte des Fonds.
- Auch wenn jeder Fonds für seine eigenen Verpflichtungen aufkommen muss, ist die Gesellschaft Dritten gegenüber in der Gesamtheit haftbar. Alle Verbindlichkeiten, unabhängig davon, welchem Fonds sie zuzuschreiben sind, sind (im Fall einer Auflösung der Gesellschaft oder einer Rücknahme aller Anteile eines Fonds) – sofern mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart wurde – für die Gesellschaft als Ganzes bindend. Dementsprechend können Verbindlichkeiten eines Fonds Auswirkungen auf andere Fonds haben und aus diesen beglichen werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts sind den Verwaltungsratsmitgliedern keine Verbindlichkeiten bekannt, auf welche dies zutreffen würde. Weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Zuteilung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“.
- Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der einzelnen Fonds strukturiert. Nach irischem Recht können die Verbindlichkeiten eines Fonds nicht aus dem Vermögen eines anderen Fonds beglichen werden. Allerdings ist die Gesellschaft eine eigenständige juristische Person, die in anderen Ländern tätig sein, dort in ihrem Namen Vermögen verwalten lassen oder sich Forderungen gegenübersehen kann, in denen diese getrennte Haftung möglicherweise nicht anerkannt wird.

- Interessierte Anleger werden insbesondere auf die Besteuerungsrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in die Fonds der Gesellschaft hingewiesen. Ihnen wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Konsequenzen aus dem Erwerb, Besitz, Umtausch oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Hoheitsgebiets, in dem sie unter Umständen steuerpflichtig sind, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren. Nähere Angaben hierzu finden Sie im Abschnitt „Besteuerung“.
- Die Vermögenswerte eines Fonds der Gesellschaft können auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des jeweiligen Fonds einen Wertverlust erfahren.
- Änderungen oder Maßnahmen hinsichtlich der Steuerpolitik, Geldpolitik oder der Regulierungsmaßnahmen durch eine Regierung, einschließlich einer Regierungspolitik zur Bewältigung der Verschlechterung der Marktbedingungen sind nicht immer erfolgreich in Bezug auf die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen der Finanzmärkte oder des weiteren Scheiterns von Unternehmen aus dem Finanzsektor. Wenn es zu weiteren Störungen oder Fällen des Scheiterns kommt, besteht die Möglichkeit, dass das Portfolio eines Fonds einen starken Wertverlust verzeichnet oder wertlos wird, und der Portfolioverwalter oder der beauftragte Portfolioverwalter sind gegebenenfalls nicht in der Lage, erhebliche Verluste des Fonds zu verhindern. Anleger können einen erheblichen Teil ihrer Anlagen verlieren.
- Es besteht ein weltweites Risiko von Terroranschlägen. Im Fall eines terroristischen Anschlags kann dies zu erheblichen Verlusten von Menschenleben, Vermögensschäden und Störungen der globalen Märkte führen. Aufgrund eines Terroranschlags werden möglicherweise in bestimmten Staaten wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen verhängt oder auferlegt und es kommt möglicherweise zu militärischen Aktionen. Die Auswirkungen solcher Ereignisse sind unklar, aber sie könnten einen erheblichen negativen Effekt auf die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und die Marktliquidität haben.

Je nach der Bezugswährung eines Anlegers können Schwankungen des Wechselkurses zwischen dieser Währung und der Basiswährung eines Fonds den Wert einer Anlage in diesem Fonds negativ beeinflussen.

Ein Fonds kann gegebenenfalls Devisengeschäfte, wie z. B. Devisentermingeschäfte, tätigen. Devisentermingeschäfte verhindern nicht Kursschwankungen der Vermögenswerte eines Fonds oder Wechselkursschwankungen. Auch beugen sie keinem Verlust vor, sollten die Preise dieser Vermögenswerte nachgeben. Die Wertentwicklung eines Fonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Vermögenswerten übereinstimmen.

Sofern die Währungssicherung auf der Ebene der Anteilsklasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der entsprechenden Klasse wahrscheinlich analog zur Performance der zugrunde liegenden Anlagen entwickeln und die Anleger in einer abgesicherten Anteilsklasse werden von einer Abwertung der Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds lauten, nicht profitieren.

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere zahlen bestimmte Zinssätze oder Dividenden beziehungsweise einen Zinssatz, der periodisch in Anlehnung an einen bestimmten Index oder Marktzins angepasst wird. Zu den festverzinslichen Wertpapieren gehören Wertpapiere, die von US-Regierungen auf bundesstaatlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene sowie von nichtamerikanischen Regierungen, staatlichen Behörden und von zahlreichen privaten Emittenten begeben werden. Da die Zinsen

schwanken, können die Erträge eines Fonds, der in festverzinsliche Papiere investiert, unmöglich über einen bestimmten Zeitraum vorhergesagt werden. Der Nettoinventarwert der Anteile eines solchen Fonds verändert sich aufgrund der Wertschwankungen der Papiere im Fondsportfolio.

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen Markt- und Kreditrisiken. Das Marktrisiko besteht allgemein in der Veränderung des Werts eines Wertpapiers infolge schwankender Zinsen. Im Allgemeinen steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, wenn die Zinsen sinken, und fällt, wenn die Zinsen steigen. Das Kreditrisiko steht im Zusammenhang mit der Fähigkeit des Emittenten, Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten.

US-Staatsanleihen

US-amerikanische Staatsanleihen werden von der Regierung auf unterschiedliche Weise garantiert. Einige US-Staatsanleihen, wie zum Beispiel US-Treasuries werden in vollem Umfang von den Vereinigten Staaten garantiert, wohingegen dies auf bestimmte andere US-Staatspapiere, die von Bundesbehörden oder von staatsnahen, von der Regierung geförderten Einrichtungen ausgegeben werden, nicht zutrifft.

Auch wenn US-Staatsanleihen im Allgemeinen nicht den Kreditrisiken unterliegen, die andere festverzinsliche Wertpapiere aufweisen, steigt und sinkt auch ihr Marktwert mit der Zinsentwicklung. Daher kann zum Beispiel der Wert der Anlage in einen in US-Staatsanleihen investierten Fonds in Phasen steigender Zinsen sinken. Die Renditen von US-Staatsanleihen sind in der Regel niedriger als die von Unternehmensanleihen vergleichbarer Laufzeit.

Neben der Direktanlage in US-Staatsanleihen kann ein Fonds sogenannte „Certificates of Accrual“ oder ähnliche Instrumente („Strips“) erwerben, die die volle Beteiligung an Zins- bzw. Tilgungszahlungen von US-Staatsanleihen verbrieft. Diese Anlageinstrumente sind unter Umständen äußerst volatil.

Festverzinsliche Wertpapiere geringerer Bonität

Ein Fonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere ohne „Investment Grade“-Rating investieren. Ein Wertpapier wird in diesem Sinne als „Investment Grade“-Papier definiert, wenn es zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Fonds von mindestens einer der führenden Ratingagenturen in einer ihrer vier höchsten Ratingkategorien geführt wird (selbst wenn das Rating bei einer anderen Ratingagentur niedriger ist). Existiert für das Wertpapier kein Rating, gilt es als mit „Investment Grade“ bewertet, wenn es nach Einschätzung des Portfolioverwalters oder eines beauftragten Portfolioverwalters diese Qualität erreicht. Festverzinsliche Wertpapiere mit geringerer Bonität bieten allgemein höhere Renditen, unterliegen jedoch größeren Kredit- und Marktrisiken als hochwertigere festverzinsliche Wertpapiere. Festverzinsliche Wertpapiere geringerer Bonität gelten überwiegend als spekulative Engagements aufgrund der Zweifel an der Fähigkeit der Emittenten, ihre Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten. Ob ein Fonds sein Anlageziel erreicht, hängt bei festverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Bonität stärker von der Kreditanalyse des Portfolioverwalters oder des beauftragten Portfolioverwalters ab, als dies bei Fonds der Fall ist, die in qualitativ hochwertigere Wertpapiere investieren. Rezessionen, deutliche Zinsanstiege, eine veränderte Wahrnehmung dieses Marktes oder eine Gesetzgebung, die die Anlage in diese Wertpapiere von Seiten bestimmter Finanzinstitute beschränkt, wirken sich möglicherweise stärker auf den Markt für festverzinsliche Wertpapiere geringerer Qualität aus als auf andere Finanzmärkte. Darüber hinaus kann der Sekundärmarkt für minderwertigere festverzinsliche Wertpapiere weniger liquide sein. Eine mangelnde Liquidität kann den Wert dieser Wertpapiere zu bestimmten Zeiten beeinträchtigen und die Bewertung und den Verkauf dieser Wertpapiere möglicherweise erschweren. Die Kreditwürdigkeit von Wertpapieren der untersten Ratingkategorien kann sehr gering sein. Zudem besteht die Gefahr eines Zahlungsausfalls. Wertpapiere der niedrigsten Investment-Grade-Kategorie (BBB oder Baa) besitzen ein spekulatives Element.

Wandelbare Wertpapiere

Zu den wandelbaren Wertpapieren gehören Unternehmensanleihen, Notes oder Vorzugsaktien US-amerikanischer oder ausländischer Emittenten, die zu einem festen Preis oder Verhältnis in Stammaktien oder andere Beteiligungspapiere umgewandelt (umgetauscht) werden können. Ferner zählen dazu auch andere Wertpapiere, wie etwa Warrants, die die Möglichkeit zur Kapitalbeteiligung bieten. Da wandelbare Wertpapiere in Beteiligungspapiere umgewandelt werden können, schwankt ihr Wert normalerweise in gewissem Umfang entsprechend dem Wert des zugrunde liegenden Beteiligungspapiers. Aufgrund der Waneloption bieten wandelbare Wertpapiere im Allgemeinen eine niedrigere Rendite als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere vergleichbarer Kreditqualität und Laufzeit. Zu den wandelbaren Wertpapieren eines Fonds können gelegentlich Wertpapiere gehören, deren Wandlung zwingend erfolgt (diese Wertpapiere werden zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einem bestimmten Wandlungsverhältnis automatisch in Stammaktien umgewandelt), oder die im Ermessen des Emittenten wandelbar sind. Ist die Wandlung nicht freiwillig, muss der Fonds das Wertpapier unter Umständen in Stammaktien umwandeln, und dies eventuell zu einem Zeitpunkt, an dem der Wert der zugrunde liegenden Stammaktien stark gesunken ist.

Nullkuponanleihen

Ein Fonds darf in festverzinsliche Nullkuponanleihen investieren. Bei diesen Wertpapieren laufen Zinsen in bestimmter Höhe auf, es werden jedoch keine laufenden Zinsen in bar ausgezahlt. Der Marktwert von Nullkuponanleihen ist häufig volatil als derjenige festverzinslicher Wertpapiere vergleichbarer Qualität und Laufzeit, die nicht zu den Nullkuponanleihen zählen.

Durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities)

Ein Fonds darf in Asset-Backed Securities investieren. Über Trusts und Zweckgesellschaften werden Automobilkredit- und Kreditkartenforderungen in Pass-Through-Strukturen verbrieft, die Mortgage-Pass-Through-Strukturen oder Collateralized Mortgage Obligations (CMOs) gemäß nachstehender Definition ähneln. Im Allgemeinen handelt es sich bei den Emittenten von Asset-Backed Bonds oder Notes oder Pass-Through-Zertifikaten um Zweckgesellschaften, die über keine weiteren Vermögenswerte verfügen als die Forderungen, die die Wertpapiere besichern. In der Regel ist die Laufzeit der den Asset-Backed Securities zugrunde liegenden Sicherheiten kürzer als die von Hypothekendarlehen. Instrumente, die von Forderungspools besichert werden, sind mit den Mortgage-Backed Securities insofern vergleichbar, als die Gefahr ungeplanter vorzeitiger Kapitalrückzahlungen vor der Fälligkeit besteht. Bei vorzeitiger Rückzahlung reinvestiert der Fonds die Beträge normalerweise in Wertpapiere, deren Renditen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Zinssätzen entsprechen. Daher wird die Fähigkeit der Fonds, ein Portfolio aus hochverzinslichen Asset-Backed Securities aufrechtzuerhalten, in dem Maße negativ beeinflusst, wie vorzeitige Kapitalrückzahlungen in Wertpapiere mit geringeren Renditen als die vorausbezahlten Schuldverschreibungen reinvestiert werden müssen. Darüber hinaus können vorzeitige Rückzahlungen bei Wertpapieren, die zu einem Aufschlag erworben wurden, zu Verlusten führen.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities)

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere wie GNMA-Zertifikate oder Wertpapiere, die von der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae) ausgegeben werden, unterscheiden sich von traditionellen festverzinslichen Wertpapieren. Die wichtigsten Unterschiede sind unter anderem die häufigeren Zins- und Tilgungszahlungen, die in der Regel monatlich erfolgen, und die Tatsache, dass Tilgungszahlungen jederzeit vorzeitig geleistet werden können, da die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen jederzeit vorzeitig zurückzahlt werden können. Erwirbt ein Fonds diese Vermögenswerte daher mit einem Aufschlag, führen vorzeitige Rückzahlungen zu einer niedrigeren Fälligkeitsrendite. Kauft ein Fonds Mortgage-Backed Securities mit einem Abschlag, sorgen häufigere vorzeitige Rückzahlungen für einen Anstieg und seltenere vorzeitige Rückzahlungen für einen Rückgang der Fälligkeitsrendite. Vorzeitige Rückzahlungen und die daraus resultierenden Beträge für

eine Wiederanlage der Fonds sind in Zeiten sinkender Zinsen im Allgemeinen häufiger beziehungsweise höher und müssen daher wahrscheinlich zu niedrigeren Zinssätzen reinvestiert werden. Häufigere vorzeitige Rückzahlungen bei Wertpapieren, die zu einem Aufschlag gekauft wurden, können zu einem Verlust des Kapitalbetrags führen, wenn der Aufschlag zum Zeitpunkt der Vorauszahlung nicht vollständig abgeschrieben wurde. Der Wert dieser Wertpapiere sinkt im Allgemeinen bei steigenden Zinssätzen. Bei sinkenden Zinsen steigt ihr Wert dagegen aufgrund des Risikos einer vorzeitigen Rückzahlung weniger stark als derjenige anderer festverzinslicher Wertpapiere.

Collateralized Mortgage Obligations (CMOs)

Eine Collateralized Mortgage Obligation (CMO) ist ein Wertpapier, das durch ein Portfolio von Hypotheken oder hypothekarisch gesicherten Schuldverschreibungen unter Vertragsbindung gesichert ist. CMOs können von US-Regierungsorganen oder von nichtstaatlichen Stellen ausgegeben werden. Die Verpflichtung des Emittenten, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, wird durch das zugrunde liegende Portfolio aus Hypotheken und Mortgage-Backed Securities besichert. CMOs werden in verschiedenen Tranchen oder Serien ausgegeben, die unterschiedliche Laufzeiten haben und eine anteilige oder vollständige Partizipation an den Zinsen oder dem Kapital der zugrunde liegenden Sicherheiten oder eine Kombination davon verbriefen. Bei CMOs mit unterschiedlichen Tranchen erfolgt die Tilgung im Allgemeinen der Reihe nach, sobald die zugrundeliegenden Hypothekendarlehen im Hypothekenspool zurückgezahlt werden. Wenn eine ausreichend hohe Anzahl vorzeitiger Tilgungen erfolgt ist, wird diejenige Serie oder Tranche der CMO, die zuerst ablaufen würde, im Allgemeinen vor Ende der Laufzeit getilgt. Wie bei allen hypothekarisch gesicherten Wertpapieren kann der Fonds eventuelle Aufschläge, die er zum Anlagezeitpunkt gezahlt hat, verlieren, wenn eine bestimmte Tranche oder Serie der vom Fonds gehaltenen CMOs frühzeitig getilgt wird. In diesem Fall ist der Fonds unter Umständen gezwungen, seine Erträge zu einem Zinssatz zu reinvestieren, der unterhalb des Zinssatzes des getilgten CMO liegt. Wegen dieses Risikos der vorzeitigen Tilgung können CMOs zu einer größeren Volatilität neigen als viele andere festverzinsliche Anlagen.

Wertpapiere gemäß Rule 144A

Ein Fonds kann in Wertpapiere gemäß Rule 144A des US Securities Act investieren. Dabei handelt es sich um privat angebotene Wertpapiere, die nur an bestimmte, qualifizierte institutionelle Käufer weiterverkauft werden können. Bestimmte Wertpapiere gemäß Rule 144A sind eventuell illiquide und bergen das Risiko, dass ein Fonds diese Wertpapiere nicht innerhalb der gewünschten Zeitspanne veräußern kann.

Wertpapiere gemäß Regulation S

Ein Fonds darf in Wertpapiere gemäß Regulation S des US Securities Act investieren. Dabei handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer und nichtamerikanischer Emittenten, die an Personen oder Körperschaften außerhalb der USA verkauft werden, wobei diese Wertpapiere nicht bei der U.S. Securities and Exchange Commission registriert werden. Bei den Emittenten der Wertpapiere gemäß Regulation S handelt es sich meist um international tätige Unternehmen mit einem großen Kundenstamm, für die ein weltweites Angebot ihrer Wertpapiere vorteilhafter ist als ein auf die USA oder einen anderen lokalen Markt beschränktes Angebot. Regulation-S-Wertpapiere (insbesondere jene, die nicht an einer offiziellen Wertpapierbörse notiert sind oder nicht an einem etablierten Sekundärmarkt außerhalb der USA gehandelt werden) können nur unter bestimmten Umständen in die USA zurückverkauft werden und bergen das Risiko, dass ein Fonds diese Wertpapiere eventuell nicht innerhalb einer gewünschten Zeitspanne verkaufen kann.

When-Issued Securities (Handel in Wertpapieren per Erscheinen)

Zum Zweck eines effektiven Portfoliomanagements oder einer Direktanlage kann ein Fonds, sofern dies in seinen Anlagegrundsätzen vorgesehen ist, When-Issued Securities erwerben. Dies bedeutet, dass sich der entsprechende Fonds zum Kauf eines Wertpapiers verpflichtet, bevor dieses auf dem Markt ausgegeben wird. Zahlungsverpflichtungen des Fonds und Zinsen werden jedoch bereits zum Zeitpunkt der Kaufverpflichtung des Fonds festgelegt. Das Wertpapier wird dem Fonds in der Regel nach 15 bis 120 Tagen geliefert. In der Zeitspanne zwischen Vertragsabschluss und Lieferung des Wertpapiers laufen keine Zinsen auf. Fällt der Wert des zu kaufenden Wertpapiers zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Fonds die Kaufverpflichtung eingeht, und dem Zeitpunkt des Zahlungstermins, können dem Fonds Verluste entstehen. Daraus ergibt sich neben den Verlustrisiken, die dem Fonds durch die Wertpapiere entstehen, die er zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in seinem Portfolio hält, ein zusätzliches Verlustrisiko. Darüber hinaus besteht beim Kauf von Wertpapieren per Erscheinen das Risiko, dass der Marktzins noch vor Auslieferung des Wertpapiers steigt. Dadurch kann der Ertrag aus den dem Fonds gelieferten Wertpapieren niedriger ausfallen, als der Ertrag, der zum Lieferungszeitpunkt mit anderen, vergleichbaren Wertpapieren möglich wäre. Wenn ein Fonds über ausstehende Verpflichtungen für den Kauf von When-Issued Securities verfügt, hat er auf einem separaten Konto bei der Verwahrstelle liquide Mittel in ausreichender Höhe bereitzuhalten, um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können.

US-REITs (Real Estate Investment Trusts)

Neben den mit der Anlage in Immobilien grundsätzlich verknüpften Risiken, wie etwa sinkende Immobilienwerte, mangelnde Verfügbarkeit von Hypothekenfinanzierung oder langer Leerstand, bestehen im Zusammenhang mit REITs zusätzliche, besondere Risiken. Equity-REITs können durch Veränderungen des Wertes der vom REIT gehaltenen, zugrunde liegenden Immobilien beeinträchtigt werden, während Mortgage-REITs durch die Qualität der gewährten Kredite beeinflusst werden können. REITs sind abhängig vom Managementgeschick und wenig diversifiziert, sie benötigen einen starken Cashflow und können durch den Ausfall von Kreditnehmern und durch Selbstliquidation beeinträchtigt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich REITs nicht für die steuerbefreite „Pass Through“-Regelung für Erträge nach dem Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten in seiner aktuellen Fassung qualifizieren und ihre Befreiung von der Registrierung nach dem Investment Company Act von 1940 der Vereinigten Staaten nicht aufrechterhalten können. Die Möglichkeiten, REITs im Sekundärmarkt zu handeln, können stärker eingeschränkt sein, als dies bei anderen Wertpapieren der Fall ist. Die Liquidität von REITs an den großen US-Wertpapierbörsen liegt durchschnittlich unter der Liquidität einer typischen im S&P 500 Index notierten Aktie.

Die finanziellen Mittel von REITs könnten begrenzt sein, ihr Handel erfolgt eventuell weniger häufig und nur in begrenztem Umfang, und ihre Kursveränderungen können abrupter und unregelmäßiger sein als diejenigen größerer Wertpapiere. Fonds, die in REITs investieren, müssen eventuell noch nicht vereinnahmte Erträge auflaufen lassen und ausschütten oder Ausschüttungen vornehmen, die eine Kapitalrückzahlung an die Anteilsinhaber des Fonds nach US-amerikanischem Steuerrecht darstellen. Darüber hinaus ist bei Ausschüttungen eines Fonds auf REITs kein Steuerabzug für erhaltene Dividenden (dividends-received reduction) möglich.

Nichtamerikanische Wertpapiere

Ein Fonds darf in Wertpapiere investieren, deren Emittenten außerhalb der USA gegründet wurden oder dort ihren Hauptsitz haben („nichtamerikanische Wertpapiere“). Ein Fonds kann einen beliebigen Teil seines Vermögens in Wertpapiere kanadischer Emittenten und einen Teil seines Vermögens in Wertpapiere anderer nichtamerikanischer Emittenten investieren.

Auch wenn Investitionen in nichtamerikanische Wertpapiere die Diversifikation eines Fonds erhöhen und die Volatilität des Portfolios reduzieren können, bergen nichtamerikanische Wertpapiere unter Umständen Risiken, die bei Investitionen in vergleichbare Wertpapiere US-amerikanischer Emittenten

nicht auftreten. Eventuell liegen über ein nichtamerikanisches Unternehmen oder einen nichtamerikanischen staatlichen Emittenten weniger Informationen vor als über einen amerikanischen Emittenten. Zudem unterliegen nichtamerikanische Unternehmen im Allgemeinen nicht den Rechnungslegungs-, Revisions- und Reporting-Standards und -Praktiken, wie sie in den Vereinigten Staaten zu finden sind. Die Wertpapiere einiger nichtamerikanischer Emittenten sind weniger liquide und gelegentlich volatiler als die Wertpapiere vergleichbarer US-Emittenten. Häufig sind die Gebühren nichtamerikanischer Makler und Depotbanken höher als diejenigen vergleichbarer Anbieter in den Vereinigten Staaten. In bestimmten Ländern besteht die Gefahr staatlicher Zwangsenteignung von Vermögen, konfiskatorischer Steuern, politischer oder finanzieller Instabilität und diplomatischer Entwicklungen, die sich negativ auf die Investitionen in diesen Ländern auswirken könnten. Ob ein Fonds Zinserträge aus nichtamerikanischen staatlichen Wertpapieren erhält, kann davon abhängen, ob steuerliche oder sonstige Einkünfte vorliegen, um die Verpflichtungen des Emittenten zu erfüllen.

Zu den Investitionen eines Fonds in nichtamerikanische Wertpapiere können Investitionen in Ländern gehören, deren Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte noch nicht hoch entwickelt sind.

Bei diesen Investitionen müssen (zusätzlich zu den Überlegungen, die bei nichtamerikanischen Anlagen allgemein zu berücksichtigen sind) unter anderem eine mögliche größere politische Unsicherheit, die Abhängigkeit eines Landes von Einkünften aus bestimmten Rohstoffen, von internationaler Hilfe oder Entwicklungshilfe, mögliche Devisentransferbeschränkungen, eine stark begrenzte Anzahl potenzieller Käufer für diese Wertpapiere sowie Verzögerungen und Unterbrechungen bei der Wertpapierabwicklung in Betracht gezogen werden.

Da die meisten nichtamerikanischen Wertpapiere nicht in US-Dollar notiert sind beziehungsweise an Wertpapierbörsen gehandelt werden, auf denen die Abwicklung nicht in US-Dollar erfolgt, kann der Wert dieser Anlagen und der Nettoanlageertrag, der zur Ausschüttung an die Anleger eines in diese Anlagen investierenden Fonds zur Verfügung steht, durch Wechselkursänderungen oder Devisenkontrollvorschriften sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Schwankungen der Notierungswährung der Anlagen eines Fonds in Bezug auf den US-Dollar führen zu einer Veränderung des US-Dollar-Werts der Vermögenswerte des Fonds und des zur Ausschüttung verfügbaren Ertrags des Fonds.

Auch wenn ein Teil der Erträge eines Fonds in anderen Währungen als dem US-Dollar vereinnahmt oder realisiert wird, muss der Fonds seine Erträge in US-Dollar errechnen und ausschütten. Wenn daher der Wert einer Währung in Bezug auf den US-Dollar fällt, nachdem der Fonds Erträge in dieser Währung generiert, diese in US-Dollar umgerechnet und, noch bevor die Dividende ausgeschüttet wurde, als Dividende angekündigt hat, könnte der Fonds gezwungen sein, Wertpapiere aus dem Portfolio zu liquidieren, um die Dividenden zahlen zu können. Sollte der Wert einer Währung gegenüber dem US-Dollar jedoch in der Zeitspanne, die zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Aufwands in US-Dollar und der Bezahlung dieses Aufwands liegt, sinken, ist der Betrag dieser Währung, der in US-Dollar umgetauscht werden muss, größer als der Betrag dieses Aufwands in dieser Währung zum Zeitpunkt seines Entstehens.

Der Portfolioverwalter oder der beauftragte Portfolioverwalter berücksichtigen bei der Entscheidung über eine Fondsanlage in Wertpapieren bestimmter ausländischer Emittenten die möglichen Auswirkungen der entsprechenden Steuervorschriften auf die Nettorenditen für den Fonds und dessen Anteilinhaber. Die Einhaltung der geltenden Steuergesetze kann die Performance eines Fonds beeinträchtigen.

Finanzderivate

Ein Derivat ist eine Vereinbarung, deren Wert von einem oder mehreren zugrunde liegenden Vermögenswerten abhängig ist oder von diesen abgeleitet werden kann. Die gängigsten Derivate schließen unter anderem Futures, Terminkontrakte, Optionen, Warrants, Swaps sowie wandelbare Wertpapiere ein. Der Wert eines Derivats wird durch Schwankungen der ihm zugrunde liegenden

Vermögenswerte bestimmt. Zu den gängigsten zugrunde liegenden Vermögenswerten zählen Aktien, Anleihen, Währungen, Zinssätze und Aktienindizes.

Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke ist für den Fonds unter Umständen riskanter als die ausschließliche Verwendung zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements.

Die meisten Derivate zeichnen sich durch hohes Leverage aus.

Geschäfte mit OTC-Derivaten unterliegen weiteren Vorschriften. Am 16. August 2012 trat eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) in Kraft. Einige der Hauptpflichten nach EMIR bestehen darin, dass Geschäfte mit bestimmten Klassen von OTC-Derivaten über eine zugelassene zentrale Gegenpartei („CCP“) abgewickelt werden müssen, in der Berichterstattung an Transaktionsregister sowie in der Anwendung von Risikominderungstechniken für nicht zentral abgewickelte OTC-Derivate (d. h. OTC-Derivatverträge, die nicht über eine CCP abgewickelt werden). Für nicht zentral abgewickelte OTC-Derivate verlangt EMIR die „rechtzeitige Bestätigung in elektronischer Form, sofern verfügbar, der Bedingungen des jeweiligen OTC-Derivatvertrags“. Die Verpflichtung betrifft die finanzielle Gegenpartei (d. h. die Gesellschaft) des betreffenden Vertrages. Die meisten Details dieser Verpflichtung unterliegen gesonderten technischen Regulierungsstandards, die unter anderem vorschreiben, dass finanzielle Gegenparteien Verfahren einsetzen müssen, um monatlich die Anzahl der nicht bestätigten, betreffenden OTC-Derivatgeschäfte zu melden, die seit mehr als 5 Werktagen ausstehend sind.

Die Hauptrisiken bei der Verwaltung von Derivaten innerhalb eines Fondsportfolios bestehen in:

- höheren absoluten Marktengagements für Fonds, die verstärkt Derivate einsetzen;
- der Schwierigkeit festzustellen, ob und wie weit der Wert dieser Derivate mit den Marktbewegungen und externen Faktoren korreliert;
- Schwierigkeiten bei der Preisfindung, insbesondere, wenn das Derivat außerbörslich (im OTC-Handel) gehandelt wird oder nur ein begrenzter Markt vorhanden ist;
- Schwierigkeiten für einen Fonds, unter bestimmten Marktbedingungen ein Derivat zu erwerben, das er zur Erreichung seiner Anlageziele benötigt; und
- Schwierigkeiten, wenn der Fonds aufgrund bestimmter Marktsituationen bestimmte Derivate nicht veräußern kann, wenn diese seinen Zwecken nicht mehr dienen.

Weitere Informationen zu Sicherungsgeschäften außerhalb des US-Dollars

Die Fonds können – sofern dies in ihren Anlagegrundsätzen eines Fonds festgehalten ist – zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements oder einer Direktanlage Fremdwährungsgeschäfte außerhalb des US-Dollars eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliositionen zu sichern oder um Änderungen des relativen Werts von Währungen vorzugreifen, in denen aktuelle oder zukünftige Portfoliositionen des Fonds denominated oder notiert sind. So kann ein Fonds beispielsweise zum Schutz gegen eine Wechselkursänderung der nicht auf US-Dollar lautenden Währung zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Fonds den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers vereinbart und dem Zeitpunkt der Abwicklung dieses Geschäfts, oder um sich den äquivalenten Betrag einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung zu sichern, eine Fremdwährung (das heißt jede Währung außer dem US-Dollar) auf dem Spot-Markt (Kassamarkt) zum aktuellen Kassakurs erwerben. Sofern die Bedingungen es zulassen, kann der Fonds auch private Verträge über den Kauf oder Verkauf von Nicht-US-Dollar-Währungen zu einem späteren Zeitpunkt („Termingeschäfte“) abschließen. Der Fonds kann auch börsennotierte sowie außerbörsliche (OTC) Call- und Put-Optionen auf Fremdwährungen erwerben. OTC-Devisenoptionen sind im Allgemeinen weniger liquide als

börsennotierte Optionen und werden als illiquide Vermögenswerte behandelt. Eventuell kann der Fonds OTC-Optionen nicht rechtzeitig veräußern.

Devisengeschäfte in anderen Währungen als dem US-Dollar sind mit Kosten verbunden und können zu Verlusten führen.

Weitere Informationen zu Swap-Transaktionen

Die Fonds können zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements oder einer Direktanlage Swap-Transaktionen tätigen, sofern dies in ihren Anlagegrundsätzen vorgesehen ist. Die Fonds werden – unter Einhaltung der von der Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen – diese Transaktionen in der Regel als Teil ihrer Hauptanlagestrategie abschließen, um ihre Anlageziele besser zu erreichen. Die Fonds können diese Transaktionen beispielsweise verwenden, um einen Ertrag oder Spread von bestimmten Anlagen oder Teilen ihres Portfolios zu sichern, um sich vor Währungsschwankungen zu schützen, das Durationsmanagement zu erleichtern, sich gegen höhere Kurse von Wertpapieren zu schützen, die die Fonds zu einem späteren Zeitpunkt erwerben möchten, oder aber um Zugang zu Emittenten zu erhalten, wenn Wertpapiere aufgrund von Angebotsengpässen nicht erhältlich sind. Da Swaps nicht an der Börse gehandelt werden, sondern private Vereinbarungen zwischen einem Fonds und einem Swap-Kontrahenten sind, kann es für den Fonds im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten zu Verlusten oder Verzögerungen bei der Zurückgewinnung seiner Gelder kommen.

Weitere Informationen zu Optionen und Termingeschäften

Zum Zweck eines effektiven Portfoliomanagements oder einer Direktanlage kann ein Fonds – sofern dies in seinen Anlagegrundsätzen vorgesehen ist – Optionen auf Wertpapiere, Wertpapierindizes, Währungen oder Futures kaufen, verkaufen oder schreiben und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Wertpapierindizes oder Währungen kaufen und verkaufen. Der Fonds kann sich mit diesen Transaktionen gegen Wertveränderungen bei anderen Vermögenswerten absichern, die sich im Besitz des Fonds befinden oder deren Erwerb geplant ist. Optionen und Termingeschäfte gehören zu der großen Kategorie der als „Derivate“ bezeichneten Finanzinstrumente und bergen besondere Risiken. Der Einsatz von Optionen oder Termingeschäften, der nicht der Absicherung des Portfolios dient, gilt als spekulativ und birgt größere Risiken als die Absicherung (Hedging).

Optionen können allgemein in Kauf- und Verkaufsoptionen (Call- und Put-Optionen) unterteilt werden. An einem typischen Optionsgeschäft sind zwei Parteien beteiligt: der „Verkäufer“ und der „Käufer“. Bei einer Call-Option hat der Käufer das Recht, vom Schreiber der Option ein Wertpapier oder einen sonstigen Vermögenswert (etwa einen Währungsbetrag oder einen Terminkontrakt) zu oder vor einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem vereinbarten Preis zu kaufen. Bei der Put-Option hat der Käufer analog das Recht, dem Schreiber das Wertpapier bzw. den entsprechenden Vermögenswert zu verkaufen. Der Käufer einer Option zahlt beim Kauf der Option eine Prämie, durch die sich sein Gewinn auf das zugrunde liegende Wertpapier oder einen anderen Basiswert verringert, wenn die Option ausgeübt wird. Wird die Option vor dem Verfall nicht ausgeübt, erleidet der Käufer einen Verlust. Der Schreiber beziehungsweise Verkäufer der Option erhält dafür eine Optionsprämie, durch die sich seine Rendite vergrößern kann, wenn die Option verfällt oder mit Gewinn glattgestellt wird. Ist der Fonds als Verkäufer der Option nicht in der Lage, eine noch gültige Option glattzustellen, muss er den Basiswert bis zum Verfall der Option weiter halten, um seine Verpflichtungen im Rahmen des Optionsgeschäfts zu decken.

Ein Terminkontrakt stellt für den Verkäufer bzw. den Käufer eine Verpflichtung dar, den Basiswert am vertraglich vereinbarten Datum und zum vertraglich vereinbarten Preis zu liefern bzw. abzunehmen. Obwohl bei vielen Terminkontrakten die Lieferung (oder Abnahme) des Basiswerts vorgeschrieben ist, werden viele Kontrakte vor dem Abwicklungstermin durch den Kauf (oder Verkauf) eines vergleichbaren Kontrakts glattgestellt. Wenn der Verkaufspreis des Terminkontrakts

eines Fonds den Preis des gegenläufigen Kaufgeschäfts übersteigt (unterschreitet), erwirtschaftet der Fonds einen Gewinn (Verlust).

Der Wert der von einem Fonds gekauften und gehaltenen Optionen bzw. Terminkontrakte kann aufgrund vielfältiger Markt- und wirtschaftlicher Faktoren schwanken. In einigen Fällen können die Schwankungen Veränderungen des Werts der Wertpapiere im Fondsportfolio ausgleichen (oder durch diese ausgeglichen werden). Alle Options- oder Termingeschäfte bergen Verlustrisiken für den Fonds, die seine gesamten Anlagen oder einen großen Teil davon betreffen können. In einigen Fällen kann das Verlustrisiko die Höhe der Anlagen des Fonds überschreiten. Wenn ein Fonds eine Call-Option schreibt oder einen Terminkontrakt verkauft, ohne über die Basiswerte in Form von Wertpapieren, Währungen oder Terminkontrakten zu verfügen, ist das potenzielle Verlustrisiko unbegrenzt.

Der erfolgreiche Einsatz von Optionen und Terminkontrakten hängt in der Regel von der Fähigkeit des Portfolioverwalters oder des beauftragten Portfolioverwalters ab, die Entwicklungen der Aktien-, Devisen- oder anderen Finanzmärkte korrekt zu prognostizieren. Die Fähigkeit eines Fonds, sich durch Optionen und Termingeschäfte gegen widrige Wertveränderungen der Wertpapiere in seinem Portfolio abzusichern, hängt auch vom Grad der Korrelation zwischen den Wertveränderungen der Termingeschäfte und Optionen und denen der Wertpapiere im Portfolio ab. Der erfolgreiche Einsatz von Terminkontrakten und börsengehandelten Optionen ist auch davon abhängig, ob ein liquider Sekundärmarkt dem Fonds ermöglicht, seine Positionen rechtzeitig glattzustellen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein entsprechender Markt jederzeit vorhanden ist.

Kontrahentenrisiko

Ein Fonds kann außerbörslich („Over the Counter“, OTC) Derivatepositionen (wie Swaps und andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen) eingehen. Der Handel mit solchen Derivaten birgt ein Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten, mit denen der Fonds die Transaktionen tätigt (d. h. das Risiko, dass der Kontrahent den bei der Transaktion übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Fonds nicht nachkommt). Wenn der Portfolioverwalter Transaktionen in OTC-Derivaten tätigt, kann er versuchen, einen Großteil seines Kreditrisikos gegenüber dem Kontrahenten dadurch zu reduzieren, dass er Sicherheiten von diesem Kontrahenten erhält. Sofern ein solches Derivat nicht vollständig besichert ist, kann der Ausfall des Kontrahenten den Wert des jeweiligen Fonds und somit auch den Wert einer Anlage in diesen Fonds schmälern.

Wenn der Portfolioverwalter zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements bestimmte Techniken und Instrumente einsetzt, können mit dem Portfoliomanager verbundene Unternehmen als Auftraggeber fungieren oder Bank-, Makler- oder sonstige Dienstleistungen für den Fonds erbringen und daraus Nutzen ziehen. Es können verbundene Unternehmen eingesetzt werden, wenn diese Unternehmen nach Einschätzung des Portfolioverwalters für den Fonds die besten Nettoergebnisse erwirtschaften.

Im Fall von außerbörslich gehandelten Optionen (OTC-Optionen) riskiert der Fonds, dass der Kontrahent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder dem Fonds verwehrt, die Transaktion vor der festgelegten Fälligkeit zu beenden.

Risiko des Dach-Bankkontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“)

Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 führt die Gesellschaft ein Zeichnungs- und Rücknahmekonto auf Dach-Ebene im Namen der Gesellschaft (das „Sammelkonto“). Zeichnungs- und Rücknahmekonten werden nicht auf Fondsebene eingerichtet. Alle Zeichnungs- und Rücknahmegelder und Dividenden oder Barausschüttungen, die an die oder von den Fonds zu zahlen sind, werden über das Sammelkonto geleitet und verwaltet.

Für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge werden auf einem Sammelkonto im Namen der Gesellschaft gehalten und als allgemeiner Vermögenswert der

Gesellschaft behandelt. Bezüglich gezeichneter und von der Gesellschaft im Sammelkonto gehaltener Barbeträge sind Anleger ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden, und sie nehmen an Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds, für den der Zeichnungsantrag gestellt wurde oder sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich Dividendenberechtigungen) erst ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der entsprechenden Anteile teil. Bei einer Insolvenz dieses Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen.

Für Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden eines Fonds müssen der Gesellschaft oder ihrem Vertreter (dem Verwalter) die Originale der Zeichnungsdokumente vorliegen und alle Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt sein. Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden an Anteilinhaber mit Anspruch auf diese Beträge können bis zur Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zur Zufriedenheit der Gesellschaft oder ihres Vertreters (des Verwalters) blockiert werden. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge einschließlich blockierter Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge werden bis zur Zahlung an den entsprechenden Anleger oder Anteilinhaber auf dem Sammelkonto bzw. auf Saldensammelkonten (Definition nachfolgend) für Rücknahmen im Namen der Gesellschaft gehalten. Solange diese Beträge auf dem Sammelkonto oder auf einem Saldensammelkonto für Rücknahmen gehalten werden, sind die Anleger/Anteilhaber, die Anspruch auf diese Zahlungen von einem Fonds haben, bezüglich dieser Beträge ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft und bezüglich ihrer Interessen an diesen Beträgen profitieren sie nicht von Steigerungen des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds oder sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich weiterer Dividendenberechtigungen). Anteile zurückgebende Anteilinhaber sind bezüglich der zurückgenommenen Anteile zum und ab dem entsprechenden Rücknahmedatum nicht länger Anteilinhaber. Bei einer Insolvenz dieses Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anteile zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher gewährleisten, dass für den Erhalt dieser Zahlungen auf ihr eigenes Konto fehlende Unterlagen bzw. Informationen dem Verwalter unverzüglich bereitgestellt werden. Risiken durch die Nichtbeachtung trägt dieser Anteilinhaber.

Bei einer Insolvenz eines Fonds gelten für die Rückerstattung von Beträgen, auf die andere Fonds Anspruch haben, die jedoch aufgrund der Führung des Sammelkontos an den insolventen Fonds übertragen wurden, die Grundsätze des irischen Trust-Gesetzes und die Bedingungen der operativen Verfahren für das Sammelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung bzw. Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Fonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an andere Fonds.

In außergewöhnlichen Fällen können Salden auf dem Sammelkonto entstehen, wenn die Zahlung von an einen Anteilinhaber zahlbaren Rücknahmeerlösen oder Dividenden bis zur Einhaltung aller Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche gesperrt ist. In solchen Fällen kann es für die Gesellschaft sinnvoll sein, ein getrenntes Sammelkonto („Saldensammelkonto für Rücknahmen“) im Namen der Gesellschaft zu eröffnen, auf dem diese Rücknahmeerlöse oder Dividenden gehalten werden, bis der Anteilinhaber die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt. Vermögenswerte auf dem Saldensammelkonto für Rücknahmen werden in derselben Weise behandelt, wie vorstehend für das Sammelkonto beschrieben.

Weitere Informationen zu Wertpapierpensionsgeschäften

Zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements oder einer Direktanlage kann jeder Fonds – sofern dies in seinen Anlagegrundsätzen vorgesehen ist – in Wertpapierpensionsgeschäfte investieren. Bei diesen Geschäften kauft ein Fonds Wertpapiere von einem Verkäufer, im Allgemeinen einer Bank oder einer Maklerfirma, wobei vereinbart wird, dass der Verkäufer die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zu einem höheren Preis wieder zurückkauft. Diese Transaktionen ermöglichen den Fonds, bei minimalem Marktrisiko eine Rendite auf die verfügbaren Barmittel zu erwirtschaften. Dabei

besteht für die Fonds allerdings das Risiko von Verzögerungen und Verlusten, sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, seiner Verpflichtung zum Rückkauf nachzukommen.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsrat

Für die Aufsicht über die Gesellschaft und deren Management sind die Mitglieder des Verwaltungsrats verantwortlich. Ihr Werdegang wird im Folgenden beschrieben. Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Die Mitglieder sind allesamt nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (non-executive directors).

Daniel Morrissey (Irland). Herr Morrissey ist Partner in der Anwaltskanzlei William Fry, Dublin. Er schloss sein Studium am University College Dublin 1976 mit einem Bachelor of Civil Law (mit Auszeichnung) ab. Danach erwarb er ein Diplom für europäisches Recht am University College Dublin und wurde 1977 als Anwalt zugelassen. Er ist seit 1981 Partner bei William Fry und spezialisierte sich zunächst auf Gesellschaftsrecht, mit Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Fusionen, Übernahmen und Jointventures. 1992 schuf er die Vermögensverwaltungs- und Investmentfonds-Sparte der Gesellschaft, der er bis heute vorsteht. Herr Morrissey ist ehemaliger Vorsitzender der Irish Funds und war von 2000 bis 2006 Mitglied ihres Rates. Darüber hinaus ist er nichtgeschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer irischer Unternehmen.

John Nolan (Irland). Herr Nolan war Verwaltungsratsmitglied und Deputy Chief Investment Officer von Bank of Ireland Asset Management (BIAM), wo er in erster Linie für das US-Aktienportfolio von BIAM verantwortlich war. Später war er fast acht Jahre lang als Co-Chief Investment Officer bei Pi Investment Management für die Erarbeitung der Anlagestrategie und das US-Aktienmanagement zuständig. Herr Nolan schloss sein Volkswirtschaftsstudium am University College Dublin 1981 mit einem Master ab.

Lynda Wood (geborene Schweitzer) (USA). Frau Wood ist Vice President und Portfoliomanagerin des beauftragten Portfolioverwalters. Sie arbeitet seit 1986 in der Anlagebranche. Frau Wood ist als Co-Managerin mehrerer globaler Anleihenfonds des beauftragten Portfolioverwalters tätig. Sie wechselte 2001 zum beauftragten Portfolioverwalter. Davor arbeitete sie bei Putnam Investments als globale Anleihenhändlerin für Industrie- und Schwellenländer. Darüber hinaus war sie als Fondsbuchhalterin bei State Street Bank and Trust Co. für die Preisgestaltung in der Depotführung und für globale Anleihenfonds zuständig. Frau Wood hält einen Bachelor of Arts von der University of Rochester und einen Master of Business Administration von der Boston University. Sie ist zudem Chartered Financial Analyst.

Jason Trepanier (USA). Herr Jason Trepanier ist Chief Operating Officer und General Counsel bei Natixis Investment Managers Distribution. Er arbeitet seit 2006 für Natixis Investment Managers Group. Bis zum Jahr 2000 war er als Finanzanwalt bei Barep Asset Management, einem Vermögensverwalter für alternative Anlagen aus Frankreich tätig, und bis 2006 als stellvertretender Chefsyndikus und Head of International Corporate and Business Development bei Société Générale Asset Management. Seine berufliche Laufbahn begann er als Associate bei der Sozietät Salans Hertzfeld & Heilbronn in Paris. Herr Trepanier besitzt einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Universität Paris II und einen Abschluss des Institut d'Études Politiques in Paris.

Christine Kenny (USA und Irland). Frau Kenny ist Managing Director und Leiterin der Londoner Tochtergesellschaft des beauftragten Portfolioverwalters. Frau Kenny hat auch die Rolle des Compliance Officer für dieses Unternehmen inne. Sie hat 29 Jahre Erfahrung in der Anlagebranche und arbeitete vor der Eröffnung der Londoner Tochtergesellschaft 2011 zwischen 2001 und 2011 für den beauftragten Portfolioverwalter als Leiterin der Investment Grade-Handelsabteilung. Zuvor war sie bei State Street Global Advisors als Fixed-Income-Trader tätig, vor allem in den Bereichen Emerging Markets und High Yield. Sie war auch als Generalist Trader bei Anchor Capital Advisors und als Junior Sales Associate bei Smith tätig. Frau Kenny hat einen Bachelor-Abschluss des College of the Holy Cross und einen Master-Abschluss (MFS) der Brandeis University.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (i) ist mit nicht verbüßten Strafen wegen Straftaten belegt,
- (ii) war in ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren verwickelt, und es wurde kein Zwangsverwalter über das Vermögen eines der Verwaltungsratsmitglieder bestellt,
- (iii) war Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter einer Gesellschaft, für die während seiner Tätigkeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter ein Zwangsverwalter bestellt oder eine Zwangsliquidation oder die Verwaltung beantragt wurde, die eine freiwillige Liquidation unter Leitung der Gläubiger (creditors voluntary liquidation) eingegangen ist oder die ein freiwilliges Vergleichsverfahren oder Vergleiche oder Vereinbarungen mit ihren Gläubigern geschlossen oder getroffen hat,
- (iv) ist infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr dazu berechtigt, als Verwaltungsratsmitglied tätig zu sein oder im Management mitzuwirken oder die Geschäfte einer Gesellschaft zu führen,
- (v) wurde öffentlich von einer Aufsichts- oder anderen Behörde (einschließlich anerkannter Fachverbände) gerügt oder ist infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr dazu berechtigt, als Verwaltungsratsmitglied tätig zu sein oder im Management mitzuwirken oder die Geschäfte einer Gesellschaft zu führen,
- (vi) war Gesellschafter einer Personengesellschaft, für die während seiner Tätigkeit als Gesellschafter oder innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit eine Zwangsliquidation oder die Verwaltung angeordnet wurde, die ein freiwilliges Vergleichsverfahren eingegangen ist oder für deren Vermögenswerte ein Zwangsverwalter bestellt wurde.

Die Gesellschaft hat Vergütungsgrundsätze und -verfahren eingeführt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats angemessen sind und einem soliden und effektiven Risikomanagement in Übereinstimmung mit den geltenden OGAW-Auflagen entsprechen. Die Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft sollen bestimmte Kategorien von Personal/Mitarbeitern, soweit Personal/Mitarbeiter in diese angegebenen Kategorien fällt/fallen, davon abhalten, Risiken einzugehen, die als nicht mit dem Risikoprofil der Gesellschaft vereinbar angesehen werden.

Einzelheiten zu den aktuellen Vergütungsgrundsätzen der Gesellschaft finden Sie auf der folgenden Website: <http://im.natixis.com/intl-regulatory-documents>. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik ist außerdem auf Anfrage kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich.

Portfolioverwalter und Vertriebsstelle

Gemäß dem Portfolioverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Portfolioverwalter hat die Gesellschaft Natixis Investment Managers S.A. zu ihrem Portfolioverwalter ernannt. Nach den Bedingungen des Portfolioverwaltungsvertrags ist der Portfolioverwalter für das Management und die Anlage der Vermögenswerte und Anlagen der Gesellschaft gemäß den in diesem Prospekt erläuterten Anlagezielen, -grundsätzen und -strategien zuständig. Dabei unterliegt er stets der Aufsicht und den Weisungen des Verwaltungsrats.

Der Portfolioverwalter ist eine am 25. April 2006 nach Luxemburger Recht gegründete Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*). Er ist von der Luxemburger *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Seine Hauptgeschäftstätigkeit ist die Verwaltung kollektiver Anlageportfolios.

Im Portfolioverwaltungsvertrag sind die vom Portfolioverwalter für die Fonds zu erbringenden Portfolioverwaltungs- und Beratungsleistungen geregelt. Gemäß diesem Vertrag bleibt die Gesellschaft solange Portfolioverwalter, bis der Vertrag gekündigt wird. Die Kündigung kann entweder (a) einseitig von einer der beiden Parteien mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen oder mit einer von beiden Parteien vereinbarten kürzeren Frist erfolgen oder (b) ohne vorherige Mitteilung, wenn der Portfolioverwalter Gegenstand einer gerichtlich angeordneten oder freiwilligen Liquidation wird oder er eine erforderliche Zulassung oder Lizenz verliert.

Gemäß der Vertriebsvereinbarung hat die Gesellschaft Natixis Investment Managers S.A. zur nicht-exklusiven Vertriebsstelle der Anteile der Gesellschaft ernannt.

Die Vertriebsvereinbarung mit Natixis Investment Managers S.A. sieht vor, dass Natixis Investment Managers S.A. Untervertriebsstellen und Vertreter beauftragen kann.

Die Ernennung von Natixis Investment Managers S.A. zur Vertriebsstelle gilt solange, bis sie von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich gekündigt wird. In Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Insolvenz einer der Parteien oder Nichtwiedergutmachung eines Vertragsbruchs nach Mitteilung) kann die Vertriebsvereinbarung mit Natixis Investment Managers S.A. unverzüglich schriftlich gekündigt werden.

Natixis Investment Managers S.A. ist eine Tochtergesellschaft von Natixis Investment Managers, deren Muttergesellschaft Natixis, Paris (Frankreich) ist.

Der Verwaltungsrat des Portfolioverwalters hat folgende Mitglieder (die gleichzeitig Führungskräfte in Schlüsselpositionen des Portfolioverwalters sind):

Christopher Jackson (Großbritannien), Chief International Operations Officer, Natixis Investment Managers U.K. Limited

Herr Christopher Jackson ist bei Natixis Investment Managers für die zentralen Supportteams im internationalen Vertrieb verantwortlich. Dazu gehören die Bereiche Marketing, Produktentwicklung, Produkt- und Marktforschung, Produktspezialisten, die Portfolio Research and Consulting Group (PRCG), das Change Management Office sowie die Rechts-, Risiko-, Compliance- und Strategie-Abteilungen.

Er wechselte im Juli 2013 von M&G, wo er Product Director war, zu Natixis Investment Managers. Er war 20 Jahre lang bei M&G und zuletzt für das Team verantwortlich, das die Produktentwicklung, das Management und die Research beaufsichtigt.

Herr Jérôme Urvoy (Frankreich) - Chief Financial Officer und Executive Vice President von Natixis Investment Managers International, LLC

Herr Urvoy führt seine derzeitige Tätigkeit bei Natixis Investment Managers Group seit 2008 durch. Davor war er Consolidation Manager und anschließend bis 2008 Vice President und Group Business Controller bei Natixis Investment Managers. Er begann seine Karriere als Wirtschaftsprüfer bei Mazars in Marseille. Von 2000 bis 2002 war er als Business Controller und Consolidation Manager bei Gemplus tätig. Er hat einen Master-Abschluss in Auditing der Ecole Supérieure de Commerce in Marseille.

Herr Jean-Christophe Morandea (Frankreich) - Head of Legal, Monitoring (Compliance and Internal Control) and Risk von Ostrum Asset Management

Herr Morandea begann seine Karriere 1988 als Vermögensverwalter bei der Bank Paribas. Er wechselte dann 1992 zu Paribas Asset Management und zwar als Leiter der Rechtsabteilung für

französische OGAW. 1999 wechselte er als rechtlicher Leiter von Products & Corporate-France zu Credit Agricole Asset Management und wurde 2004 stellvertretender Leiter der Rechts- und Steuerabteilung.

Herr Morandau kam 2008 als Syndikusanwalt (General Counsel) zu Ostrum Asset Management. Er wurde im November 2014 zum Head of Monitoring (Compliance and Internal Control) and Risk befördert und wurde im Februar 2015 Mitglied der Geschäftsleitung.

Herr *Jason Trepanier (USA)* – Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Abschnitt „*Management und Verwaltung – Verwaltungsrat*“.

Beauftragter Portfolioverwalter

Natixis Investment Managers S.A. hat in ihrer Funktion als Portfolioverwalter der Gesellschaft die Anlageentscheidungen für einige oder alle Fonds der Gesellschaft im Rahmen der Beauftragungsvereinbarung an den beauftragten Portfolioverwalter übertragen.

Beim beauftragten Portfolioverwalter handelt es sich um eine in den USA gegründete Kommanditgesellschaft. Sie ist eine Tochtergesellschaft von Natixis Investment Managers, deren Muttergesellschaft Natixis ist. Der beauftragte Portfolioverwalter ist eine seit 1926 bestehende, bei der Securities and Exchange Commission in den USA registrierte und von dieser beaufsichtigte Anlageberatungsgesellschaft.

In der Beauftragungsvereinbarung sind die vom beauftragten Portfolioverwalter zu erbringenden Portfolioverwaltungs- und Beratungsleistungen geregelt. Gemäß der Beauftragungsvereinbarung bleibt die Ernennung des beauftragten Portfolioverwalters so lange in Kraft, bis sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung gekündigt wird.

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

Die Gesellschaft hat Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited gemäß dem Verwaltungsvertrag zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig. Darunter fällt die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Erstellung der Abschlüsse der Gesellschaft. Dabei unterliegt sie der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 als Unternehmen mit beschränkter Haftung in Irland gegründet. Sie verfügt über ein vollständig einbezahltes Kapital von 700.000 USD und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co.

Laut Verwaltungsvertrag gilt die Ernennung des beauftragten Verwalters so lange, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen in schriftlicher Form gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann die Vereinbarung auch mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag sieht Schadensersatzleistungen zugunsten der Verwaltungsstelle vor, wenn dieser ein Schaden entstanden ist, der nicht auf Nachlässigkeit, Betrug oder bewusst fahrlässige oder arglistige Handlungen bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten zurückzuführen ist. Außerdem enthält der Verwaltungsvertrag Bestimmungen über die Verpflichtungen der Verwaltungsstelle.

Verwahrstelle

Mit dem Verwahrstellenvertrag wurde Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt. Die Verwahrstelle wurde am 29. März 1995 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland gegründet. Die Hauptaufgabe der Verwahrstelle ist die Tätigkeit als Verwahrer und Treuhänder der Vermögenswerte von Einrichtungen für die gemeinsame Kapitalanlage. Das Kapital der Verwahrstelle beläuft sich auf 1.500.000 USD.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag sorgt die Verwahrstelle für eine sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft und vereinnahmt Erträge aus diesen Vermögenswerten im Namen der Gesellschaft. Zusätzlich hat die Verwahrstelle folgende Hauptaufgaben, die nicht delegiert werden dürfen:

- Sie muss sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit den Richtlinien und der Satzung erfolgen.
- Sie muss gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß den Richtlinien und der Satzung berechnet wird.
- Sie muss den Anweisungen der Gesellschaft Folge leisten, sofern diese Anweisungen nicht im Widerspruch zu Richtlinien oder der Satzung stehen.
- Sie muss sicherstellen, dass ihr bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft oder eines Fonds betreffen, Zahlungen für diese innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens überwiesen werden.
- Sie muss sicherstellen, dass die Einnahmen der Gesellschaft oder eines Fonds in Übereinstimmung mit den Richtlinien und der Satzung verwendet werden.
- Sie muss sich in jedem Berichtszeitraum nach den Handlungsweisen der Gesellschaft erkundigen und die Ergebnisse den Anteilhabern mitzuteilen; und
- Sie muss sicherstellen, dass der Cashflow der Gesellschaft entsprechend den Richtlinien ordnungsgemäß überwacht wird.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern in folgenden Fällen haftet: **(i)** bei einem Verlust eines von der Verwahrstelle (oder von einer von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrstelle) verwahrten Finanzinstruments, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, und **(ii)** bei allen sonstigen Verlusten, die infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß den Regulations seitens der Verwahrstelle entstehen.

Sofern in einer Fondsbeschreibung ausdrücklich angegeben wird, dass ein Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie z. B. Wertpapierleihgeschäfte (securities lending and borrowing transactions), Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo- bzw. Reverse-Repo-Geschäfte)) oder Gesamttrendite-Swaps nutzen darf, ist vorgesehen, dass Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind, und Sicherheiten, die die Gesellschaft erhalten hat, soweit möglich von der Verwahrstelle oder deren Beauftragten verwahrt werden.

Die Gesellschaft hat sich einverstanden erklärt, die Verwahrstelle gegen sämtliche Klagen, Verfahren und Forderungen sowie gegen alle daraus entstehenden Verluste, Kosten, Forderungen und Auslagen (einschließlich Auslagen für juristische und Fachberatung) zu schützen und zu entschädigen, die gegenüber der Verwahrstelle aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags gestellt werden können bzw. vor diesem Hintergrund von ihr erlitten werden oder für sie anfallen (soweit es sich dabei nicht um Verluste handelt, für die die Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag gegenüber der Gesellschaft haftbar ist).

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag gilt die Ernennung der Verwahrstelle so lange, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen in schriftlicher Form gekündigt wird. Unter

bestimmten Umständen kann die Vereinbarung auch mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Die Beauftragung der Verwahrstelle gilt jedoch in jedem Fall solange, bis eine neue Verwahrstelle ernannt wurde oder die Zentralbank der Gesellschaft die Zulassung entzogen hat. Der Verwahrstellenvertrag sieht Schadensersatzleistungen zugunsten der Verwahrstelle vor, wenn dieser ein Schaden entstanden ist, der nicht auf ungerechtfertigte Versäumnisse bei der Ausübung ihrer Pflichten oder die unzureichende Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten beziehungsweise fahrlässige oder arglistige Handlungen zurückzuführen ist. Außerdem enthält der Verwahrstellenvertrag Bestimmungen über die rechtlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrungsaufgaben nur gemäß den Regulations und unter folgender Voraussetzung übertragen: (i) die Dienstleistungen werden nicht mit der Absicht übertragen, die Auflagen der Regulations zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle kann darlegen, dass ein objektiver Grund für die Übertragung besteht, und (iii) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten, dem sie die Aufgaben der Verwahrung entweder vollständig oder teilweise übertragen hat, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und führt regelmäßige Überprüfungen und eine fortlaufende Überwachung der Dritten und der Vereinbarungen dieser Dritten zu ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durch. Dritte, denen die Verwahrstelle die Verwahrungsfunktionen gemäß Richtlinien überträgt, können diese Funktionen unter Einhaltung derselben Anforderungen, wie sie für eine direkt von der Verwahrstelle durchgeführte Übertragung gelten, ihrerseits weiter übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Brown Brothers Harriman & Co. („**BBH&Co.**“), ihre globale Unterverwahrstelle, übertragen, über die sie Zugang zum globalen Netzwerk der Unterverwahrstellen hat (das „globale Verwahrstellennetzwerk“). Das globale Verwahrstellennetzwerk von BBH&Co. deckt mehr als 100 Märkte weltweit ab. Die Einrichtungen, denen die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft übertragen wurde, sind in **Anhang IV** aufgeführt.

Gemäß den Regulations darf die Verwahrstelle bezüglich der Gesellschaft keine Tätigkeiten ausüben, die zu Interessenkonflikten zwischen ihr und (i) der Gesellschaft bzw. (ii) den Anteilshabern führen können, sofern sie die Erfüllung ihrer Aufgabe als Verwahrstelle nicht von anderen potenziell kollidierenden Aufgaben gemäß den Regulations getrennt und die potenziellen Konflikte nicht identifiziert, verwaltet, überwacht und den Anteilshabern offengelegt hat. Weitere Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Verbindung mit der Verwahrstelle entstehen können, finden Sie im Prospekt im Abschnitt „**Interessenkonflikte**“.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen, zur Liste der Vertreter und Untervertreter, an die Verwahrungsfunktionen weiter übertragen wurden, und zu entsprechenden Interessenkonflikten, die entstehen können, stehen Anteilshabern auf Anfrage bei der Gesellschaft zur Verfügung.

Rechtsberater

Als Rechtsberater in Fragen des irischen Rechts hat die Gesellschaft William Fry, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland, bestellt.

Abschlussprüfer

Als Abschlussprüfer hat die Gesellschaft PricewaterhouseCoopers, One Spencer Dock, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland, bestellt.

Secretary

Zum Secretary hat die Gesellschaft Wilton Secretarial Limited, 6th Floor, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland, ernannt.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, der Portfolioverwalter, jeder beauftragte Portfolioverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstelle sowie deren Holdings, Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, Führungskräfte und Verwaltungsratsmitglieder (im Folgenden gesamtheitlich als die „Parteien“ oder einzeln die „Partei“ bezeichnet) sind oder können an anderen Kapitalanlagen oder professionellen Aktivitäten beteiligt sein, die gelegentlich zu einem Interessenkonflikt bei der Verwaltung der Gesellschaft führen können. Dazu gehören die Verwaltung anderer Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Anlage- und Managementberatung, die Erbringung von Verwaltungs- und Treuhand- bzw. Depotbankdienstleistungen, Maklerdienstleistungen sowie die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Unternehmen, darunter Unternehmen, in welche die Gesellschaft möglicherweise investiert. Diese Parteien, insbesondere der Portfolioverwalter und der beauftragte Portfolioverwalter, sind oder können mit der Beratung anderer Investmentfonds betraut sein, die gleiche oder überlappende Anlageziele haben wie die Gesellschaft. In diesem Fall müssen die sich ergebenden Anlagemöglichkeiten gerecht zugeteilt werden. Jede der Parteien garantiert, dass die Ausführung ihrer entsprechenden Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird und dass gegebenenfalls auftretende Konflikte in fairer Weise gelöst werden. Sollten Vermögenswerte der Gesellschaft in solchen Investmentfonds investiert sein, verzichtet die Partei, die derartige Verwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen für andere Investmentfonds erbringt, auf Ausgabeaufschläge, die sie sonst erheben könnte. Sollten im Zusammenhang mit einer solchen Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft von einer Partei Provisionen oder Gebühren für die Anlage des Vermögens der Gesellschaft in einen solchen Investmentfonds erhoben werden, wird diese Provision auf eigene Rechnung an die Gesellschaft gezahlt.

Aufgrund der breit gefächerten Aktivitäten der Parteien können Interessenkonflikte entstehen. Die Gebühren für den Portfolioverwalter basieren auf einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Fonds. Der Portfolioverwalter und der beauftragte Portfolioverwalter können der Verwaltungsstelle (zur Unterstützung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds) Bewertungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Anlagen erbringen, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Darüber hinaus kann eine Partei Anlagen erwerben oder veräußern, auch wenn sich eine gleiche oder vergleichbare Anlage im Besitz der Gesellschaft befindet oder auf eine andere Weise in Verbindung zur Gesellschaft steht. Zudem kann eine Partei Anlagen erwerben, halten oder veräußern, auch wenn eine solche Anlage im Rahmen einer Transaktion, an der die Partei beteiligt war, von oder im Namen der Gesellschaft erworben oder veräußert wurde. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Erwerb einer solchen Anlage durch die Partei unter normalen handelsüblichen Bedingungen wie unter unabhängigen Geschäftspartnern erfolgt und dass die Anlagen der Gesellschaft zu den besten vertretbaren Bedingungen im Hinblick auf die Interessen der Gesellschaft getätigt werden. Eine Partei kann mit der Gesellschaft als Auftraggeber oder als Auftragnehmer handeln, vorausgesetzt, dass ein solcher Handel im besten Interesse der Anteilsinhaber und zu handelsüblichen Bedingungen erfolgt.

Mit einer Partei für die und im Namen der Gesellschaft eingegangene Transaktionen sind nur unter Umständen zulässig, unter denen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) Der Wert der Transaktion wird von einer Person zertifiziert, die von der Verwahrstelle (oder vom Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle oder eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle beteiligt ist) als unabhängig und qualifiziert bestätigt wurde; oder

- (b) Die Ausführung zu besten Bedingungen an einer organisierten Börse gemäß den Vorschriften dieser Börse erfolgt; oder
- (c) Falls (a) oder (b) nicht zweckmäßig sind, erfolgt die Durchführung zu Bedingungen, bezüglich derer die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle oder eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle beteiligt ist) davon überzeugt ist, dass diese der Anforderung entsprechen, dass solche Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber zum Zeitpunkt der Transaktion ausgeführt werden müssen.

Versammlungen

Die Anteilhaber der Gesellschaft haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft und an den dort veranstalteten Abstimmungen teilzunehmen. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft findet normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland statt. Die Anteilhaber erhalten die Einladungen zu der Jahreshauptversammlung gemeinsam mit dem Jahresabschluss und -bericht bis spätestens einundzwanzig Tage vor dem Versammlungstermin.

Rechnungslegung und Information

Der Berichtszeitraum der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, die den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums zugestellt werden, das heißt normalerweise im April jedes Jahres. Exemplare des ungeprüften Halbjahresberichts (per 30. Juni) werden den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des entsprechenden Halbjahreszeitraums zugesandt, das heißt normalerweise im August jedes Jahres.

Exemplare dieses Prospekts sowie der Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft sind bei der Verwaltungsstelle unter der im Abschnitt „Verwaltungsrat und Berater“ genannten Anschrift erhältlich.

BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in seiner Basiswährung angegeben. Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Anteils in jeder Anteilsklasse der Fonds wird von der Verwaltungsstelle gemäß den Bestimmungen der Satzung vorgenommen. Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „Rechtliche und allgemeine Informationen“ weiter unten enthalten. Sofern die Berechnung des Nettoinventarwerts aufgrund der im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzungen“ genannten Bedingungen nicht ausgesetzt oder verschoben wurde, wird der Nettoinventarwert jedes Fonds sowie der Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird außerdem während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Initiators und der Verwaltungsstelle veröffentlicht und kann über die Website des Initiators abgerufen werden: <https://im.natixis.com/fund-prices-dublin> (diese muss stets auf dem neuesten Stand gehalten werden).

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse eines Fonds wird der Anteil dieser Anteilsklasse an den Verbindlichkeiten des Fonds vom Anteil dieser Anteilsklasse am Vermögen des Fonds abgezogen.

Der Nettoinventarwert jedes Anteils einer Klasse wird bestimmt, indem der Nettoinventarwert dieser Klasse durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse dividiert wird.

Anteile können zum Nettoinventarwert pro Anteil (dem „Preis“) gezeichnet oder zurückgekauft werden. Auf die Anteile ist ein Einheitspreis anwendbar, so dass der gleiche Anteilspreis Anwendung findet, unabhängig davon, ob Anleger an einem bestimmten Handelstag zeichnen oder zurückgeben. Wie in der entsprechenden Ergänzung festgelegt ist, fällt (zusätzlich zu dem Preis) bei der Zeichnung bestimmter Anteilsklassen ein Ausgabeaufschlag an.

Sofern dies in der entsprechenden Ergänzung vorgesehen ist, kann der Fonds einen „Swing Pricing“-Mechanismus anstelle des vorstehend beschriebenen Einheitspreis-Mechanismus anwenden. Wenn eine solche Preisfindungs-Methode angewendet wird, kann der Preis an einem bestimmten Handelstag angepasst werden, um im Fall von umfangreichen Zeichnungen, Rücknahmen bzw. Umtauschtransaktionen eines Fonds an einem Handelstag die Verwässerungseffekte zu berücksichtigen und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen. Dies bedeutet: Wenn die gesamten Transaktionen mit Anteilen eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestbetrag überschreiten, kann der Nettoinventarwert um einen Betrag in Höhe von maximal 2 % des entsprechenden Nettoinventarwerts angepasst werden, um die geschätzten steuerlichen Abgaben und Handelskosten zu berücksichtigen, die dem Fonds möglicherweise entstehen, und der geschätzten Handelsspanne der Vermögenswerte Rechnung zu tragen, in die der Fonds investiert bzw. die er veräußert. In diesem Fall ist der offizielle, veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil der Nettoinventarwert, auf den der Swing Price angewendet wurde. Wenn eine solche Anpassung vorgenommen wird, führt dies in der Regel bei umfangreichen Mittelzuflüssen in den Fonds zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil, während sich bei umfangreichen Mittelabflüssen der Nettoinventarwert je Anteil gewöhnlich verringert.

Zeichnungen

Der Verwaltungsrat kann zu von ihm festgelegten Bedingungen Anteile jeder Klasse jedes Fonds ausgeben. Die Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen einer Klasse sowie die Einzelheiten zu Zeichnung, Abrechnung und den Verfahren sind in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt. Alle Anteile werden in eingeschriebener Form registriert und im Verzeichnis der Anteilsinhaber der Gesellschaft eingetragen. Die Antragsteller erhalten nach Eingang ihres Antrags eine entsprechende schriftliche Bestätigung, aus der die Besitzverhältnisse an den ausgegebenen Anteilen hervorgehen. Es

werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Der Vorteil dabei ist, dass Zertifikate nicht verloren gehen oder beschädigt werden können und dass die Anteilsinhaber ausgegebene registrierte Anteile per Fax zurückgeben können. Die Gesellschaft kann für die Ausstellung von Zertifikaten eine Gebühr von 50 USD erheben. Eine Erlassung dieser Gebühr in voller Höhe oder zu Teilen liegt im Ermessen des Verwaltungsrats.

Gemäß der Satzung hat der Verwaltungsrat das Recht, Anteile auszugeben sowie Anträge auf Anteilszeichnung ohne Angabe von Gründen vollständig oder in Teilen anzunehmen oder zurückzuweisen. Dies gilt unter anderem in Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass der Antragsteller einen exzessiven Handel betreibt oder Market-Timing praktiziert. Der Verwaltungsrat kann derartige Beschränkungen auferlegen, wenn er feststellt, dass die Ausgabe von Anteilen dazu führen könnte, dass eine Person, die kein qualifizierter Anleger ist, das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen erlangt oder dass ein solcher Erwerb mit steuerlichen oder rechtlichen Nachteilen für die Gesellschaft verbunden wäre. Alle Fonds der Gesellschaft werden für längerfristige Anlagen verwaltet. Der Verwaltungsrat versucht daher, übermäßigem kurzfristigem Handel entgegenzutreten, der den Interessen des Fonds und der Anleger schaden könnte. Häufige Anteilskäufe und -rücknahmen können für andere Anteilsinhaber eines Fonds zu bestimmten Risiken führen. Hierzu zählen das Risiko einer Verwässerung des Werts der Fondsanteile, die von langfristigen Anteilsinhabern gehalten werden, die Beeinträchtigung des effizienten Managements der einzelnen Fondsportfolios und ein Anstieg der Brokergebühren und Verwaltungskosten. Fonds mit Anlagen in Wertpapieren, die spezielle Bewertungsprozesse erfordern (z. B. ausländische Wertpapiere oder Wertpapiere ohne Investment Grade) können diesen Risiken verstärkt ausgesetzt sein. Daher kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Annahme von Anträgen auf Kauf oder Umtausch von Anleihen ablehnen, wenn nach seiner Einschätzung solche Nachteile für einen Fonds entstehen könnten.

Der Verwaltungsrat kann außerdem die Zeichnung von Anteilen an einem Fonds durch sämtliche Personen oder Körperschaften (einschließlich unter anderem Personen oder Körperschaften, die in Verbindung mit nicht genehmigten strukturierten, garantierten oder ähnlichen Instrumenten, Titeln oder Organismen stehen) einschränken, wenn er der Meinung ist, dass eine solche Zeichnung negative Folgen für die Anteilsinhaber dieses Fonds oder für die Erfüllung und Einhaltung der Anlageziele und -grundsätze des Fonds haben kann.

Wird ein Antrag abgelehnt, werden bereits geleistete Zahlungen (abzüglich gegebenenfalls anfallender Bearbeitungsgebühren im Zusammenhang mit der Erstattung) so schnell wie möglich per telegrafischer Anweisung (ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen) zurückerstattet.

Für einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge können auf einem Sammelkonto im Namen der Gesellschaft gehalten werden. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Sammelkonto gehaltenen Gelder werden Anteilsinhaber auf die Risikoerklärung „**Risiko des Dach-Bankontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“)**“ im Abschnitt „**Risiken**“ dieses Prospekts verwiesen.

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden keine Anteile dieses Fonds ausgegeben oder zugeteilt.

Anteilsinhaber, die über Finanzberater investieren, welche zur Abwicklung ihrer Geschäfte Clearing-Plattformen verwenden, sollten beachten, dass bestimmte Clearing-Plattformen Geschäfte unter Umständen in sogenannten Batches, d.h. in gebündelter Form, verarbeiten. Die Verarbeitung der Batches erfolgt ein- oder zweimal täglich nach der Ausschlussfrist für den Handel des Fonds, die in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegeben ist. Beachten Sie bitte, dass Zeichnungsanträge, die nach der Ausschlussfrist für den Handel des Fonds eingehen, erst am nächsten Handelstag bearbeitet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Rücknahmen

Die Anteilsinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag gemäß den in der entsprechenden Ergänzung beschriebenen Verfahren zurückgeben.

Sofern an einem Handelstag Rücknahmeanträge vorliegen, die 10 % der Gesamtzahl der von diesem Fonds ausgegebenen Anteile übersteigen, können die Rücknahmeanträge für die Anteile dieses Fonds im Ermessen des Verwaltungsrats so reduziert werden, dass die Gesamtzahl der Anteile, die in jedem Fonds an diesem Handelstag zurückzunehmen sind, 10 % der insgesamt ausgegebenen Anteile des Fonds nicht überschreitet. Alle Rücknahme- oder Umtauschanträge, die auf diese Weise reduziert werden, werden auf den nächsten Handelstag übertragen und gemäß den Auflagen der Zentralbank abgewickelt. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise aufgeschoben werden, hat der Verwaltungsrat dafür zu sorgen, dass die betroffenen Anteilsinhaber unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden. Das Gleiche gilt für Umtauschanträge, wenn die Anzahl der Anträge auf Umtausch und Rücknahme die Liquidierung von mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds erforderlich machen würde. Anteilsinhabern wird empfohlen, für weitere Informationen die Satzung zu lesen.

Rücknahmeerlöse können bis zur Zahlung an den entsprechenden Anteilsinhaber auf einem Sammelkonto bzw. Saldensammelkonten für Rücknahmen im Namen der Gesellschaft gehalten werden. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Sammelkonto gehaltenen Gelder werden Anteilsinhaber auf die Risikoerklärung „**Risiko des Dach-Bankontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“)**“ im Abschnitt „**Risiken**“ dieses Prospekts verwiesen.

Die Gesellschaft muss bei Rücknahmen Quellensteuern in Höhe des aktuellen irischen Steuersatzes einbehalten, es sei denn, ihr liegt vom Anteilsinhaber eine maßgebliche Erklärung in der vorgeschriebenen Form vor, aus der hervorgeht, dass er in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist.

Falls die Gesellschaft Steuern abziehen, einbehalten oder berücksichtigen muss, einschließlich Vertragsstrafen und Zinsen im Falle bestimmter Ereignisse wie beispielsweise der Einlösung, der Rücknahme, der Veräußerung oder der angenommenen Veräußerung von gewinnberechtigten Anteilen durch einen Anteilsinhaber oder der Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber (ob nach Rücknahme oder Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen, nach Zahlung einer Dividende oder einer angenommenen Veräußerung von gewinnberechtigten Anteilen oder auf andere Art und Weise), kann der Verwaltungsrat von den an einen Anteilsinhaber zahlbaren Beträgen einen der Verbindlichkeit entsprechenden Barbetrag abziehen oder die Zwangsrücknahme oder die zwangsweise Löschung so vieler gewinnberechtigter Anteile des betreffenden Anteilsinhabers veranlassen, wie nach Abzug sämtlicher Rücknahmegebühren ausreichen, um alle Verbindlichkeiten zu begleichen. Der betreffende Anteilsinhaber muss hierbei die Gesellschaft für sämtliche Verluste entschädigen, die sie in Verbindung mit den so abzuziehenden Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten erlitten hat.

Anteilsinhaber, die ihre Anteile über Finanzberater zurückgeben, welche zur Abwicklung ihrer Geschäfte Clearing-Plattformen verwenden, sollten beachten, dass bestimmte Clearing-Plattformen Geschäfte unter Umständen in sogenannten Batches, d.h. in gebündelter Form, verarbeiten. Die Verarbeitung der Batches erfolgt ein- oder zweimal täglich nach der Ausschlussfrist für den Handel des Fonds, die in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegeben ist. Beachten Sie bitte, dass Rücknahmeaufträge, die nach der Ausschlussfrist für den Handel des Fonds eingehen, erst am nächsten Handelstag bearbeitet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Zwangsrücknahme

Der Verwaltungsrat kann eine Zwangsrücknahme der gewinnberechtigten Anteile durchführen, wenn er feststellt oder der Meinung ist, dass der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer dieser gewinnberechtigten Anteile (i) kein qualifizierter Inhaber ist oder dem Fonds steuerliche oder aufsichtsrechtliche Probleme verursacht, (ii) eine Person oder Körperschaft ist (einschließlich unter

anderem eine Person oder Körperschaft, die in Verbindung mit einem nicht genehmigten, strukturierten, garantierten oder ähnlichen Instrument, Titel oder Organismus steht), deren weiterer Verbleib im Fonds als Anteilsinhaber negative Folgen für die anderen Anteilsinhaber oder die Erreichung und Einhaltung der Anlageziele und -grundsätze des Fonds haben könnte, (iii) ein Anteilsinhaber ist, der an Marketing- bzw. Vertriebsaktivitäten beteiligt war oder ist und dabei ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft den Namen der Gesellschaft, eines Fonds, des Portfolioverwalters bzw. des beauftragten Portfolioverwalters oder seiner Strategien oder Portfoliomanager verwendet oder darauf Bezug genommen hat, oder (iv) wenn während eines Zeitraums von sechs Jahren kein Scheck, kein Anteilszertifikat und kein Besitznachweis von Anteilen eingelöst oder als erhalten bestätigt wurde und die Gesellschaft seitens der Anteilsinhaber oder der durch Übertragung anspruchsberechtigten Person keinerlei Mitteilung erhalten hat.

Falls das Eigentum an Anteilen seitens eines Anteilsinhabers dazu führt, dass die Gesellschaft eine Zwangsrücknahme gemäß der vorstehenden Beschreibung einleitet, und falls Eigentum an Anteilen seitens des Anteilsinhabers dazu geführt hat, dass die Gesellschaft oder der jeweilige Fonds einer Quellenbesteuerung unterliegen, der sie nicht unterliegen würden, wäre der Anteilsinhaber nicht Eigentümer von Anteilen, hat die Gesellschaft das Recht, die Anteile dieses Anteilsinhabers zurückzunehmen und die Rücknahmeerlöse in einem Umfang einzubehalten, der die Verbindlichkeiten deckt, die ausschließlich durch das Eigentum an Anteilen seitens des Anteilsinhabers verursacht wurden. Soweit sich mehrere Anteilsinhaber in einer ähnlichen Lage befinden, werden die Erlöse auf der Grundlage des relativen Werts der zurückgenommenen Anteile einbehalten.

Auszahlungswährung und Devisengeschäfte

Sofern Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer anderen bedeutenden Währung als jener des Fonds angeboten oder gefordert werden, übernimmt die Verwaltungsstelle den erforderlichen Devisenumtausch im Namen, auf Risiko und zu Lasten des Antragstellers. Dies erfolgt bei einem Erwerb zum Zeitpunkt des Eingangs der abgerechneten Gelder, bei einer Rückgabe, wenn der Rücknahmeantrag eingeht und akzeptiert wird und bei Dividenden zum Zeitpunkt der Ausschüttung.

Gesamtrücknahme

Sämtliche Anteile jeder beliebigen Fondsklasse können unter den folgenden Bedingungen zurückgenommen werden:

- (a) wenn die Anteilsinhaber von 75 % des Werts der betroffenen Anteilsklasse eines solchen Fonds der Rücknahme auf einer Versammlung der Anteilsinhaber zustimmen, zu der maximal zwölf Wochen und mindestens vier Wochen vorher eingeladen wurde, oder
- (b) im Ermessen des Verwaltungsrats nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile der entsprechenden Klasse, wenn der Nettoinventarwert des Fonds, zu dem die betreffende Anteilsklasse gehört, unter den Wert sinkt, der in der entsprechenden Ergänzung für diesen Fonds in diesem Zeitraum festgelegt wurde.

Wenn die Verwahrstelle ihre Absicht bekannt gibt, ihre Funktion gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags niederzulegen (und diese Ankündigung nicht widerruft) und innerhalb von 180 Tagen nach Eingang dieser Kündigung keine neue Verwahrstelle genehmigt und bestellt worden ist, sind alle Anteile der Gesellschaft zurückzunehmen, und der Verwaltungsrat hat die Aufhebung der Zulassung der Gesellschaft bei der Zentralbank zu beantragen.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind (sofern nichts anderes angegeben ist) vollständig übertragbar und können auf eine vom Verwaltungsrat genehmigte Art und Weise schriftlich übertragen werden. Vor der Registrierung jeder Übertragung müssen die Begünstigten ein Antragsformular ausfüllen und entsprechende vom Verwaltungsrat geforderte Informationen vorlegen (zum Beispiel über ihre Identität). Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragung dazu führen könnte, dass eine Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Fondsanteilen erlangt oder dass der Gesellschaft durch die Übertragung steuerliche oder rechtliche Nachteile entstehen.

Die Gesellschaft muss die in Irland fällige Steuer auf Anteilsübertragungen in Höhe des geltenden Steuersatzes entrichten, wenn ihr keine maßgebliche Erklärung des Anteilsinhabers in der vorgeschriebenen Form vorliegt, aus der hervorgeht, dass er in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die nötige Anzahl an Anteilen von einem übertragenden Inhaber zurückzunehmen, um entstehende steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Vorübergehende Aussetzungen

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts aller Fonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aller Anteilsklassen der Fonds in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- (a) während der gesamten Zeit oder eines Teils des Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Fonds notiert bzw. gelistet ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen) oder in dem der Handel an diesen Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder wenn der Handel an einer anderen relevanten Terminbörse oder einem Terminmarkt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während der gesamten Dauer oder eines Teils des Zeitraums, in dem infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Ereignissen oder sonstigen Umständen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats liegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht in angemessener Weise praktikierbar ist, ohne die Interessen der Anteilhaber im Allgemeinen oder der Anteilhaber des betreffenden Fonds im Besonderen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn der Nettoinventarwert nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht in angemessener Weise berechnet werden kann oder eine Veräußerung unter diesen Umständen den Anteilhabern im Allgemeinen oder den Anteilhabern des betreffenden Fonds im Besonderen wesentlich schaden würde;
- (c) während der gesamten Dauer oder eines Teils des Zeitraums, in dem die Kommunikationssysteme, die normalerweise zur Berechnung des Werts der Anlagen der Gesellschaft verwendet werden, ausgefallen sind, oder wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert einer Anlage oder sonstiger Vermögenswerte des betreffenden Fonds nicht in angemessener und gerechter Weise bestimmt werden kann;
- (d) während der gesamten Dauer oder eines Teils des Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, für Rücknahmezahlungen benötigte Mittel zu beschaffen, oder wenn derartige Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden können oder wenn Schwierigkeiten beim Transfer von Geldern oder Vermögenswerten bestehen oder vorhersehbar sind, die für Zeichnungen, Rückzahlungen oder den Handel benötigt werden; oder

- (e) nach der Veröffentlichung einer Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll.

Die Gesellschaft wird, soweit möglich, alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Die Gesellschaft wird eine solche beschriebene Aussetzung in den Medien bekanntgeben, in denen die Anteilspreise veröffentlicht werden, und die Zentralbank und andere zuständige Behörden in einem Mitgliedsstaat oder in anderen Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, unverzüglich (in jedem Fall noch am selben Geschäftstag) im Einklang mit den Anforderungen dieser Länder von diesem Vorgang in Kenntnis setzen.

Umschichtung zwischen Anteilklassen und Fonds

Jeder Anteilsinhaber kann den Umtausch von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse beantragen. Ein solcher Umtauschantrag wird operativ wie eine Rücknahme mit gleichzeitigem Anteilserwerb behandelt. Anteilsinhaber, die einen Umtausch beantragen, müssen daher sowohl die Rücknahme- und Zeichnungsverfahren befolgen als auch die anderen Bedingungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Anlegerqualifikation und die Mindestgrenzen für eine Anlage und Beteiligung, die für die entsprechenden Fonds oder Anteilklassen gelten.

Beim Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse mit identischem oder niedrigerem Ausgabeaufschlag werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Beim Umtausch in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse mit einem höheren Ausgabeaufschlag wird unter Umständen eine Umtauschgebühr fällig, die der Differenz zwischen den Prozentsätzen der Ausgabeaufschläge der jeweiligen Anteile entspricht. Die Höhe der Umtauschgebühr wird von dem Finanzinstitut festgelegt, über das der Umtausch der Anteile erfolgt. Das betreffende Finanzinstitut behält diese Umtauschgebühr als Vergütung für seine Vermittlertätigkeit ein.

Der Anteils-umtausch zwischen Fonds oder Anteilklassen mit unterschiedlicher Bewertungshäufigkeit kann nur an einem gemeinsamen Handelstag erfolgen. Beim Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse, deren Mitteilungsfrist für Zeichnungen sich von der Frist für Rücknahmen der gehaltenen Anteile unterscheidet, gilt für den Umtausch die längere der beiden Fristen.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber gemäß der in diesem Prospekt definierten Anlegerqualifikation nicht mehr zur Anlage in die von ihm gehaltenen Anteile befugt ist, kann die Gesellschaft beschließen, die vom betroffenen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ohne vorherige Ankündigung in andere Anteile umzuwandeln, deren maximale Gebühr die niedrigste all jener Anteilklassen ist, für die der Anteilsinhaber gemäß seiner Qualifikation in Frage kommt.

Zeichnungen und Rücknahmen in Sachform

Zeichnungen in Form von Sacheinlagen

Der Verwaltungsrat kann Anteile jeder Fondsklasse im Tausch gegen Anlagen ausgeben, allerdings:

- (a) werden Anteile an Personen, bei denen es sich nicht um bestehende Anteilsinhaber handelt, erst dann ausgeben, wenn die betreffende Person das gemäß diesem Prospekt (oder anderweitig) erforderliche ausgefüllte Antragsformular der Vertriebsstelle zugesandt hat und alle Anforderungen des Verwaltungsrats, der Vertriebsstelle und der Verwaltungsstelle in Bezug auf den Antrag erfüllt hat;

- (b) muss es sich bei den auf den Fonds übertragenen Anlagen um zulässige Anlagen gemäß den Anlagezielen und -grundsätzen sowie der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen dieses Fonds handeln;
- (c) werden Anteile erst ausgegeben, wenn die Anlagen zur Zufriedenheit der Verwahrstelle bei dieser oder bei einer Unterverwahrstelle hinterlegt worden sind und die Verwahrstelle davon ausgehen kann, dass sich die Bedingungen eines solchen Austauschs nicht nachteilig auf die bestehenden Anteilsinhaber des Fonds auswirken werden; und
- (d) hat ein Austausch auf Grundlage der Bedingungen (inklusive der Bestimmungen für die Zahlung etwaiger Kosten für den Austausch und möglicher Ausgabeaufschläge, die bei gegen Barzahlung ausgegebenen Anteilen fällig geworden wären) zu erfolgen, gemäß denen die Anzahl der ausgegebenen Anteile nicht die Anzahl der Anteile überschreitet, die gegen die Barzahlung eines Betrags ausgegeben worden wäre, der dem Wert der entsprechenden Anlagen entspricht, welcher in Übereinstimmung mit den Vorgehensweisen zur Bewertung des Vermögens der Gesellschaft bestimmt wird. Dieser Betrag kann um einen Betrag erhöht werden, den der Verwaltungsrat zur Deckung von Gebühren und Aufwendungen für angemessen hält, die dem Fonds beim Kauf der Anlagen gegen Barzahlung entstanden wären, oder um einen Betrag verringert werden, der laut Einschätzung des Verwaltungsrats den Gebühren und Aufwendungen entspricht, die aufgrund des direkten Kaufs der Anlagen durch den Fonds an den Fonds zu zahlen wären.

Rücknahmen in Form einer Sachauskehrung

Die Gesellschaft kann Anteile jeder Fondsklasse durch einen Anlagentausch zurücknehmen, sofern:

- (a) der Anleger die Verwaltungsstelle gemäß den in diesem Prospekt enthaltenen Bedingungen über seinen Rücknahmeantrag benachrichtigt hat, der Rücknahmeantrag ansonsten allen diesbezüglichen Vorschriften des Verwaltungsrats und der Verwaltungsstelle entspricht und der antragstellende Anteilsinhaber dem Rücknahmeverfahren zustimmt;
- (b) die Verwaltungsstelle davon ausgehen kann, dass sich die Bedingungen eines solchen Austauschs nicht nachteilig auf die bestehenden Anteilsinhaber des Fonds auswirken werden, und festlegt, dass statt einer Anteilrücknahme gegen Barzahlung die Rücknahme der Anteile gegen Sachauskehrung, durch die Übertragung von Anlagen an den Anteilsinhaber erfolgt, sofern der Wert dieser Anlagen nicht den Betrag übersteigt, der bei einer Barrücknahme fällig gewesen wäre, und sofern der Anlagentausch von der Verwahrstelle genehmigt wird. Dieser Wert kann um einen Betrag gemindert werden, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats den Gebühren und Aufwendungen entspricht, die bei der direkten Übertragung der Anlagen durch den Fonds angefallen wären, oder um einen Betrag erhöht werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen angemessenen Ausgleich für Gebühren und Aufwendungen darstellt, die dem Fonds bei der Veräußerung der zu übertragenden Anlagen entstanden wären. Ein möglicher Fehlbetrag zwischen dem Wert der bei einer Rücknahme in Form einer Sachauskehrung übertragenen Anlagen und dem Rücknahmeerlös, der bei einer Rücknahme gegen Barleistungen zahlbar gewesen wäre, wird in bar beglichen.

Macht die Verwaltungsstelle von dem in Abschnitt (b) eingeräumten Ermessen Gebrauch, so setzt sie die Verwahrstelle davon in Kenntnis und informiert sie über die Einzelheiten der zu übertragenden Anlagen und eventuelle an den Anteilsinhaber zu zahlende Barbeträge.

Bezieht sich der Rücknahmeantrag des Anteilsinhabers auf mindestens 5 % des Nettoinventarwertes eines Fonds, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, die Anteile im Tausch gegen Anlagen zurückzunehmen. Sofern der an einer Rücknahme interessierte Anteilsinhaber dies beantragt, verkauft die Gesellschaft unter diesen Umständen die Anlagen im Namen des Anteilsinhabers. Die Kosten des Verkaufs können dem Anteilsinhaber belastet werden.

Offenlegung der Fondspositionen

Anteilsinhaber und interessierte Anleger können vor Ablauf der von jedem Fonds festgelegten üblichen Offenlegungsperiode Informationen über die Fondspositionen anfordern. Jede Anfrage wird geprüft, und der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen, unter Wahrung der Interessen des Fonds und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (insbesondere denen in Bezug auf die Verhinderung von Market-Timing und ähnlichen Praktiken) eine solche Offenlegung von Informationen über die Positionen eines Fonds anordnen, vorausgesetzt (i) es werden bestimmte Einschränkungen zur Wahrung der Fondsinteressen beachtet und (ii) der Anleger oder der Anteilsinhaber erklären sich mit den Bedingungen eines Vertraulichkeitsabkommens einverstanden.

Schutz personenbezogener Daten

Für Einzelheiten zu den für die Gesellschaft geltenden Datenschutzgesetzen und entsprechenden Verordnungen werden potenzielle Anleger auf das Antragsformular verwiesen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Allgemeines

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung der Gesellschaft sowie die Kosten für ihre Berater gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Gebühren und Aufwendungen der einzelnen Fonds und ihrer Anteilklassen werden in der jeweiligen Ergänzung festgelegt.

Die Mehrwertsteuer (sofern zutreffend) auf Gebühren, die an den Portfolioverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle zu zahlen sind, wird von der Gesellschaft getragen.

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen jedes Fonds:

- (a) Gebühren, Transaktionskosten und Ausgaben für den Portfolioverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (einschließlich der Unterverwahrstellen), die für den entsprechenden Fonds bestellt worden sind;
- (b) Vergütungen und Aufwendungen des Verwaltungsrats;
- (c) Gebühren in Bezug auf die Veröffentlichung und Verbreitung der Einzelheiten zum Nettoinventarwert;
- (d) Stempelsteuern, Steuern, Maklerprovisionen und sonstige Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Erwerb und Verkauf von Anlagen;
- (e) Honorare und Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer, Steuer-, Rechts- und anderen Berater sowie die Honorare des Secretary der Gesellschaft;
- (f) Branchenfinanzierungsabgabe der irischen Zentralbank

- (g) Kosten und Aufwendungen für den Vertrieb der gewinnberechtigten Anteile und die Kosten für die Registrierung der Gesellschaft außerhalb Irlands; einschließlich aller Kosten und Aufwendungen von Vertretungen, Facilities Agents oder Zahlstellen in irgendeinem Land oder Territorium außerhalb Irlands (die Kosten und Aufwendungen solcher Vertretungen, Facilities Agents oder Zahlstellen werden zu handelsüblichen Sätzen entrichtet)
- (h) Kosten für den Druck und den Vertrieb des Verkaufsprospekts, der Fondsergänzungen, der im Einklang mit den Regulations und der Auflagen der Zentralbank veröffentlichten Key Investor Information Documents („**Key Investor Information Document**“), der Berichte, Bilanzen und Explanatory Memoranda, für die Veröffentlichung von Anteilspreisen, und alle Kosten im Zusammenhang mit der regelmäßigen Aktualisierung des Prospekts und der Ergänzungen, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie alle sonstigen Verwaltungsausgaben;
- (i) erforderliche Übersetzungshonorare;
- (j) sämtliche sonstigen Kosten und Ausgaben in Bezug auf das Management und die Verwaltung der Gesellschaft beziehungsweise die Anlagen der Gesellschaft;
 - a. bezogen auf jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, für das Kosten ermittelt werden, den Kostenanteil (falls vorhanden) für die Gründung und Wiedereinsetzung der Gesellschaft, der im betreffenden Berichtszeitraum beschrieben wird;
 - b. sämtliche für von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungspolice zahlbaren Beträge, einschließlich sämtlicher Policen im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten;
 - c. Kosten für sämtliche Zusammenlegungen oder Umstrukturierungen der Gesellschaft oder eines beliebigen Fonds; und
 - d. Gebühren im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesellschaft bzw. eines Fonds;

in jedem Fall kommt zu diesen Kosten die jeweils zur Anwendung kommende Mehrwertsteuer hinzu.

Die oben aufgeführten Aufwendungen werden zwischen den einzelnen Fonds und deren Klassen zu den Bedingungen und auf die Art und Weise aufgeteilt, die vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) als fair und gerecht erachtet wird.

Die Gesamtgebühren des Portfolioverwalters, der Vertriebsstelle, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle (einschließlich der Unterverwahrstellen) und des Verwaltungsrats in Bezug auf die einzelnen Fonds dürfen pro Jahr gemäß den Angaben in der jeweiligen Ergänzung einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds (einschließlich aller angemessenen und ordnungsgemäß belegten Spesen sowie aller Mehrwertsteuerzahlungen auf solche Gebühren und Aufwendungen) nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz kann auf bis zu 1,5 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft p. a. angehoben werden, sofern der Verwaltungsrat dem zustimmt und die Anteilhaber des entsprechenden Fonds mit einer Frist von einem Monat schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden. Der Portfolioverwalter kann nach eigenem Ermessen beschließen, Anlegern die Portfolioverwaltungskosten gänzlich oder zum Teil zu erlassen.

Die Vertriebsstelle kommt für die Gebühren und Aufwendungen aller von ihr beauftragten Untervertriebsstellen oder Finanzmittler auf. Die Vertriebsstelle kann den Anlegern nach eigenem

Ermessen im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften sämtliche Gebühren und Aufwendungen oder Teile davon erlassen.

Ausgabeaufschlag

Der Verwaltungsrat kann bei Ausgabe der Anteile aller Fonds einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3 % des Preises zur Deckung der Vertriebs- und Vermarktungskosten erheben. Der maximale Ausgabeaufschlag für die Anteile an jedem Fonds ist in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise zu verzichten.

ZUTEILUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Laut Satzung sind bei der Auflage eines separaten Fonds mit verschiedenen Anteilsklassen die folgenden Punkte zu beachten:

- (a) Die Aufzeichnungen und Bücher jedes Fonds sind separat in der Basiswährung des betreffenden Fonds zu führen;
- (b) Die Verbindlichkeiten jedes Fonds sind ausschließlich von diesem selbst zu tragen;
- (c) Die Vermögenswerte jedes Fonds gehören ausschließlich dem betreffenden Fonds, werden in den Aufzeichnungen der Verwahrstelle separat von den Vermögenswerten anderer Fonds ausgewiesen und werden (es sei denn, dies wird vom Gesetz gestattet) nicht dazu eingesetzt, die Verbindlichkeiten oder Forderungen gegenüber einem anderen Fonds direkt oder indirekt zu begleichen;
- (d) Die Erlöse aus der Ausgabe jeder Klasse von Anteilen werden dem jeweiligen für diese Anteilsklasse(n) errichteten Fonds zugeschlagen. Ebenso werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Ausgaben, die auf ihn entfallen, dem betreffenden Fonds nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zugeordnet;
- (e) Werden Vermögenswerte durch andere Vermögenswerte generiert, so ist der generierte Vermögenswert dem gleichen Fonds zuzurechnen wie die Vermögenswerte, durch die er generiert wurde. Ebenso ist bei der Neubewertung eines Vermögenswerts die jeweilige Werterhöhung oder -verminderung dem betreffenden Fonds zuzuschlagen; und
- (f) In Fällen, in denen sich ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zuordnen lässt, liegt es – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wirtschaftsprüfer – im Ermessen des Verwaltungsrats, die Basis festzulegen, auf der der betreffende Vermögenswert oder die betreffende Verbindlichkeit zwischen den Fonds aufgeteilt wird. Der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wirtschaftsprüfer – jederzeit zu ändern, wobei die Genehmigung der Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich ist, wenn die betreffenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte zwischen allen Fonds aufgeteilt werden.

STEUERN

Allgemeines

Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar. Interessierten Anlegern wird empfohlen hinsichtlich der möglichen Konsequenzen aus dem Erwerb, Kauf, Besitz, Umtausch oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Hoheitsgebiets, in dem sie unter Umständen steuerpflichtig sind, ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Die folgende Zusammenfassung ist ein kurzer Überblick über bestimmte Aspekte der irischen Steuergesetze und Besteuerungspraktiken, die in Bezug auf die in diesem Prospekt angesprochenen Transaktionen relevant sind. Sie basiert auf aktuell geltenden Gesetzen, Praktiken und der derzeitigen offiziellen Auslegung, die allesamt Änderungen unterliegen.

Dividenden, Zins- und Kapitalerträge (soweit zutreffend), die die Fonds im Zusammenhang mit ihren Anlagen (ausgenommen Wertpapiere irischer Emittenten) erhalten, können in dem Land, in dem die Emittenten der Anlagen ansässig ist, einer Besteuerung unterliegen, unter anderem der Quellensteuer. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft nicht von Quellensteuervergünstigungen aus Doppelbesteuerungsvereinbarungen zwischen Irland und diesen Ländern profitieren kann. Sollte sich diese Position künftig ändern und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes Rückvergütungen an die Gesellschaft zur Folge haben, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen. Der Ertrag wird vielmehr den bestehenden Anteilsinhabern zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig zugewiesen.

Anteilsinhaber, die in Irland nicht gebietsansässig sind, können gemäß den Gesetzen anderer Länder besteuert werden. Dieser Prospekt trifft keine Aussagen über die Gesetze dieser Länder. Bevor die Anleger in die Gesellschaft investieren, sollten sie die Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Übertragung und der Rückgabe von Anteilen mit ihrem Steuerberater besprechen.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft und die Anteilsinhaber auf Grundlage der Tatsache, dass die Gesellschaft für steuerliche Zwecke in Irland ansässig ist, den folgenden Steuerstatus aufweisen.

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die folgenden Definitionen:

„Courts Service“

Der Courts Service ist verantwortlich für die Verwaltung von Geldern, die seiner Kontrolle oder einer gerichtlichen Anordnung unterliegen.

„Gleichwertige Maßnahmen“

finden auf ein Investmentunternehmen Anwendung, für welches die irischen Steuerbehörden eine Genehmigung gemäß Section 739 D (7B) des Taxes Act erteilt haben, und die Genehmigung nicht entzogen wurde.

„Steuerbefreite irische Anleger“ sind

- ein Finanzmittler im Sinne von Section 739 D des Taxes Act;

- ein Pensionsplan, bei dem es sich um einen steuerbefreiten, anerkannten Pensionsplan im Sinne von Section 774 des Taxes Act oder um eine Rentenversicherung oder ein Trust Scheme, auf die Section 784 bzw. 785 des Taxes Act Anwendung findet, handelt;
- eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 des Taxes Act;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739(B)(1) des Taxes Act;
- eine besondere Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Taxes Act;
- eine karitative Einrichtung, die eine Person ist, auf die sich Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act bezieht;
- eine zulässige Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act;
- eine Investmentgesellschaft (Unit Trust), auf die Section 731(5)(a) des Taxes Act Anwendung findet;
- eine spezifische Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act;
- eine Person, die gemäß Section 784A(2) des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, sofern es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds (Approved Retirement Fund) oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds (Approved Minimum Retirement Fund) handelt;
- eine Person, die nach Section 787I des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer hat, und wenn die Anteile Vermögenswerte eines persönlichen Altersvorsorgekontos (Personal Retirement Savings Account) sind;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlagevehikel der National Pensions Reserve Fund Commission;
- die National Asset Management Agency, die eine Person ist, auf die sich Section 739D(6)(ka) des Taxes Act bezieht;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter der Finanzminister ist, oder der durch die National Treasury Management Agency handelnde Staat;
- ein Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J des Taxes Act;
- eine Gesellschaft, die gemäß Section 110(2) des Taxes Act in Bezug auf von ihr an die Gesellschaft geleistete Zahlungen der Körperschaftssteuer unterliegt oder unterliegen wird;
- eine in Irland gebietsansässige Gesellschaft, die in einem Geldmarktfonds anlegt, der eine Person im Sinne von Section 739D(6)(k) des Taxes Act ist; oder
- jede andere Person, die in Irland gebietsansässig oder gewöhnlich ansässig ist und gemäß der Steuergesetzgebung oder der in schriftlicher Form festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) Anteile besitzen darf, ohne dass dies für die Gesellschaft zu steuerlichen Nachteilen oder zu einer möglichen Aberkennung von Steuerbegünstigungen für die Gesellschaft führt,

jeweils sofern sie die maßgebliche Erklärung abgegeben haben.

„Finanzmittler“ bedeutet eine Person:

- deren Geschäft im Erhalt von Zahlungen seitens eines Investmentfonds im Namen anderer Personen besteht oder deren Geschäft den Erhalt solcher Zahlungen umfasst; oder
- die im Namen anderer Personen Anteile an einem Investmentfonds hält.

„Irland“ bedeutet die Republik Irland.

„Gewöhnlich Gebietsansässige in Irland“

- Im Fall einer natürlichen Person bedeutet dies eine Person, die zu Steuerzwecken als gewöhnlich in Irland ansässig gilt.

- Im Falle eines Treuhandvermögens („Trust“) bedeutet dies ein Treuhandvermögen, das zu Steuerzwecken als gewöhnlich in Irland ansässig gilt.

Eine natürliche Person, die in drei aufeinander folgenden Steuerjahren gebietsansässig in Irland ist, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres zu einer gewöhnlich ansässigen Person.

Eine natürliche Person, die in Irland gewöhnlich ansässig ist, ist am Ende von drei aufeinander folgenden Jahren, in denen sie nicht gebietsansässig ist, keine gewöhnlich ansässige Person mehr.

„Gebietsansässige Irlands“

- Im Fall einer natürlichen Person bedeutet dies eine Person, die zu Steuerzwecken in Irland gebietsansässig ist.
- Im Falle eines Treuhandvermögens („Trust“) bedeutet dies ein Treuhandvermögen, das zu Steuerzwecken in Irland gebietsansässig ist.
- Im Falle einer Gesellschaft bedeutet dies eine Gesellschaft, die zu Steuerzwecken in Irland gebietsansässig ist.

Gebietsansässigkeit – Natürliche Person

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten zwölfmonatigen Steuerjahr als in Irland gebietsansässig, wenn sie:

- in diesem Zwölfmonatszeitraum mindestens 183 Tage dort anwesend ist; oder
- über einen kombinierten Zeitraum von mindestens 280 Tagen dort ansässig ist, wobei diesbezüglich die Zahl der in Irland verbrachten Tage in diesem Zwölfmonatszeitraum und die Zahl der in Irland verbrachten Tage in dem diesem Jahr vorhergehenden Zwölfmonatszeitraum berücksichtigt werden.

Eine Anwesenheit von höchstens 30 Tagen in Irland in einem zwölfmonatigen Steuerjahr wird bezogen auf den Zweijahrestest nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Ermittlung der in Irland anwesenden Tage gilt eine Person dann als anwesend, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt des jeweiligen Tages im Land ist.

Gebietsansässigkeit – Unternehmen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der Steueransässigkeit einer Gesellschaft in bestimmten Fällen sehr komplex sein kann. Abgeber einer Steuererklärung verweisen wir auf die in Section 23A des Taxes Act enthaltenen spezifischen Rechtsvorschriften.

Am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen

Durch den Finance Act 2014 wurden Änderungen an den vorstehend genannten Ansässigkeitsregelungen eingeführt. Ab dem 1. Januar 2015 wird eine in Irland gegründete Gesellschaft automatisch als in Irland steueransässig angesehen werden, es sei denn sie ist in einem Hoheitsgebiet ansässig, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat. Eine in einer ausländischen Rechtsordnung gegründete Gesellschaft die in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, wird weiterhin als in Irland steueransässig behandelt, sofern sie nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens eine andere Steueransässigkeit hat.

Vor dem 1. Januar 2015 gegründete Gesellschaften haben bis zum 1. Januar 2021 Zeit, bevor die neuen Bestimmungen zur Ansässigkeit von Unternehmen für sie in Kraft treten.

Vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen

Die irischen Steuervorschriften für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen sehen vor, dass ein in Irland gegründetes Unternehmen gemäß dem irischen Steuerrecht als in Irland ansässiges Unternehmen besteuert wird. Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsführung und Kontrolle sich in Irland befindet, ist ungeachtet des Ortes ihrer Gründung in Irland gebietsansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsführung und Kontrolle sich nicht in Irland befindet, die aber in Irland gegründet wurde, ist mit Ausnahme der folgenden Fälle in Irland gebietsansässig:

- Die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen betreibt Geschäfte in Irland, und die Gesellschaft wird entweder letztendlich von Personen kontrolliert, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder sie oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind Unternehmen, die an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Steuerabkommensland notiert sind;

oder

- Die Gesellschaft wird nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig angesehen.

Gebietsansässigkeit – Treuhänderschaft (Trust)

Die Bestimmung der Steueransässigkeit eines Trusts kann sehr komplex sein. Ein Trust wird im Allgemeinen als in Irland steueransässig angesehen, wenn eine Mehrheit der Treuhänder in Irland steueransässig ist. Wenn einige, aber nicht alle Treuhänder in Irland ansässig sind hängt die Ansässigkeit des Trusts davon ab, wo die allgemeine Geschäftsführung des Trusts ausgeführt wird. Zusätzlich wären die Bestimmungen jeglicher maßgeblicher Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen. Daher muss jeder Trust im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt werden.

„PPIU“

bedeutet Personal Portfolio Investment Undertaking, ein Investmentunternehmen mit persönlichem Portfolio in Bezug auf einen Anteilinhaber, bei dem das gesamte oder ein Teil des Unternehmens durch die folgenden Personen ausgewählt werden kann oder wurde bzw. die Auswahl des gesamten oder eines Teils des Vermögens von ihnen beeinflusst wurde:

- (i) der Anteilinhaber;
- (ii) eine im Namen des Anteilinhabers handelnde Person;
- (iii) eine mit dem Anteilinhaber verbundene Person;
- (iv) eine mit einer im Namen des Anteilinhabers handelnden Person verbundene Person;
- (v) der Anteilinhaber und eine mit dem Anteilinhaber verbundene Person; oder
- (vi) eine Person, die sowohl im Namen des Anteilinhabers als auch einer mit dem Anteilinhaber verbundenen Person handelt.

Ein Investmentunternehmen ist kein PPIU, wenn das einzige Vermögen, das ausgewählt werden kann oder wurde zu dem Zeitpunkt, in dem das Vermögen zur Auswahl durch einen Anleger zur Verfügung steht, öffentlich zugänglich ist und klar im Marketing- oder Werbematerial des Investmentunternehmens identifiziert ist. Das Investmentunternehmen muss außerdem alle Anleger auf einer diskriminierungsfreien Grundlage behandeln. Im Fall von Anlagen, die 50 % oder mehr ihres Werts aus Grundbesitz beziehen, sind jegliche Anlagen einer natürlichen Person auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Maßgebliche Erklärung“ bedeutet die Erklärung des Anteilinhabers nach Schedule 2B des Taxes Act. Die maßgebliche Erklärung für Anleger, die weder irische Gebietsansässige noch gewöhnlich gebietsansässige Personen in Irland (oder Finanzmittler im Auftrag solcher Investoren) sind, ist auf dem Antragformular zu finden, das der entsprechenden Ergänzung zu diesem Prospekt beiliegt.

„**Maßgeblicher Zeitraum**“ bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilshaber sowie alle folgenden Achtjahreszeiträume, die sich unmittelbar an den vorhergehenden Zeitraum anschließen.

„**Taxes Act**“ bezeichnet das 1997 in Irland verabschiedete Steuerkonsolidierungsgesetz (Taxes Consolidation Act) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt für Steuerzwecke als in Irland gebietsansässig, wenn die zentrale Geschäftsführung und Kontrolle des Geschäfts in Irland ausgeübt wird und die Gesellschaft nicht an einem anderen Ort als gebietsansässig gilt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Form zu führen, die sicherstellt, dass die Gesellschaft für Steuerzwecke in Irland gebietsansässig ist.

Da die Gesellschaft eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Act ist, unterliegen ihre Einkünfte und Erträge nach der aktuellen irischen Gesetzgebung und Praxis keiner irischen Besteuerung.

Allerdings kann eine Steuerpflicht durch das Eintreten eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ innerhalb der Gesellschaft entstehen. Ein solches steuerpflichtiges Ereignis umfasst alle Zahlungen oder Ausschüttungen an Anteilshaber oder jedwede Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen oder Einziehung oder Stornierung von Anteilen eines Anteilshabers durch die Gesellschaft zur Begleichung fälliger Steuern auf Erträge, die aus der Übertragung von Anrechten an Anteilen entstanden sind. Es umfasst auch den Ablauf eines relevanten Zeitraums.

Die Gesellschaft wird bei einem steuerpflichtigen Ereignis nicht steuerpflichtig, wenn der Anteilshaber zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht als Gebietsansässiger Irlands oder gewöhnlich in Irland Gebietsansässiger gilt und die maßgebliche Erklärung eingereicht hat und die Gesellschaft zudem über keinerlei Informationen verfügt, die darauf schließen lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind.

Es wird nicht von einem steuerpflichtigen Ereignis ausgegangen, wenn zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses gleichwertige Maßnahmen ausdrücklich mit den irischen Steuerbehörden vereinbart sind und die Genehmigung nicht entzogen wurde. Liegt keine maßgebliche Erklärung bzw. liegen keine gleichwertigen Maßnahmen vor, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Anleger um einen Gebietsansässigen in Irland oder eine gewöhnlich in Irland gebietsansässige Person handelt.

Nicht als steuerpflichtige Ereignisse gelten:

- ein Austausch von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilshaber, der zu handelsüblichen, zwischen unabhängigen Partnern verhandelten Bedingungen („Arm’s Length“-Prinzip) ohne Zahlungen an den Anteilshaber erfolgt;
- Transaktionen (die unter anderen Umständen als steuerpflichtiges Ereignis gelten könnten) in Bezug auf Anteile, die von einem anerkannten Clearingsystem gemäß Festlegung durch die irische Steuerbehörde gehalten werden;
- vorbehaltlich bestimmter Bedingungen eine Übertragung von Anteilsberechtigungen durch einen Anteilshaber an einen Ehepartner, früheren Ehepartner, Lebenspartner oder früheren Lebenspartner; oder
- ein Tausch von Anteilen, der im Rahmen einer zulässigen Verschmelzung oder Umstrukturierung der Gesellschaft (im Sinne von Section 739H des Taxes Act) mit einem anderen Anlageorganismus erfolgt.

Das Halten von Anteilen zum Ende des maßgeblichen Zeitraums stellt ebenfalls ein steuerpflichtiges Ereignis dar. Soweit sich aus einem solchen steuerpflichtigen Ereignis Steuern ergeben, ist es gestattet, diese Steuern als Guthaben auf Steuern anzurechnen, die bei einer darauffolgenden Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung der jeweiligen Anteile zu zahlen sind. Sollte sich bei der Rücknahme von Anteilen eine Überzahlung der entsprechenden Steuer ergeben, die aus der Zahlung von Steuern bei einem früheren steuerpflichtigen Ereignis resultiert, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Erstattung im Namen des entsprechenden Anteilsinhabers vorzunehmen, sofern der Wert der Anteile maximal 15 % des Gesamtwerts der Anteile an der Gesellschaft beträgt. Stattdessen sollte sich der Anteilsinhaber wegen dieser Rückzahlung direkt an die Steuerbehörde wenden.

Falls der Wert der Anteile, die von nicht steuerbefreiten irischen Anteilsinhabern gehalten werden, weniger als 10 % des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft beträgt, ist die Gesellschaft bei einem steuerpflichtigen Ereignis am Ende eines relevanten Zeitraums nicht zur Einbehaltung von Steuern verpflichtet, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft sich dafür entscheidet, den Steuerbehörden und den Anteilsinhabern bestimmte Daten zu melden. Unter solchen Umständen muss der Anteilsinhaber auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung die entsprechende Steuer ausweisen, wenn ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt.

Wenn das steuerpflichtige Ereignis das Ende eines maßgeblichen Zeitraums ist, verfügt die Gesellschaft über die Option, sich für eine Bewertung der Anteile zu bestimmten anderen Daten zu entscheiden, als demjenigen der angenommenen Veräußerung nach acht Jahren.

Wenn die Gesellschaft aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, hat sie das Recht, von der Zahlung, aus der sich das steuerpflichtige Ereignis ergibt, einen Betrag einzubehalten, der der jeweiligen Steuerlast entspricht bzw. sich gegebenenfalls die Anzahl der von den Anteilsinhabern gehaltenen Anteile anzueignen oder zu stornieren, die erforderlich ist, um die entstandene Steuerpflicht zu erfüllen. Auch wenn die Gesellschaft davon keinen Gebrauch macht, hat der betroffene Anteilsinhaber der Gesellschaft Schadensersatz zu leisten und sie auch weiter für die Verluste schadlos zu halten, die ihr aus Steuerpflichten wegen eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehen.

Informationen zu den steuerlichen Folgen von steuerpflichtigen Ereignissen für die Gesellschaft und die Anteilsinhaber entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anteilsinhaber“. Diese Informationen beziehen sich auf:

- Anteilsinhaber, die weder Gebietsansässige Irlands noch gewöhnlich Gebietsansässige Irlands sind; und
- Anteilsinhaber, die in Irland entweder gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind.

Dividenden, die die Gesellschaft aus Anlagen in irischen Aktien erhält, können einer irischen Quellensteuer auf Dividenden in Höhe des Standardsatzes für Einkommensteuern (derzeit 20 %) unterliegen. Die Gesellschaft kann jedoch eine Erklärung abgeben, um zu bestätigen, dass es sich bei ihr um einen Organismus für gemeinsame Anlagen handelt, der damit als Begünstigter Anspruch auf die Dividenden hat, sodass die Gesellschaft bei Erhalt solcher Dividenden keine irischen Quellensteuern zu entrichten hat.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) einen jährlichen Bericht über bestimmte Anteilsinhaber und den Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht nur im Hinblick auf Anteilsinhaber, die in Irland entweder gebietsansässig oder gewöhnlich gebietsansässig sind.

Wenn ein Investmentunternehmen in Bezug auf in Irland steueransässige Einzelanteilsinhaber als PPIU angesehen wird, kommen Vorschriften zur Vermeidung der Steuerumgehung zur Anwendung. Unter solchen Umständen wird jede Zahlung an einen Anteilsinhaber mit 60 % besteuert. Die Frage ist, ob der Anteilsinhaber oder eine verbundene Person ein Wahlrecht gemäß den Maßnahmen zur

Verhinderung der Steuerumgehung hat oder nicht. Einzelanteilsinhaber sollten unabhängigen juristischen Rat einholen, um festzustellen, ob das Investmentunternehmen aufgrund ihrer persönlichen Umstände als ein PPIU angesehen werden könnte.

Anteilsinhaber

(i) Anteilsinhaber, die weder Gebietsansässige Irlands noch gewöhnlich Gebietsansässige Irlands sind

Die Gesellschaft muss keine Steuern für steuerpflichtige Ereignisse einbehalten, wenn (a) der Anteilsinhaber in Irland weder gebietsansässig noch gewöhnlich gebietsansässig ist, (b) der Anteilsinhaber eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat und (c) der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind. Sollte bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses die maßgebliche Erklärung oder eine Genehmigung der irischen Steuerbehörden zur Durchführung gleichwertiger Maßnahmen nicht vorliegen, fallen für die Gesellschaft Steuern an, auch wenn der der Anteilsinhaber weder Gebietsansässiger Irlands noch gewöhnlich Gebietsansässiger ist. Die entsprechende Steuer wird wie in Abschnitt (ii) weiter unten erläutert einbehalten.

Handelt der Anteilsinhaber als Finanzmittler im Namen von Personen, die in Irland weder gebietsansässig noch gewöhnlich gebietsansässig sind, behält die Gesellschaft im Fall eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer ein, sofern der Finanzmittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, wonach er im Namen einer solchen Person handelt, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind, oder wenn die Verwaltungsratsmitglieder die Genehmigung der irischen Steuerbehörde erhalten haben, wonach gleichwertige Maßnahmen durchgeführt werden.

In Bezug auf Anteilsinhaber, die in Irland weder gebietsansässig noch gewöhnlich gebietsansässig sind und eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben, über die der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die daraus schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind, ist der Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses nicht als Ertrag der Gesellschaft zu behandeln. Allerdings unterliegt jedes Unternehmen, das nicht in Irland gebietsansässig ist und direkt oder indirekt Anteile einer oder für eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, in Bezug auf die Erträge aus Anteilen oder die Gewinne aus der Veräußerung seiner Anteile der irischen Steuer.

Behält die Gesellschaft Steuern ein, weil der Anteilsinhaber ihr keine maßgebliche Erklärung vorgelegt hat, sieht die irische Gesetzgebung keine Erstattung von Steuern vor, außer unter folgenden Umständen:

- i. Die entsprechende Steuer ist ordnungsgemäß von der Gesellschaft erstattet worden, und innerhalb eines Jahres nach der Vornahme dieser Erstattung kann die Gesellschaft zur Zufriedenheit der irischen Steuerbehörden nachweisen, dass es gerecht und zumutbar ist, diese von der Gesellschaft gezahlte Steuer an die Gesellschaft zurückzuzahlen.
- ii. Sofern ein Antrag auf Erstattung irischer Steuern gemäß Section 189, 189A und 192 des Taxes Act (erleichternde Bestimmungen für erwerbsunfähige Person, Trusts in Bezug auf solche Personen und Personen, die aufgrund von thalidomidhaltigen Medikamenten erwerbsunfähig sind) gestellt wird, wird das erhaltene Einkommen als steuerpflichtiges Nettoeinkommen gemäß Case III von Schedule D behandelt, von dem Steuern einbehalten wurden.

(ii) Anteilsinhaber, die Gebietsansässige Irlands oder gewöhnlich Gebietsansässige Irlands sind

Handelt es sich bei einem Anteilsinhaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger und legt dieser keine entsprechende maßgebliche Erklärung vor, und sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft werden oder der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das eine Erklärung über seinen Unternehmensstatus vorgelegt hat, müssen von der Gesellschaft Steuern in Höhe von 41 % von Ausschüttungen und Erträgen einbehalten werden, die dem Anteilsinhaber anlässlich von Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen oder Übertragungen von Anteilen durch einen Anteilsinhaber entstehen. Steuern in Höhe von 41 % müssen von der Gesellschaft auch am Ende eines maßgeblichen Zeitraums einbehalten werden, weil zu diesem Zeitpunkt von einer Veräußerung der Anteile durch den Anteilsinhaber ausgegangen wird. Steuern in Höhe von 25 % müssen von der Gesellschaft einbehalten werden, wenn es sich bei dem Anteilsinhaber um eine Gesellschaft handelt, und zwar unabhängig von der Art der Ausschüttung, und wenn der Anteilsinhaber eine förmliche Erklärung über seine Unternehmenseigenschaft vorgelegt hat.

Im Allgemeinen unterliegen private Anteilsinhaber, die in Irland gebietsansässig oder gewöhnlich ansässig sind, keiner weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihrem Anteilsbesitz oder auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, sofern die Gesellschaft bei der Zahlung an den Anteilsinhaber die anfallenden Steuern bereits einbehalten hat. Erzielt ein Anteilsinhaber bei der Veräußerung seiner/ihrer Anteile einen Währungsgewinn, kann eine Kapitalertragssteuer in dem Jahr fällig werden, in dem die Anteile veräußert worden sind. Anteilsinhaber, bei denen es sich um in Irland ansässige Unternehmen handelt, und die Ausschüttungen erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden behandelt, als ob sie eine jährliche steuerpflichtige Zahlung gemäß Case IV, Schedule D des Taxes Act erhalten haben, für die Steuern in Höhe von 25 % einbehalten wurden. Ein in Irland gebietsansässiges Unternehmen, dessen Anteile in Zusammenhang mit einer Unternehmung gehalten werden, unterliegt der Besteuerung der Gewinne oder Erträge aus dieser Unternehmung, wobei von der Gesellschaft einbehaltene Steuern mit einer von dem Unternehmen zahlbaren Körperschaftssteuer verrechnet werden. In Irland gebietsansässige oder gewöhnlich ansässige Anteilsinhaber, an die eine Ausschüttung oder ein Gewinn aus der Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen ausgezahlt wird, für die keine Steuern einbehalten werden, können der irischen Einkommens- oder Körperschaftssteuer auf diese Ausschüttungen oder Gewinne unterliegen.

(iii) Irish Courts Service

Wenn Anteile durch den Courts Service gehalten werden, werden von der Gesellschaft keine Steuern auf Zahlungen einbehalten, die an den Courts Service geleistet werden. Wenn Mittel, die der Kontrolle oder der Anordnung des Courts Service unterliegen, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Courts Service hinsichtlich dieser erworbenen Anteile die Verantwortlichkeiten der Gesellschaft, unter anderem in Bezug auf die Einbehaltung von Steuern im Fall von steuerpflichtigen Ereignissen, die Abgabe von Steuererklärungen und die Erhebung von Steuern.

Außerdem muss der Courts Service für jedes Veranlagungsjahr spätestens am 28. Februar des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres eine Erklärung gegenüber den irischen Steuerbehörden abgeben, die:

- (a) den Gesamtbetrag der Erträge des Investmentunternehmens in Bezug auf die erworbenen Anteile ausweist; und
- (b) in Bezug auf jede Person genaue Angaben darüber enthält, wer bezüglich dieser Anteile wirtschaftlich begünstigt ist oder war:

- soweit verfügbar den Namen und die Adresse der Person,
- den Betrag des Gesamtertrags bezüglich dessen die Person wirtschaftlich berechtigt ist,
- weitere Informationen, die die irische Steuerbehörde verlangen mag.

Stempelsteuer

In Irland fällt bei Zeichnung, Übertragung, Rückkauf oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft im Allgemeinen keine Stempelsteuer an. Erfolgt eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen allerdings gegen irische Wertpapiere oder andere irische Anlagen, kann auf die Übertragung solcher Wertpapiere bzw. solcher Anlagen eine irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft hat bei der Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren keine Stempelsteuer zu entrichten, sofern die betroffenen Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben wurden und sofern sich die Übertragung nicht auf in Irland befindliche Immobilien oder andere Rechte oder Beteiligungen an solchen Immobilien beziehungsweise auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (außer einem Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Act) bezieht.

Auf Umstrukturierungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen im Sinne von Section 739H des Taxes Act fällt keine Stempelsteuer an, sofern die Umstrukturierungen oder Verschmelzungen zu gewerblichen Zwecken und in gutem Glauben und nicht zur Steuerumgehung erfolgen.

Kapitalerwerbssteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt eventuell der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer). Sofern die Gesellschaft allerdings als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Act angesehen wird, unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilshaber nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, vorausgesetzt (a) der Empfänger oder der Erbe ist zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalls weder in Irland domiziliert noch gewöhnlich ansässig, und (b) zum Zeitpunkt der Veräußerung ist der die Anteile veräußernde Anteilshaber weder in Irland domiziliert noch in Irland gewöhnlich ansässig, und (c) die Anteile sind zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalls und zum Bewertungszeitpunkt Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft.

FATCA und andere grenzüberschreitenden Berichtssysteme

Die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) kann dem Hiring Incentives to Restore Employment Act unterliegen, der am 18. März 2010 in den USA Gesetz geworden ist und der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) enthält.

Der Vorstoß dieser Bestimmungen besteht darin, dass genaue Angaben von US-Anlegern, die über Vermögenswerte außerhalb der Vereinigten Staaten verfügen, zum Schutz gegen Steuerhinterziehung in den Vereinigten Staaten von Finanzinstituten an die Steuerbehörden der Vereinigten Staaten (US Internal Revenue Services - „IRS“) gemeldet werden sollen. Um Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten („Foreign Financial Institutions“ oder „FFIs“) davon abzuhalten, sich diesen Regeln zu entziehen, sieht FATCA vor, dass US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das nicht diese Regeln anwendet und einhält, einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (einem „FATCA-Abzug“) bei bestimmten Ertragsquellen und Bruttoumsatzerlösen in den Vereinigten Staaten unterliegen. Diese Regelungen gelten seit dem 1. Juli 2014. Um von diesen Quellensteuern befreit zu werden, müssen die FFIs die FATCA-Bestimmungen einhalten, und zwar gemäß den Bedingungen der anwendbaren Gesetzgebung zur Umsetzung von FATCA.

Gemäß den grundlegenden Bedingungen von FATCA scheint die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) als „Finanzinstitut“ zu gelten, so dass die Gesellschaft, um den Regeln zu entsprechen, möglicherweise

von allen Anteilshabern verlangen wird, vorgeschriebene Unterlagen als Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen.

Die Vereinigten Staaten haben für die Umsetzung von FATCA einen zwischenstaatlichen Ansatz entwickelt. Diesbezüglich haben die Regierungen Irlands und der Vereinigten Staaten am 21. Dezember 2012 ein „Model I“-Regierungsabkommen („Irish IGA“) unterzeichnet.

Das Irish IGA hat das Ziel, die Belastung für irische Finanzinstitute bei der Einhaltung von FATCA zu mindern, indem es das Compliance-Verfahren vereinfacht und das Risiko der Quellensteuer minimiert. Gemäß dem Irish IGA werden Informationen über entsprechende US-Anleger von irischen Finanzinstituten (sofern das Finanzinstitut nicht von den FATCA-Anforderungen befreit ist) direkt an die irischen Steuerbehörden geliefert, die diese Informationen dann an den IRS weitergeben.

Entsprechend wird die Gesellschaft, um ihren Verpflichtungen in Bezug auf FATCA nachzukommen, möglicherweise die Anleger auffordern, der Gesellschaft durch die anwendbaren Gesetze vorgeschriebene Informationen und Unterlagen vorzulegen, sowie vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangte zusätzliche Unterlagen. Insofern muss die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) möglicherweise Informationen bezüglich all ihrer Anleger erhalten und überprüfen, und Anteilshaber müssen der Gesellschaft möglicherweise zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, um die Gesellschaft (bzw. jeden Fonds) in die Lage zu versetzen, diese Verpflichtungen einzuhalten. Jeder Gesellschafter, der von dem Fonds verlangen Unterlagen nicht vorlegt, haftet möglicherweise für jegliche aufgrund dessen anfallenden US-Quellensteuern, die US-Steuermeldepflichten bzw. Zwangsrücknahmen, Übertragungen oder andere Beendigungen der Rechte des Anteilshabers an seinen Anteilen sowie andere administrative oder operative Kosten oder Strafzahlungen, die der Gesellschaft (bzw. jedem Fonds) auferlegt werden, und die darauf zurückzuführen sind, dass dieser Anteilshaber Informationen nicht vorgelegt hat.

Insbesondere kann die Tatsache, dass die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) keine solchen Informationen von einem Anteilshaber erhält und an die Behörden übermittelt, den FATCA-Abzug auf an diesen Anteilshaber geleistete Zahlungen auslösen. In bestimmten Fällen kann die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) nach eigenem Ermessen eine zwangsweise Rücknahme oder Übertragung der Anteile dieses Anteilshabers vornehmen und erforderliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der FATCA-Abzug sowie andere finanzielle Strafen und damit verbundene Kosten (einschließlich insbesondere von Verwaltungs- oder Betriebskosten in Verbindung mit der Nichteinhaltung des Anteilshabers), Ausgaben und Verbindlichkeiten wirtschaftlich durch den Anteilshaber getragen werden. Solche Maßnahmen können (insbesondere) darin bestehen, dass der betreffende Fonds Zahlungen von Rücknahmeerträgen an einen solchen Anteilshaber reduziert oder verweigert. Unter bestimmten Umständen wird die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen von FATCA zu erfüllen, wenn der Anleger keine ausreichenden Informationen liefert. Dies kann zu der Verpflichtung für die Gesellschaft (bzw. jedes Fonds) führen, den Namen, die Adresse und die Steuernummer (soweit vorhanden) des Anlegers sowie Informationen wie zum Beispiel Kontosalden, Einkünfte und Kapitalerträge (wobei dies eine nicht erschöpfende Liste ist) gemäß den Bedingungen des anwendbaren IGA gegenüber seiner zuständigen Steuerbehörde offenzulegen.

Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Dokumente und zusätzlich von der Gesellschaft angemessenerweise geforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen von FATCA benötigt werden.

Jeder potentielle Anleger sollte seinen eigenen Steuerberater hinsichtlich der FATCA-Anforderungen bezüglich seiner spezifischen Situation konsultieren.

Obwohl die Gesellschaft sich in wirtschaftlich angemessener Weise bemühen wird, jegliche Anforderungen zu erfüllen, um Quellensteuern auf Zahlungen an die Gesellschaft gemäß FATCA zu

vermeiden, kann die Gesellschaft nicht versichern, dass sie in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund von FATCA hinsichtlich einer Quellensteuer steuerpflichtig wird, kann die Rendite aller Anleger dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann in den Geltungsbereich des Gemeinsamen Meldestandards („CRS“) fallen und daher gewissen Meldepflichten in Bezug auf ihre Anleger unterliegen. Der CRS ist ein neuer einheitlicher globaler Standard zum automatischen Informationsaustausch („AIA“). Er wurde von der OECD im Februar 2014 verabschiedet und basiert auf früheren Anstrengungen von OECD und EU, insbesondere dem FATCA-Modell für zwischenstaatliche Vereinbarungen, das zwischen Irland und den USA am 21. Dezember 2012 eingegangen wurde. Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Anleger erfasst werden. Der CRS ist in Irland zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die auszutauschenden Finanzdaten umfassen Informationen wie Kontosalde, Zins- und Dividendenerträge sowie Verkaufserlöse aus Finanzvermögen. Weitere Einzelheiten zum Anleger, beispielsweise sein Wohnsitzland, müssen ebenfalls gemeldet werden.

Die Gesellschaft wird als meldepflichtiges irisches Finanzinstitut behandelt, was bedeutet, dass sie im Rahmen des CRS einer Meldepflicht unterliegt und in Bezug auf jedes Kalenderjahr bestimmte Informationen über nicht in Irland steueransässige Anteilhaber an die Irish Revenue Commissioners melden muss (und diese Informationen können dann an die entsprechenden Steuerbehörden weitergegeben werden). Ferner ist zu beachten, dass der CRS die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ersetzt.

Zum 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer anwendbarer Datenschutzbestimmungen gemäß den Unterlagen des Fonds muss die Gesellschaft jährlich an die Irish Revenue Commissioners die Identität, die Positionen und finanzielle Informationen (wie oben angegeben) zu bestimmten Anlegern melden, für die eine Meldepflicht gemäß den CRS-Auflagen besteht. Diese Informationen umfassen bestimmte personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesen Anlegern. Beherrschende Personen¹ bestimmter Nichtfinanzunternehmen („NFE“), bei denen es sich um Anleger handelt, müssen unter bestimmten Umständen möglicherweise ebenfalls im Rahmen der CRS-Auflagen gemeldet werden. Wie vorstehend erwähnt, können diese Informationen wiederum von den Irish Revenue Commissioners an die zuständigen Steuerbehörden weitergegeben werden.

¹ Der Begriff „beherrschende Person“ bezieht sich auf natürliche Personen, die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Bei einem Treuhandvermögen bezieht sich dieser Begriff auf den/die Treugeber, den/die Treuhänder, ggf. den/die Schutzgeber, den/die Begünstigten oder die Begünstigtengruppe (n) und alle sonstigen natürlichen Personen, die die letztendliche effektive Beherrschung des Treuhandvermögens ausüben, und im Falle eines sonstigen rechtlichen Arrangements, das kein Treuhandvermögen ist, auf Personen, die ähnliche Positionen innehaben.

Daher können Anleger aufgefordert werden, der Gesellschaft erforderliche Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitzustellen, sodass die Gesellschaft ihre Berichtspflichten gemäß dem CRS erfüllen kann.

In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit darüber informiert, dass die Gesellschaft diese Daten verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Gesellschaft zu informieren.

Insbesondere wird gemäß dem CRS meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Vorgänge in Form von Zertifikaten oder Ausführungsanzeigen mitgeteilt werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den Irish Revenue Commissioners dient.

Anleger haben das Recht, Zugang zu in den Informationen enthaltenen personenbezogenen Daten zu erhalten, die sie betreffen, und eine Berichtigung dieser personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese falsch bzw. unvollständig sind. Zu diesem Zweck kann ein Anleger die Gesellschaft schriftlich unter folgender Adresse kontaktieren:

Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street - Dublin 2 Irland

Anleger werden zu weiteren Informationen dazu, wie und warum die Gesellschaft ihre personenbezogenen Daten eventuell gelegentlich verarbeiten muss, auch auf das Antragsformular verwiesen.

Insbesondere verpflichten sich Anleger, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Erhalt dieser Dividendscheine zu benachrichtigen, wenn in diesen Scheinen oder Ausführungsanzeigen enthaltene Informationen nicht korrekt sind.

Die Anleger verpflichten sich außerdem, die Gesellschaft über Änderungen der Information zu informieren und innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Eintreten dieser Änderungen dieser alle Nachweise darüber zu erbringen.

Die Informationen können von der irischen Finanzbehörde in Funktion als datenverarbeitende Stelle an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Ein Anleger, der vom Fonds angeforderte Unterlagen oder Informationen nicht bereitstellt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft auferlegt werden und darauf zurückzuführen sind, dass dieser Anleger die Informationen nicht bereitgestellt hat oder über die Gesellschaft gegenüber den Irish Revenue Commissioners den Namen, die Adresse und Steuernummer (falls vorhanden) des Anlegers sowie finanzielle Informationen wie Kontostände, Erträge und Bruttoerlöse aus Verkäufen an die Irish Revenue Commissioners im Rahmen der CRS-Vorschriften nicht offengelegt hat.

RECHTLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, eingetragener Geschäftssitz und Anteilskapital

- (a) Die Gesellschaft wurde in Irland am 26. Juni 1997 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, deren Fonds getrennt haften, unter der Registrierungsnummer 267219 mit dem Namen „Loomis Sayles International Funds public limited company“ eingetragen. Am 23. Januar 2001 hat die Gesellschaft ihren Namen in „CDC AM-Loomis Sayles International Funds public limited company“ und am 1. Dezember 2004 in „IXIS International Funds (Dublin) I public limited company“ geändert. Seit dem 20. Juli 2007 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen „Natixis International Funds (Dublin) I public limited company“. Die Gesellschaft wurde ursprünglich als „designierte“ Investmentgesellschaft nach Teil XIII des Companies Act von 1990 zugelassen. Nach einem außerordentlichen Beschluss der Anteilhaber wurde die Gesellschaft mit Wirkung vom 24. August 2000 als OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) neu gegründet.
- (b) Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft ist derzeit: 6th Floor, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland.
- (c) Bei Gründung betrug das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft 70.000 USD, aufgeteilt in 70.000 Zeichnungsanteile mit einem Nennwert von je 1 USD.
- (d) Um das nach irischem Recht vorgeschriebene Mindestkapital bei der Gründung bereitzustellen, hat der beauftragte Portfolioverwalter 69.993 Zeichnungsanteile zum Nennwert gezeichnet und vollständig in bar einbezahlt. Außerdem wurden weitere sieben Zeichnungsanteile zum Nennwert an Bevollmächtigte ausgegeben und vollständig in bar einbezahlt. Der Fonds hat nach der Ausgabe der gewinnberechtigten Anteile alle 69.993 Zeichnungsanteile des beauftragten Portfolioverwalters zum Nennwert zurückgenommen, und es werden keine weiteren Zeichnungsanteile ausgegeben. Es gibt weitere 5.000.000.000 nennwertlose Anteile, die nicht klassifiziert sind. Die nicht klassifizierten Anteile wurden zur Ausgabe als gewinnberechtignte Anteile zur Verfügung gestellt.
- (e) Kein Kapital der Gesellschaft unterliegt einer Option oder einer bedingten oder bedingungslosen Vereinbarung über eine Option. Die nicht klassifizierten Anteile sind mit keinerlei Vorkaufsrechten ausgestattet.

2. Mit den Anteilen verbundene Rechte

- (a) Zeichnungsanteile

Die Inhaber von Zeichnungsanteilen haben

- (i) bei einer Abstimmung per Handzeichen ein Stimmrecht je Anteilhaber und bei einer schriftlichen Abstimmung ein Stimmrecht je Zeichnungsanteil,
- (ii) kein Anrecht auf Dividenden bezogen auf ihre Zeichnungsanteile; und
- (iii) im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft die Rechte, die im Abschnitt „Verteilung der Vermögenswerte bei Auflösung“ weiter unten beschrieben sind.

- (b) gewinnberechtignte Anteile

Die Inhaber gewinnberechtignter Anteile haben:

- (i) bei einer Abstimmung per Handzeichen ein Stimmrecht je Anteilsinhaber und bei einer schriftlichen Abstimmung ein Stimmrecht je ganzen gewinnberechtigten Anteil,
- (ii) ein Anrecht auf vom Verwaltungsrat festgelegte Dividenden und
- (iii) im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft die Rechte, die im Abschnitt „Verteilung der Vermögenswerte bei Auflösung“ weiter unten beschrieben sind.

3. Stimmrechte

Dieser Punkt wird im Abschnitt zu den mit Zeichnungsanteilen und gewinnberechtigten Anteilen verbundenen Rechten (Abschnitt 2 oben) erläutert.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen über die Abstimmung in der Frage, welche Anteile ausgegeben oder in der Zwischenzeit gehalten werden können, hat jeder Anteilsinhaber (im Falle einer natürlichen Person), der bei einer Hauptversammlung persönlich oder (im Falle eines Unternehmens) durch einen ordentlich bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, bei Abstimmung per Handzeichen eine Stimme. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder der wie vorstehend genannt anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber eine Stimme je gehaltenem Anteil.

Ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Verabschiedung auf einer Hauptversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anteilsinhaber, die auf der Versammlung, an der solche Beschlüsse zur Abstimmung vorgelegt werden, entweder persönlich oder durch einen Vertreter ihre Stimme abgeben.

Außerordentliche Beschlüsse der Gesellschaft, etwa zur (i) Aufhebung, Veränderung oder Anpassung einer Satzungsbestimmung oder Erstellung einer neuen Satzungsbestimmung oder (ii) Auflösung der Gesellschaft, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen der an einer Hauptversammlung persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen stimmberechtigten Anteilsinhaber.

4. Gründungsurkunde

Gemäß Gründungsurkunde der Gesellschaft besteht ihr ausschließliches Ziel in der gemeinsamen Anlage von öffentlich aufgenommenen Mitteln in übertragbaren Wertpapieren bzw. anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten, auf die in Abschnitt 68 der Regulations Bezug genommen wird, wobei in Übereinstimmung mit den Regulations nach dem Prinzip der Risikostreuung vorgegangen wird. Die Ziele der Gesellschaft werden im Einzelnen in Abschnitt 3 der Gründungsurkunde aufgeführt, die am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft eingesehen werden kann.

5. Satzung

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die in diesem Prospekt nicht schon an anderer Stelle besprochen wurden. Die Definitionen in diesem Abschnitt haben die gleiche Bedeutung wie in der Satzung.

- (a) Änderung des Gesellschaftskapitals

Die Gesellschaft kann mit einfachem Beschluss das Gesellschaftskapital erhöhen, ihre Anteile zu größeren Anteilen zusammenfassen oder in kleinere Anteile unterteilen oder

Anteile stornieren, die nicht platziert wurden oder für die keine Vereinbarung für eine Platzierung besteht. Die Gesellschaft darf ihr Gesellschaftskapital außerdem durch außerordentlichen Beschluss in jeder gesetzlich zulässigen Weise herabsetzen.

(b) Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann über die gewinnberechtigten Anteile verfügen und sie im Sinne der Bestimmungen der Companies Acts zuteilen, anbieten oder anderweitig mit ihnen verfahren oder sie weitergeben, und zwar an die Personen, zu dem Zeitpunkt und zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat als im besten Interesse der Gesellschaft betrachtet.

(c) Änderung von Rechten

Wenn das Gesellschaftskapital in verschiedene Anteilklassen unterteilt wird, können die Rechte einer Klasse durch schriftliche Zustimmung von drei Vierteln der Anteilhaber der ausgegebenen und ausstehenden Anteile dieser Klasse oder durch Annahme eines außerordentlichen Beschlusses auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Inhaber der betroffenen Anteilklassen verändert oder widerrufen werden. Das Quorum beträgt in diesem Fall (bei nicht vertagten Versammlungen) zwei Personen, die Anteile der betroffenen Klasse halten. (Bei einer vertagten Versammlung ist für die Beschlussfähigkeit ein Anteilhaber der entsprechenden Klasse oder dessen Vertreter ausreichend).

Die Ausgabe oder Schaffung anderer gleichwertiger (*pari passu*) Anteile hat (sofern nicht ausdrücklich in den Ausgabebedingungen einer Anteilklasse darauf hingewiesen wird) keine gewollten Auswirkungen auf die Sonderrechte der Anteile der einzelnen Klassen.

(d) Übertragung von Anteilen

(i) Alle Übertragungen von Anteilen erfolgen in schriftlicher und vom Verwaltungsrat genehmigter Form (müssen jedoch nicht förmlich ausgefertigt sein) oder auf eine andere, gegebenenfalls von der Gesellschaft vorgeschriebene Weise, die den Anforderungen der Zentralbank entspricht. Zeichnungsanteile dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

(ii) Die Anteilsübertragungsurkunde muss vom Übertragenden oder in seinem Namen unterzeichnet sein. Der Übertragende gilt bis zur Eintragung des Begünstigten in das Anteilsregister weiterhin als Inhaber des Anteils.

(iii) Der Verwaltungsrat kann sich weigern, eine Anteilsübertragung anzuerkennen, wenn die Übertragungsurkunde nicht zusammen mit den anderen vom Verwaltungsrat geforderten Nachweisen am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft eingereicht wird, die das Recht des Übertragenden belegen, die Übertragung vorzunehmen und die Anforderungen des Verwaltungsrats hinsichtlich der Vermeidung von Geldwäsche erfüllen. Die Registrierung von Übertragungen kann im Ermessen des Verwaltungsrats jederzeit und solange er dies festlegt ausgesetzt werden, wobei der Aufschub der Registrierungen in einem Jahr nicht länger als dreißig Tage dauern darf.

(iv) Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn:

A. er weiß oder glaubt, dass eine Übertragung dazu führen würde, dass das wirtschaftliche Eigentum an den gewinnberechtigten Anteilen an eine Person

übergeht, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder dass der Gesellschaft dadurch steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile entstehen, oder

- B. die Übertragung an eine Person erfolgt, die nicht bereits Anteilsinhaber ist und nach der vorgenommenen Übertragung nicht über die erforderliche Mindestbeteiligung verfügen würde.

(e) Verwaltungsrat

- (i) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält eine Vergütung für die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied. Die Höhe der Vergütung wird durch den Verwaltungsrat festgelegt, sie darf jedoch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats die in diesem Prospekt festgelegte Summe nicht überschreiten. Den Verwaltungsratsmitgliedern dürfen darüber hinaus unter anderem Reise-, Hotel- und sonstige Kosten erstattet werden, die ihnen in Verbindung mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die Dienstleistungen erbringen, die über die normalen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, können gemäß Beschluss des Verwaltungsrats eine zusätzliche Vergütung erhalten.
- (ii) Verwaltungsratsmitglieder können neben ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats weitere Ämter oder Tätigkeiten in der Gesellschaft innehaben (mit Ausnahme der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers); sie können sich beruflich in jeder Funktion für die Gesellschaft engagieren, soweit die Tätigkeit den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen entspricht.
- (iii) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann ein Verwaltungsratsmitglied unter der Voraussetzung, dass es den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern Art und Umfang seiner wesentlichen Interessen mitgeteilt hat, unbeschadet seines Amtes folgende Tätigkeiten ausüben:
 - A. es kann an Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften oder mit ihren verbundenen Gesellschaften beteiligt sein oder in sonstiger Weise damit in Verbindung stehen;
 - B. es kann als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft, Mitarbeiter oder Partei an Transaktionen oder Vereinbarungen beteiligt oder in sonstiger Weise involviert sein, die sich auf juristische Personen beziehen, die von der Gesellschaft unterstützt werden oder mit denen sie anderweitig in Verbindung steht; und
 - C. es ist kraft seines Amtes gegenüber der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig für Vorteile, die es aufgrund seines Amtes oder seiner Tätigkeit, aus Transaktionen oder Vereinbarungen oder aus Beteiligungen an anderen juristischen Personen bezieht; keine dieser Transaktionen oder Vereinbarungen muss aufgrund derartiger Beteiligungen oder Vorteile rückgängig gemacht werden.
- (iv) Ein Verwaltungsratsmitglied darf in Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzungen im Rahmen der Beschlussfassung nicht in Angelegenheiten abstimmen, die direkt oder indirekt wesentlich seine eigenen Interessen oder aber eine Aufgabe betreffen, die zu Konflikten mit den Interessen der Gesellschaft führen oder führen könnte. Ein Verwaltungsratsmitglied wird in Bezug auf einen Beschluss, zu dem es nicht stimmberechtigt ist, bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der betreffenden Versammlung nicht berücksichtigt. Ein Verwaltungsratsmitglied ist in Bezug auf

Beschlüsse zu bestimmten Angelegenheiten, in denen eine Beteiligung seinerseits besteht, unter bestimmten Umständen stimmberechtigt (und wird auch bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt). Zu diesen Angelegenheiten zählen Vorschläge hinsichtlich einer anderen Gesellschaft, an der es direkt oder indirekt beteiligt ist, vorausgesetzt es ist nicht Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer von mindestens 10 % der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieser Gesellschaft oder der Stimmrechte der Gesellschafter dieser Gesellschaft (oder einer dritten Gesellschaft, von der sich seine Beteiligung ableitet).

- (v) Die Satzung sieht nicht vor, dass sich ein Verwaltungsratsmitglied aus Altersgründen zurückziehen muss, und es gibt auch keine Anteilsbedingungen für Verwaltungsratsmitglieder.
- (vi) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt mindestens zwei (2).
- (vii) Die Beschlussfähigkeit für Verwaltungsratssitzungen kann von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden und beläuft sich sonst auf zwei (2) Mitglieder.
- (viii) Wird ein Verwaltungsratsmitglied durch die Zentralbank abberufen, hat er der Abberufung umgehend Folge zu leisten und die Ausübung seiner in der Mitteilung der Abberufung genannten Funktionen seines Amtes einzustellen. Solange die Mitteilung der Abberufung in Kraft ist, darf ein von dieser Mitteilung betroffenes Verwaltungsratsmitglied nicht an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen und wird bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.
- (ix) Ein Verwaltungsratsmitglied muss sein Amt unter den folgenden Umständen niederlegen:
 - A. das Verwaltungsratsmitglied verliert sein Amt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes oder es ist ihm gesetzlich nicht mehr erlaubt, als Mitglied des Verwaltungsrats zu fungieren;
 - B. das Verwaltungsratsmitglied beantragt Insolvenz oder geht allgemeine Vereinbarungen oder Vergleiche mit seinen Gläubigern ein;
 - C. das Verwaltungsratsmitglied ist nach Ansicht der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aufgrund seines Geisteszustandes nicht mehr in der Lage, seinen Pflichten als Mitglied des Verwaltungsrats nachzukommen;
 - D. das Verwaltungsratsmitglied legt sein Amt unter Benachrichtigung der Gesellschaft nieder;
 - E. das Verwaltungsratsmitglied wird wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, und die Verwaltungsratsmitglieder fordern es daraufhin auf, sein Amt niederzulegen;
 - F. das Verwaltungsratsmitglied bleibt den Verwaltungsratssitzungen mehr als sechs Monate in Folge ohne Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder fern, und die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, ihm das Amt aufgrund seiner Abwesenheit zu entziehen;
 - G. die Zentralbank hat die Mitteilung eines Verbots in Bezug auf dieses Verwaltungsratsmitglied veröffentlicht;

- H. das Verwaltungsratsmitglied wird auf Beschluss der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder aufgefordert, sein Amt niederzulegen;
- I. eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ist aus sachgerechten Gründen zu der Überzeugung gelangt, dass der Betreffende nicht mehr die Anforderungen in Bezug auf Eignung und Integrität erfüllt, die in einem von der Zentralbank gelegentlich veröffentlichten Kodex festgelegt werden.

Die Gesellschaft kann überdies in eigener Instanz in Übereinstimmung mit den und vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes durch einfachen Beschluss der Anteilshaber jedes Verwaltungsratsmitglied (einschließlich des Managing Director und anderer geschäftsführender Verwaltungsratsmitglieder) vor Ablauf der Amtsperiode seines Amtes entheben, ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der Satzung oder in bestehenden Verträgen zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied.

(f) Berechtigung zur Aufnahme von Krediten

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen sämtliche Vollmachten zur Kreditaufnahme im Namen der Gesellschaft ausüben und ihren Geschäftsbetrieb, ihre Immobilien und Vermögenswerte oder Teile davon verpfänden oder belasten und Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere begeben, sei es direkt oder als Sicherungsgegenstand für eine Schuld, Haftung oder Verbindlichkeit der Gesellschaft. Die Kreditaufnahme durch die Gesellschaft hat ausschließlich in Übereinstimmung mit den Regulations und den Auflagen der Zentralbank zu erfolgen.

(g) Dividenden

Auf Zeichnungsanteile werden keine Dividenden gezahlt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes darf die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss Dividenden auf eine Klasse oder Klassen der gewinnberechtigten Anteile erklären, wobei die Dividenden den empfohlenen Betrag des Verwaltungsrats nicht übersteigen dürfen. Haben die Verwaltungsratsmitglieder eine Dividende beschlossen und wird die Gesellschaft aufgelöst oder werden sämtliche gewinnberechtigten Anteile zurückgegeben, so verfallen Dividenden, die sechs Jahre lang nicht eingefordert wurden, und gehen in den Besitz des betroffenen Fonds über.

(h) Verteilung der Vermögenswerte bei Auflösung

(i) Bei Auflösung der Gesellschaft kann der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes die Vermögenswerte der Gesellschaft so einsetzen, dass Verbindlichkeiten eines Fonds ausschließlich aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds beglichen werden.

(ii) Die für die Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge zugeteilt:

- A. Erstens zur Zahlung an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile jeder Klasse jedes Fonds. Die Summe wird in der Währung der Anteilsklasse oder in einer anderen, vom Liquidator bestimmten Währung (zu einem vom Liquidator festgesetzten Wechselkurs) ausgezahlt und hat so weit wie möglich dem Nettoinventarwert der von den Inhabern jeweils gehaltenen gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse an dem Datum zu entsprechen, an dem die Auflösung beginnt. Voraussetzung ist, dass im betroffenen Fonds genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um solche Zahlungen

leisten zu können. Sollten in Bezug auf eine Anteilsklasse im entsprechenden Fonds keine ausreichenden Mittel für solche Zahlungen verfügbar sein, erfolgt der Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (soweit diese vorhanden sind), die nicht Bestandteil eines der Fonds sind, und nicht auf die Vermögenswerte eines der Fonds (es sei denn, das Gesetz lässt dies zu).

- B. Zweitens für Zahlungen an Inhaber von Zeichnungsanteilen bis zur Höhe des Nennwerts aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht Bestandteil eines der Fonds sind, und die nach dem im vorstehenden Unterabschnitt A. bezeichneten Rückgriff verbleiben. Sofern keine ausreichenden Vermögenswerte für die vollständige Begleichung der vorgenannten Zahlungen vorhanden sein sollten, erfolgt kein Rückgriff auf irgendwelche Vermögenswerte innerhalb der Fonds.
- C. Drittens zur Zahlung des dann verbleibenden Vermögens des entsprechenden Fonds an die Inhaber jeder Klasse der gewinnberechtigten Anteile, und zwar anteilig im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen gewinnberechtigten Anteile.
- D. Viertens zur Zahlung des dann verbleibenden und nicht in einem der Fonds enthaltenen Vermögens an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile; diese Zahlungen erfolgen anteilmäßig entsprechend dem Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds entsprechend dem Wert jeder Klasse und im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile in jeder Klasse.
- E. Fünftens kommen im Fall, dass ein Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz aufgelöst wird, hinsichtlich des betreffenden Fonds die Bestimmungen dieses Abschnitts (h) und von Artikel 122 der Satzung entsprechend zur Anwendung.

(iii) Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird (sei es durch freiwillige Liquidation, unter Aufsicht oder durch Gerichtsbeschluss), kann der Liquidator mit Ermächtigung durch einen außerordentlichen Beschluss und unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Gesetzes die Vermögenswerte der Gesellschaft als Ganzes oder zu Teilen in Sachauskehrung an die Gesellschafter verteilen, ungeachtet dessen, ob es sich bei den Vermögenswerten um eine einheitliche Klasse von Vermögenswerten handelt oder nicht. Er kann zu diesem Zweck den Wert für eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten nach eigenem Ermessen festsetzen und bestimmen, wie die Aufteilung zwischen den Gesellschaftern oder den verschiedenen Klassen von Gesellschaftern zu erfolgen hat. Der Liquidator kann mit der entsprechenden Bevollmächtigung bestimmte Teile des Vermögens nach eigenem Ermessen zugunsten der Gesellschafter an Treuhänder übertragen. Danach kann die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch auf eine solche Weise, dass kein Gesellschafter zur Annahme von mit Verbindlichkeiten belasteten Vermögenswerten gezwungen ist. Jeder Gesellschafter kann den Liquidator anweisen, Vermögenswerte, auf die er Anspruch hat, in seinem Namen zu verkaufen.

(i) Entschädigungen

Alle Verwaltungsratsmitglieder (inkl. Stellvertreter), der Secretary und sonstige Führungskräfte der Gesellschaft werden von der Gesellschaft für Verluste und Aufwendungen entschädigt, die diesen Personen aufgrund von Verträgen und

Handlungen entstehen, die sie in ihrer Funktion abgeschlossen beziehungsweise in Erfüllung ihrer Pflichten vorgenommen haben (ausgenommen in Fällen von Betrug, Nachlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung).

- (j) Das Vermögen der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts der gewinnberechtigten Anteile.
- (i) Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in der Basiswährung des Fonds angegeben (gegebenenfalls umgerechnet zu einem Wechselkurs im Ermessen des Verwaltungsrats) und wird, außer bei Aussetzung, zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet; er stellt den Wert sämtlicher Vermögenswerte des Fonds abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds dar und entspricht den Regulations.
 - (ii) Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse innerhalb eines Fonds wird in der Basiswährung des Fonds angegeben (wenn die Währung einer bestimmten Klasse von der Basiswährung des Fonds abweicht, wird der Nettoinventarwert in der Währung dieser Anteilsklasse angegeben) (gegebenenfalls umgerechnet zu einem Wechselkurs, der nach Ermessen des Verwaltungsrats ermittelt wurde); der Nettoinventarwert wird bestimmt, indem die jeweilige Klasse durch die Anzahl der Anteile in dieser Klasse, die als ausgegeben gelten, dividiert wird.
 - (iii) Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen unter anderem: (a) alle liquiden Mittel in der Form von Kassenbeständen, Geldeinlagen oder Sichteinlagen, einschließlich darauf angefallener Zinsen, und alle Forderungen, (b) alle Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine, Einlagezertifikate und Schuldtitel, (c) alle Rentenwerte, Währungsterminkontrakte, Rohstoffe (jeglicher Art, einschließlich Edelmetallen und Öl), Time Notes, Beteiligungen, Aktien, Anteile oder Beteiligungen an kollektiven Anlageplänen/Fonds, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Warrants, Futures-Kontrakte, Optionskontrakte, Swaps, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Ertrag bzw. Rücknahmebetrag mit Bezug auf einen Index, einen Kurs oder Zinssatz berechnet wird, Finanzinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder über die vertragliche Vereinbarungen bestehen und bei denen es sich nicht um von ihr begebene Rechte und Wertpapiere handelt, (d) alle Aktien- und Bardividenden sowie Barausschüttungen, die in Bezug auf den Fonds fällig sind und die die Gesellschaft noch nicht erhalten hat, die aber zugunsten der eingetragenen Anteilhaber an einem Datum erklärt worden sind, das auf den Tag fällt oder vor dem Tag liegt, an dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, (e) alle auf verzinsliche Wertpapiere der Gesellschaft angefallenen Zinsen, soweit sie nicht im Kapitalbetrag des Wertpapiers eingeschlossen oder reflektiert sind, (f) alle sonstigen Anlagen der Gesellschaft; (g) die Kosten für die Errichtung der Gesellschaft und die Kosten für Ausgabe und Vertrieb der gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft, soweit sie nicht abgeschrieben wurden, und (h) alle sonstigen Vermögensgegenstände der Gesellschaft, welcher Art auch immer, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten, die jeweils vom Verwaltungsrat bewertet und festgelegt wurden.
 - (iv) Die Bewertungsgrundsätze, die bei der Bewertung des Gesellschaftsvermögens anzuwenden sind, lauten wie folgt:
 - A. In Teilfonds, bei denen es sich nicht um Geldmarkt-Teilfonds handelt, kann der Verwaltungsrat Geldmarktinstrumente in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten;

- B. Der Wert einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert ist oder dort regulär gehandelt wird (mit Ausnahme der konkreten Fälle, die in den Absätzen D., I. und K. aufgeführt sind), entspricht dem mittleren Marktkurs zum Geschäftsschluss am entsprechenden geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt bzw. dem letzten gehandelten Kurs oder der letzten Offertstellung, wenn kein mittlerer Marktkurs zum Geschäftsschluss verfügbar ist. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:
- I. Wird eine Anlage (einschließlich Anteilen an börsengehandelten Fonds) an mehr als einem geregelten Markt notiert oder regulär gehandelt, ist der Verwaltungsrat dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen einen dieser Märkte für die genannten Zwecke auszuwählen (sofern der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass dieser Markt der Hauptmarkt für die Anlage ist oder die am besten geeigneten Kriterien für die Bewertung dieser Wertpapiere liefert). Wurde ein Markt ausgewählt, ist dieser – vorbehaltlich anderslautender Entscheidungen des Verwaltungsrats – für alle zukünftigen Berechnungen des Nettoinventarwertes dieser Anlage zu verwenden; und
 - II. Im Falle eines Wertpapiers, das an einem geregelten Markt notiert ist oder regulär gehandelt wird, für das jedoch aus irgendeinem Grund zu einem bestimmten Zeitpunkt an jenem Markt kein Kurs zur Verfügung steht oder dessen Kurs nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht repräsentativ ist, entspricht sein Wert dem voraussichtlichen Veräußerungswert, der von einer vom Verwaltungsrat ernannten sachkundigen Person, Firma oder Einrichtung, die selbst als Market Maker für solche Anlagen auftritt (und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wird) bzw. einer anderen, vom Verwaltungsrat ernannten sachkundigen Person (die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wird), sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird.
 - III. Bei Bewertung einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert ist oder dort regulär gehandelt wird, aber außerhalb des betreffenden Markts mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben wurde, kann die Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt berücksichtigt werden, sofern die Verwahrstelle gewährleistet, dass ein solches Verfahren bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage gerechtfertigt ist; und
 - IV. Die Zinsen verzinslicher Anlagen sind bis zum Bewertungszeitpunkt zu berücksichtigen.
- C. Der Wert einer Anlage, die nicht an einem geregelten Markt notiert ist oder regulär gehandelt wird, entspricht ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert, der von einer (zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten) sachkundigen Person, Firma oder Einrichtung, die als Market Maker für diese Anlage auftritt, bzw. von irgendeiner anderen vom Verwaltungsrat als sachkundig eingestuften (und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten) Person sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird;

- D. Der Wert einer Anlage, die ein Anteil oder eine Beteiligung an einem offenen kollektiven Anlageplan/Fonds ist, entspricht dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert eines solchen Anteils/einer solchen Beteiligung, der von dem kollektiven Anlageplan/Fonds veröffentlicht wurde; sofern die Anlage an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, kann dieser Wert in Übereinstimmung mit Artikel 5(j)(iv)(B) bestimmt werden;
- E. Der Wert der Rechnungsabgrenzungsposten sowie der oben genannten aufgelaufenen oder erklärten und noch nicht vereinnahmten Bardividenden und Zinsen wird in voller Höhe veranschlagt, es sei denn, mit einer Zahlung oder Vereinnahmung in voller Höhe ist nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu rechnen. In diesem Fall wird ein entsprechender, vom Verwaltungsrat als angemessen erachteter (und von der Verwahrstelle genehmigter) Abschlag vorgenommen, um den wahrheitsgemäßen Wert widerzuspiegeln;
- F. Barmittel und Bareinlagen sind zu ihrem Kapitalbetrag zuzüglich der Zinsen, die seit ihrem Kauf- oder Bildungstag aufgelaufen sind, zu bewerten;
- G. Schatzwechsel werden zum letzten Geldkurs am Bewertungszeitpunkt an den Märkten, an denen sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, bewertet; wo kein solcher Kurs verfügbar ist, wird der Wert (mit Zustimmung der Verwahrstelle) auf Basis der Markttrendite unter Berücksichtigung der Währung und der Fälligkeit festgelegt;
- H. Anleihen, Schuldscheine, Vorzugspapiere, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Warenwechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten Geldkurs auf dem Markt, auf dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d. h. der alleinige Markt oder der Markt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats der Hauptmarkt für die Notierung oder den Handel der betreffenden Vermögenswerte ist), zuzüglich Zinsen, die seit ihrem Kaufdatum aufgelaufen sind, bewertet;
- I. Der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die an geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht dem Abrechnungskurs gemäß dem betreffenden Markt. Steht ein solcher Abrechnungskurs aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung oder ist er nicht repräsentativ, werden diese Instrumente mit dem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet, der von einer sachkundigen (von der Verwahrstelle für diesen Zweck anerkannten) Person sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird;
- J. Der Wert von „Over the counter“- (OTC-) Derivaten ist mindestens täglich zu ermitteln und basiert auf einem von der Gegenpartei stammenden Preis oder einer alternativen Bewertung. Eine solche alternative Bewertung muss von einer kompetenten Person (beispielsweise vom Portfolioverwalter) vorgenommen werden, die von der Gesellschaft ernannt und von der Verwahrstelle zu diesen Zwecken ermächtigt wurde. Es kann auch eine Bewertung auf anderen Wegen erfolgen, sofern die Verwahrstelle den entsprechenden Wert genehmigt. Wird ein Derivat zu einem von der Gegenpartei stammenden Kurs bewertet, muss dieser Kurs mindestens wöchentlich von einer Partei (z. B. dem Portfolioverwalter) überprüft werden, die von der Gegenpartei unabhängig und von der Verwahrstelle zu diesen Zwecken ermächtigt wurde. Wird ein Derivat auf andere Weise bewertet, befolgt die Gesellschaft internationale Best Practices und beachtet

- die Grundsätze für die Bewertung von OTC-Instrumenten, die von Stellen wie IOSCO und AIMA aufgestellt werden. Eine solche alternative Bewertung, die von einer kompetenten, vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannten Person vorgenommen wird, ist mindestens monatlich mit der Bewertung durch die Gegenpartei abzustimmen; etwaige wesentliche Differenzen müssen umgehend untersucht und begründet werden;
- K. Devisenterminkontrakte und Zinsswaps mit frei verfügbaren Marktkursen werden anhand der Marktkurse bewertet; in diesem Fall ist keine unabhängige Überprüfung und Abstimmung dieser Kurse mit der Bewertung der Gegenpartei erforderlich. Sind solche Marktkurse nicht frei verfügbar, werden Devisenterminkontrakte und Zinsswaps gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bewertet;
 - L. Ist ein bestimmter Wert mit den oben genannten Verfahren nicht ermittelbar oder ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass eine andere Bewertungsmethode den Marktwert der betreffenden Anlage besser wiedergibt, dann wird für die betreffende Anlage die Bewertungsmethode angewandt, die der Verwaltungsrat mit der Genehmigung der Verwahrstelle und unter der Voraussetzung, dass diese Methode von der Verwahrstelle genehmigt ist, beschließt;
 - M. Unbeschadet der obigen Bestimmungen gilt, dass, wenn zum Zeitpunkt einer Bewertung Vermögenswerte des Fonds veräußert worden sind oder ihre Veräußerung vertraglich vereinbart ist, anstelle dieser Vermögenswerte ihr von der Gesellschaft zu vereinnahmender Nettobetrag im Rahmen des Fondsvermögens festgehalten wird. Wenn dieser Nettobetrag nicht genau bekannt ist, wird ein von der Gesellschaft zu erhaltender Nettobetrag gemäß Schätzung des Verwaltungsrats eingesetzt, der von der Verwahrstelle zu genehmigen ist;
 - N. Zertifikate auf den Nettoinventarwert der gewinnberechtigten Anteile, die vom Verwaltungsrat oder in seinem Namen nach bestem Wissen und Gewissen (unter Ausschluss von Fahrlässigkeit oder offensichtlicher Fehler) ausgestellt wurden, sind für alle Parteien bindend;
 - O. Unbeschadet der vorstehenden Teilabsätze gilt, dass der Verwaltungsrat
 - I. mit Genehmigung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen kann, sofern er eine solche Anpassung im Hinblick auf Währung, geltende Zinssätze, Fälligkeit, Marktgängigkeit bzw. ähnliche als relevant eingestufte Faktoren als erforderlich ansieht, um den Marktwert dieser Anlage wiederzugeben; und/oder
 - II. zur Einhaltung etwaig anwendbarer Rechnungsführungsstandards die Vermögenswerte der Gesellschaft in den Finanzergebnissen den Anteilseignern anders darstellen kann, als in diesem Abschnitt erläutert; und
 - P. unbeschadet der Generalvollmacht zur Delegation seiner Funktionen gemäß den Bestimmungen dieses Dokuments jede seiner Funktionen in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts an die Verwahrstelle, einen Ausschuss des Verwaltungsrats oder eine andere, ordnungsgemäß ermächtigte Person delegieren kann. Sofern kein vorsätzliches Fehlverhalten

und kein offenkundiger Fehler vorliegen, gilt jede vom Verwaltungsrat, einem Ausschuss des Verwaltungsrats oder einer ordnungsgemäß ermächtigten Person für die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts getroffene Entscheidung als für die Gesellschaft, sowie bestehende, vergangene und zukünftige Anteilsinhaber als endgültig und bindend.

6. Geldwäsche

Gemäß den in den „Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts“ 2010 und 2013 (den „AML/CTF Acts“) in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Maßnahmen, die auf die Vermeidung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung abzielen, muss ein Anteilszeichner der Gesellschaft gegenüber seine Identität nachweisen.

Der Verwaltungsrat ist gegenüber den Aufsichtsbehörden verpflichtet, für die Einhaltung der weltweit geltenden Geldwäschegesetze zu sorgen. Daher kann eine detaillierte Überprüfung der Identität bestehender Anteilsinhaber sowie möglicher Zeichner und Übertragungsbegünstigter von gewinnberechtigten Anteilen erforderlich sein. Solange nach Einschätzung des Verwaltungsrats kein zufriedenstellender Identitätsnachweis des möglichen Anlegers oder Begünstigten vorliegt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe oder die Zustimmung zur Übertragung gewinnberechtigter Anteile zu verweigern.

Der Verwalter zahlt keine Rückkaufertlöse oder Dividendenzahlungen, wenn die zu Überprüfungszwecken geforderten Unterlagen bzw. Informationen vom berechtigten Anteilinhaber nicht vorgelegt werden. Derart gesperrte Zahlungen können bis zur Zahlung auf einem Sammelkonto bzw. Saldensammelkonto bzw. -konten für Rücknahmen gehalten werden, bis die erforderliche Dokumentation bzw. Informationen zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle vorliegt. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der in einem Sammelkonto gehaltenen Gelder werden Anteilinhaber auf die Risikoerklärung „**Risiko des Dach-Bankontos für Zeichnungen und Rücknahmen („Sammelkonto“)**“ im Abschnitt „**Risiken**“ dieses Prospekts verwiesen.

Sollte der Antragsteller die für den Überprüfungsprozess notwendigen Informationen verspätet oder überhaupt nicht zur Verfügung zu stellen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, einschließlich der erzwungenen Rücknahme bereits ausgegebener gewinnberechtigter Anteile.

7. Provisionen

Mit Ausnahme der im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführten Gebühren und Aufwendungen werden von der Gesellschaft keine Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderkonditionen in Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Kapital der Gesellschaft gewährt oder gezahlt.

8. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Kein Verwaltungsratsmitglied und keine verbundene Person sind direkt oder indirekt an den Anteilen beteiligt. Gebietsansässige Verwaltungsratsmitglieder ohne irische Staatsbürgerschaft haben allerdings das Recht, eine solche Beteiligung zu erwerben.

Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff „verbundene Person“ in Bezug auf die Verwaltungsratsmitglieder die folgenden Personen/Unternehmen:

- (i) den Ehepartner, die Eltern, den Bruder, die Schwester oder das Kind;

- (ii) eine Person, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Trusts tätig ist, dessen primärer Begünstigter das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehepartner oder eines seiner Kinder oder eine von ihm kontrollierte juristische Person ist;
- (iii) einen Partner des Verwaltungsratsmitglieds; oder
- (iv) ein vom Verwaltungsratsmitglied kontrolliertes Unternehmen.

Allerdings ist es beabsichtigt, dass einige oder alle Verwaltungsratsmitglieder Anteile an der Gesellschaft erwerben.

Mit Ausnahme der in Abschnitt 10 weiter unten aufgeführten Verträge steht zum aktuellen Datum keines der Verwaltungsratsmitglieder in einer wesentlichen Vertrags- beziehungsweise sonstigen Beziehung, die in ihrer Art oder ihren Bedingungen ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.

Herr Trepanier ist Angestellter von Natixis Investment Managers. Herr Morrissey ist Partner bei William Fry, dem Rechtsberater der Gesellschaft. Frau Wood (geborene Schweitzer) ist Vice President und Portfoliomanagerin von Loomis, Sayles & Company, L.P., dem beauftragten Portfolioverwalter. Frau Kenny ist Managing Director der Londoner Niederlassung des beauftragten Portfolioverwalters, Loomis, Sayles & Company, L.P.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (i) ist mit nicht verbüßten Strafen wegen Straftaten belegt;
- (ii) war in ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren verwickelt, und es wurde kein Zwangsverwalter über das Vermögen eines der Verwaltungsratsmitglieder bestellt;
- (iii) war Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter einer Gesellschaft, für die während seiner Tätigkeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter ein Zwangsverwalter bestellt oder eine Zwangsliquidation oder die Verwaltung beantragt wurde, die eine freiwillige Liquidation unter Leitung der Gläubiger (creditors voluntary liquidation) eingegangen ist oder die ein freiwilliges Vergleichsverfahren oder Vergleiche oder Vereinbarungen mit ihren Gläubigern geschlossen oder getroffen hat;
- (iv) ist infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr dazu berechtigt, als Verwaltungsratsmitglied tätig zu sein oder im Management mitzuwirken oder die Geschäfte einer Gesellschaft zu führen;
- (v) wurde öffentlich von einer Aufsichts- oder anderen Behörde (einschließlich anerkannter Fachverbände) gerügt oder ist infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr dazu berechtigt, als Verwaltungsratsmitglied tätig zu sein oder im Management mitzuwirken oder die Geschäfte einer Gesellschaft zu führen;
- (vi) war Gesellschafter einer Personengesellschaft, die während seiner Tätigkeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach Ende seiner Tätigkeit als Gesellschafter eine Zwangsliquidation, die Verwaltung oder ein freiwilliges Vergleichsverfahren beantragt hat oder über deren Vermögen ein Zwangsverwalter bestellt wurde.

9. Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft ist in keine Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsgerichtsverfahren verwickelt, und den Verwaltungsratsmitgliedern sind keine anhängigen oder angedrohten Rechtsstreitigkeiten

oder Klagen bekannt, die seit ihrer Gründung von der Gesellschaft gegen andere oder von anderen gegen sie erhoben worden wären.

10. Wesentliche Verträge

Die Gesellschaft hat folgende – möglicherweise wesentlichen – Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen:

- (a) der Portfolioverwaltungsvertrag;
- (b) die Beauftragungsvereinbarung;
- (c) der Verwahrstellenvertrag;
- (d) der Verwaltungsvertrag; und
- (e) die Vertriebsvereinbarung.

Einzelheiten zu diesen Verträgen entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Management und Verwaltung“ weiter oben.

11. Verschiedenes

Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts verfügt die Gesellschaft über kein ausstehendes oder geschaffenes aber noch nicht aufgenommenes Fremdkapital (einschließlich Laufzeitkrediten) und keine unbeglichenen Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Ausleihungen oder Darlehensschulden, darunter Kontokorrentkredite und Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkredite, Finanzierungsleasingverpflichtungen, Mietkäufe, Verpflichtungen, Garantien oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung keine Angestellten.

Die Gesellschaft beabsichtigte bisher und beabsichtigt auch in Zukunft keinen Immobilienerwerb und wird diesbezüglich auch keine Vereinbarungen eingehen.

12. Einsichtnahme in die Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente können während der normalen Geschäftszeiten an jedem Tag (außer an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) jederzeit kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Dublin eingesehen werden:

- (a) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
- (b) dieser Prospekt, die wesentlichen Anlagerinformationen (KIIDs) und alle Ergänzungen;
- (c) der Portfolioverwaltungsvertrag;
- (d) die Beauftragungsvereinbarung;
- (e) der Verwahrstellenvertrag;
- (f) der Verwaltungsvertrag;
- (g) die Vertriebsvereinbarung;

- (h) ein Memorandum, aus dem Einzelheiten zu anderen Verwaltungsratsposten und Geschafterstellungen der Verwaltungsratsmitglieder hervorgehen;
- (i) die Regulations;
- (j) die Auflagen der Zentralbank;
- (k) das Gesetz; und
- (l) die aktuellen Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft.

13. Commitment Approach

Die Gesamtrisikoposition jedes Fonds wird anhand des Standard Commitment Approach gemessen. Das „Standard Commitment“ rechnet Positionen in Finanzderivaten (sowie in eingebetteten Derivaten) in die äquivalente Position im zugrundeliegenden Vermögenswert des jeweiligen Derivats um. Dabei werden bestehende Verrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen sowie das Leverage im Zusammenhang mit Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung berücksichtigt.

ANHANG I

Börsen und geregelte Märkte

Abgesehen von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere sind Anlagen auf Wertpapiere und Derivate beschränkt, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich eines Derivatemarkts) notiert sind oder gehandelt werden, die bzw. der den aufsichtsrechtlichen Kriterien entspricht (geregelt, regelmäßig funktionierend, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich) und weiter unten in diesem Prospekt oder in einem Nachtrag oder einer Neufassung dieses Prospekts aufgeführt sind.

1. Börsen

Börsen in jedem Mitgliedsstaat (außer Zypern), Norwegen, Island, Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Malaysia (Börse Kuala Lumpur), Neuseeland, Südafrika (Börse Johannesburg), Schweiz, Thailand (Börse von Thailand) oder den Vereinigten Staaten.

2. Märkte

Die folgenden geregelten Märkte:

- (a) der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- (b) der von „notierten Geldmarktinstituten“ geführte Markt gemäß der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, Foreign Currency and Bullion)“ der Bank of England;
- (c) AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von und unter Aufsicht der Londoner Börse betrieben wird;
- (d) der von der Securities Dealers Association of Japan geregelte Freiverkehrsmarkt in Japan;
- (e) die NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- (f) der von Primärhändlern unter Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführte Markt für US-Staatsanleihen;
- (g) der von der Financial Industry Regulatory Authority, Inc. einschließlich TRACE; geregelte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten;
- (h) der französische Markt für „Titres de Créance Négociables“ (Freiverkehr für Handelsschuldপাপiere);
- (i) EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation). EASDAQ ist ein neu gegründeter Markt, und die Liquidität ist insgesamt eventuell nicht so hoch wie an anderen, etablierten Börsen.
- (j) Südkorea (Korean Stock Exchange, KOSDAQ),
- (k) der von der Investment Dealers Association of Canada geregelte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen;
- (l) der von der Investment Dealers Association of Canada geregelte Freiverkehr in kanadischen Unternehmensanleihen;

(m) der von der tschechischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde geregelte außerbörsliche Markt RM-System a. s. in der Tschechischen Republik.

3. Zulässige Derivatemärkte

Jeder zulässige Derivatemarkt im EWR ohne Liechtenstein und Zypern (d. h. die Mitgliedsstaaten sowie Island und Norwegen), der nicht vorstehend in Absatz 1 und 2 genannt wird und an dem Finanzinstrumente gehandelt werden.

4. An den folgenden geregelten Märkten dürfen Finanzderivate gehandelt werden:

Chicago Board of Trade
Chicago Mercantile Exchange
Montreal Stock Exchange
Stock Exchange of Singapore Limited
Sydney Futures Exchange
Tokyo Stock Exchange

ANHANG II

Investitionen in Finanzderivate - Effizientes Portfoliomanagement/Direktanlage

A. Anlagen in Finanzderivate

Die folgenden Vorschriften gelten bei Transaktionen des Fonds mit Finanzderivaten, wenn die Transaktionen zu Anlagezwecken vorgenommen werden (und sofern diese Absicht in den Anlagegrundsätzen des jeweiligen Fonds ausgewiesen ist) oder zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements. Die Gesellschaft muss über ein Risikomanagement verfügen, mit dem sie die Risiken aller offenen Derivatepositionen und deren Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil eines Fondsportfolios ständig überwachen und messen kann. Auf Anfrage teilt die Gesellschaft den Anteilsinhabern weitere Informationen über die von ihr verwendeten Risikomanagementverfahren mit, einschließlich der quantitativen Anlagegrenzen und der aktuellen Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der Hauptanlagekategorien.

Für die einzelnen Fonds gelten bei der Anwendung solcher Techniken und Instrumente die folgenden Bedingungen und Beschränkungen:

1. Das Gesamtengagement eines Fonds (wie in den Auflagen der Zentralbank erläutert) in Finanzderivaten darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten.
2. Das Engagement in Bezug auf die Basiswerte der Finanzderivate, darunter in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettete Derivate, darf zusammen mit eventuell vorhandenen Direktanlagen die in den Auflagen der Zentralbank erläuterten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Einschränkung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der Basisindex die in den Auflagen der Zentralbank definierten Kriterien erfüllt).
3. Ein Fonds kann in OTC-Derivate investieren, falls es sich bei der Gegenpartei um ein Institut handelt, das unter der Kontrolle der Zentralbank steht und zu einer Kategorie gehört, die von der Zentralbank genehmigt wurde.
4. Investitionen in Finanzderivate unterliegen den von der Zentralbank aufgestellten Bedingungen und Einschränkungen.

B. Grundsätze für Kontrahenten

Bei den Kontrahenten, mit denen der Portfolioverwalter im Auftrag eines Fonds Transaktionen tätigt, handelt es sich um Kreditinstitute, die einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sind:

1. ein Kreditinstitut, das im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen ist; oder
2. ein Kreditinstitut, das in einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 außerhalb des EWR (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassen ist; oder
3. ein Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist; oder
4. eine Investmentgesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) in einem EWR-Mitgliedsstaat zugelassen ist; oder

5. ein Unternehmen, das als Consolidated Supervised Entity („CSE“) durch die US-amerikanische Securities and Exchange Commission beaufsichtigt wird

C. Effizientes Portfoliomanagement – Andere Techniken und Instrumente

In Übereinstimmung mit den jeweiligen Anlagezielen jedes Fonds kann die Gesellschaft neben den genannten Finanzderivaten andere Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren verwenden, sofern dies in der jeweiligen Ergänzung des Fonds ausgewiesen wird. Die Gesellschaft darf Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos und Reverse Repos) sowie Wertpapierleihgeschäfte abschließen; diese dürfen nur in Übereinstimmung mit den üblichen Marktgepflogenheiten abgewickelt werden.

Diese Techniken und Instrumente werden nachfolgend erläutert. Sie unterliegen den folgenden Bedingungen, die insbesondere für Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte gelten und die Anforderungen der „Leitlinien der ESMA zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“, ESMA/2012/832DE (die „ESMA-Leitlinien“) widerspiegeln sowie Änderungen dieser Leitlinien unterliegen:

- a. Die Gesellschaft muss das Recht haben, jedes Wertpapierleihgeschäft, das sie eingegangen ist, jederzeit zu kündigen oder die Rückgabe beliebiger oder aller verliehenen Wertpapiere zu fordern.
- b. Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne der Verordnungen 103 bzw. 111 dar.
- c. Wenn die Gesellschaft Repo-Geschäfte eingeht, so muss sie in der Lage sein, jederzeit alle Wertpapiere zurückzufordern oder das Repo-Geschäft zu beenden, das sie eingegangen ist. Termin-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- d. Wenn die Gesellschaft Reverse-Repo-Geschäfte eingeht, so muss sie in der Lage sein, jederzeit den vollen Geldbetrag zurückzufordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert zu beenden. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden. Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- e. Die Gesellschaft führt Bonitätsprüfungen der Kontrahenten eines Repo-/Reverse-Repo-Geschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts durch. Wenn ein Kontrahent einem Bonitäts-Rating durch eine Ratingagentur unterliegt, die bei der ESMA registriert und durch sie beaufsichtigt wird, so ist dieses Rating im Bonitätsprüfungsverfahren zu berücksichtigen, und wenn der Kontrahent durch die Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) zurückgestuft wird, so führt die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung des Kontrahenten durch.

D. Sicherheitenmanagement für den Einsatz von Wertpapierpensionsgeschäften (Repos und Reverse Repos) und Wertpapierleihgeschäften

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „relevante Institute“ auf jene Institute, die als Kreditinstitut im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat der Basler

Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1998 (außerhalb des EWR) oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.

Die nachstehenden Bestimmungen spiegeln die Anforderungen der ESMA-Leitlinien wider und unterliegen Änderungen daran.

- (a) Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Namen eines Fonds im Zusammenhang mit Techniken des effizienten Portfoliomanagements erhalten hat, sind als Sicherheiten zu betrachten und müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (i) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt; die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 74 erfüllen;
 - (ii) Bewertung: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Die Gesellschaft stellt Folgendes sicher:
 - (a) Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating von der Gesellschaft bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und
 - (b) Wenn das Kreditrating eines Emittenten unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der oben in Unterabsatz (a) genannten Agentur herabgestuft wird, muss die Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen;
 - (iv) Korrelation: die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der vom Kontrahenten unabhängig ist. Die Gesellschaft muss schlüssige Gründe haben, um anzunehmen, dass sie keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.
 - (v) Diversifizierung der Sicherheiten:
 - (a) Gemäß unmittelbar folgendem Unterabsatz (b) müssen Sicherheiten bezüglich Ländern, Märkten und Emittenten mit einem maximalen Engagement bei einem einzelnen Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds ausreichend diversifiziert sein. Wenn sich der Fonds bei einer Vielzahl unterschiedlicher Gegenparteien engagiert, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst, um sicherzustellen, dass das Engagement bei einzelnen Emittenten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt;
 - (b) Ein Fonds kann in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten (wie in den Auflagen der Zentralbank festgelegt), die von einem Mitgliedsstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nichtmitgliedsstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-

rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, vollständig besichert sein, sofern dieser Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält und Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Wertes des relevanten Fonds ausmachen. Die Mitgliedsstaaten, Gebietskörperschaften, Nichtmitgliedsstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, die als Sicherheiten für mehr als 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds zulässig sind, sind in Absatz 2.12 von Anhang III angegeben.

- (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten vollständig verwertbar sein.
- (b) Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft oder verpfändet werden.
- (c) Barsicherheiten dürfen nur in die folgenden Anlagen/Instrumente angelegt werden:
 - (i) Einlagen bei relevanten Instituten;
 - (ii) Staatsanleihen von hoher Qualität;
 - (iii) Reverse-Repo-Geschäfte, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - (iv) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR/10-049).
- (d) Risiken reinvestierter Barsicherheiten

Wenn die Gesellschaft für den Fonds Barsicherheiten reinvestiert, so erzeugt dies ein Marktengagement in Erwartung einer Erzeugung von Kapitalerträgen. Wenn die Reinvestition dieses Ziel nicht erreicht und die Reinvestition stattdessen einen Verlust generiert, trägt der Fonds diesen Verlust und ist verpflichtet, dem Kontrahenten den vollen Wert der ursprünglich angelegten Barsicherheiten zurückzuerstatten (und nicht nur den jeweils aktuellen Marktwert der Barsicherheiten nach Reinvestition).

- (e) Niveau der erforderlichen Sicherheiten

Bis zum Ablauf des Repo-Geschäfts müssen die entgegengenommenen Sicherheiten täglich zu Marktpreisen bewertet werden. Dabei muss ihr Wert jederzeit den in Wertpapiere/Anleihen investierten Betrag erreichen oder übertreffen.

- (f) Grundsätze für Sicherheitsabschläge (Haircuts)

Jeder Fonds hat Grundsätze für Sicherheitsabschläge (Haircuts) für jede Anlagenklasse umgesetzt, die als Sicherheiten erhalten wird. Ein Haircut ist ein prozentualer Abschlag, der auf den Marktwert eines als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerts vorgenommen wird, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit verschlechtern können. Die Grundsätze für Sicherheitsabschläge berücksichtigen die Eigenschaften der jeweiligen Anlagenklasse,

die Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse aller Stresstests, die gemäß den Grundsätze für das Sicherheitenmanagement durchgeführt werden können. Der Portfolioverwalter beabsichtigt, dass der Wert der Sicherheiten, angepasst gemäß den Haircut-Grundsätzen, jederzeit wertmäßig mindestens dem jeweiligen Kontrahentenrisiko entspricht.

(g) Gebühren und Aufwendungen

Sofern die Gesellschaft für einen Fonds Techniken des effizienten Portfoliomanagements einsetzt, einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften, trägt der Fonds die damit verbundenen Kosten, einschließlich der Broker- und Depotbankgebühren. Alle Erträge aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements fließen nach Abzug der direkten oder indirekten operativen Kosten und Gebühren (in denen verdeckte Erträge nicht zu berücksichtigen sind) an den jeweiligen Fonds zurück. Die Identität der Rechtsträger, an die solche direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie die Bestätigung, ob diese Rechtsträger nahestehende Unternehmen des Portfolioverwalters oder der Verwahrstelle darstellen oder nicht, sind im geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft zu veröffentlichen.

(h) Stresstest-Richtlinie

Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass eine Stresstest-Richtlinie implementiert wird, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann.

(i) Risiken und potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit den Techniken eines effizienten Portfoliomanagements

Mit den Aktivitäten des effizienten Portfoliomanagements und dem Management von Sicherheiten in Verbindung mit diesen Aktivitäten sind gewisse Risiken verbunden. Nähere Ausführungen dazu sind in den Abschnitten „Interessenkonflikte“ und „Risiken“ dieses Prospekts enthalten, einschließlich insbesondere zu den Risikofaktoren in Verbindung mit ausländischen Direktinvestitionen und dem Kontrahentenrisiko. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

ANHANG III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Soweit die Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds in den jeweiligen Ergänzungen keine strengeren Regelungen vorsehen, gelten für alle Fonds die im Folgenden aufgeführten Regelungen und Beschränkungen.

I – Spezifische Anlagerichtlinien

Die Fonds dürfen nicht in japanische Binnenmarktwerte (wie nachstehend definiert) investieren, einschließlich:

- (a) Aktien und Warrants, die von in Japan ansässigen Gesellschaften ausgegeben werden.
- (b) Beteiligungen, Vorzugsaktien oder Aktienzertifikate von Unternehmen mit Sitz in Japan.
- (c) Ansprüche/Wertschriftenanlagen in Investment Trusts/Money Trusts, die in Aktien oder andere aktienähnliche Wertpapiere, die von in Japan ansässigen Gesellschaften ausgegeben werden, investieren.
- (d) Ansprüche in Investmentvereinbarungen, Joint Ventures oder Investment Trusts mit Domizil in Japan oder Investment Trusts, die in Rohstoffe investieren; und
- (e) andere japanische Anlagen vergleichbar mit (a) bis (d) oben.

II – Allgemeine Anlagerichtlinien

Die Anlage des jeweiligen Fondsvermögens hat den Regulations und den Auflagen der Zentralbank zu entsprechen. Diese schreiben Folgendes vor:

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen jedes Fonds sind auf folgende Instrumente beschränkt: übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (gemäß den Auflagen der Zentralbank), die zum amtlichen Handel an einer Börse eines Mitglied- oder Drittstaates zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, der in einem Mitglied- oder Drittstaat einen regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufweist, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist
1.2	vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel an einer Börse oder einem anderen Markt (nach obiger Beschreibung) zugelassen werden
1.3	Geldmarktinstrumente gemäß Definition der Auflagen der Zentralbank, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden
1.4	OGAW-Anteile
1.5	Anteile an AIFs, bei denen es sich um keine OGAW handelt, gemäß der Leitlinie „UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds“ der Zentralbank
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten, wie in den Auflagen der Zentralbank beschrieben
1.7	Finanzderivate, wie in den Auflagen der Zentralbank beschrieben
2	Anlagebeschränkungen

- 2.1** Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind.
- 2.2** Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in vor kurzem emittierte übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres an einer Börse oder einem anderen Markt (siehe Absatz 1.1) zum amtlichen Handel zugelassen werden. Diese Einschränkung gilt nicht in Verbindung mit der Anlage eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere gemäß Rule 144A, vorausgesetzt, dass
- diese Wertpapiere mit der Absicht einer Registrierung bei der US Securities and Exchanges Commission innerhalb eines Jahres emittiert werden; und
 - die Wertpapiere nicht illiquide sind, d. h. dass sie innerhalb von sieben Tagen zu dem durch den Fonds ermittelten Preis oder ungefähr zu diesem Preis veräußert werden können.
- 2.3** Vorbehaltlich Absatz 4 darf jeder Fonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in Emittenten, in die jeweils mehr als 5 % investiert wurden, weniger als 40 % des Nettovermögens beträgt.
- 2.4** Ungeachtet der Begrenzung von 10 % (in 2.3) darf der Fonds bis zu 25 % in Anleihen investieren, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat ausgegeben werden, das per Gesetz besonderen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Anleihehabern unterliegt. Wenn der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartige Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Diese Bestimmung kann nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank in Anspruch genommen werden.
- 2.5** Die Begrenzung von 10 % (in 2.3) wird auf 35 % erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation, bei der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglied sind, ausgegeben oder garantiert werden.
- 2.6** Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in Absatz 2.4 und 2.5 werden bei der Berechnung der unter 2.3 genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7** Kein Fonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.
- Auf akzessorischer Basis gehaltene Einlagen bei Kreditinstituten, die nicht im EWR (aktuell alle EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein), in einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 außerhalb des EWR (aktuell Schweiz, Kanada, Japan, USA) oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- Diese Grenze kann auf 20 % erhöht werden, wenn die Einlagen über den Treuhänder/die Verwahrstelle erfolgen.
- 2.8** Das Risiko eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei darf bei einem OTC-Derivat höchstens 5 % des Nettovermögens betragen.
- Diese Begrenzung wird auf 10 % erhöht, wenn es sich um Kreditinstitute handelt, die im EWR, einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 außerhalb des

	EWR oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen sind.
2.9	<p>Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehreren der folgenden Anlagen, die von demselben Emittenten ausgegeben oder bei bzw. mit ihm abgeschlossen wurden, höchstens 20 % des Nettovermögens betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Risiken aus Transaktionen mit OTC-Derivaten.
2.10	Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, d.h. das Engagement in einem einzelnen Emittenten darf höchstens 35 % des Nettovermögens betragen.
2.11	Konzerngesellschaften gelten im Sinne von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittent. Allerdings dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Konzerns angelegt werden.
2.12	<p>Jeder Fonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation, bei der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglied sind, ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>Die einzelnen Emittenten müssen in diesem Prospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden: OECD-Staaten, brasilianische Regierung (vorausgesetzt, dass die betreffenden Emissionen mit Investment Grade bewertet sind), indische Regierung (vorausgesetzt, dass die betreffenden Emissionen mit Investment Grade bewertet sind), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.</p> <p>Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.</p>
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)
3.1	Anlagen eines Fonds in Anteile eines OGAW oder eines sonstigen offenen OGA dürfen insgesamt 10 % des Fondsvermögens nicht überschreiten.
3.2	Unbeschadet der Bestimmungen aus Absatz 3.1 gelten anstelle der Einschränkungen in Absatz 3.1 folgende Regelungen, falls ein Fonds gemäß seiner Anlagegrundsätze mehr als 10 % seines Vermögens in andere OGAW oder OGA investieren darf:

	<p>(a) Kein Fonds darf mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in einen einzelnen OGA investieren. In diesem Fall darf der OGA selbst nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in einen anderen OGA investieren.</p> <p>(b) Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.</p> <p>Sofern ein Fonds mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in einen OGA investiert, dürfen die Gesamtanlagen in Organismen AIFs 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.</p>
3.3	Wenn ein Fonds in Anteile eines anderen OGA investiert, der direkt oder stellvertretend durch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder ein anderes mit der Verwaltungsgesellschaft des Fonds verbundenes Unternehmen (durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch erhebliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung) verwaltet wird, darf die Verwaltungsgesellschaft oder das andere Unternehmen dem Fonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für dessen Anlage in den Anteilen dieses OGA berechnen.
3.4	Sofern ein Fondsmanager, Portfolioverwalter oder Anlageberater für die Anlage in Anteile eines anderen OGA eine Provision (einschließlich rückvergüteter Provisionen) erhält, muss diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt werden.
4	Indexgebundene OGAW
	Entfällt.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen ihrer Tätigkeit für ihre verwalteten Fonds keine Aktien mit Stimmrechten erwerben, mit denen sie einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten nehmen könnte.
5.2	Die Anlagen eines Fonds dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien eines einzelnen Emittenten (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten <p>HINWEIS: Die Grenzen der vorstehenden Punkte (ii), (iii) und (iv) können zum Kaufzeitpunkt vernachlässigt werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der in Umlauf befindlichen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.</p>
5.3	5.1 und 5.2 gelten nicht für <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört (iv) Anteile eines Fonds an einer Gesellschaft aus einem Drittstaat, die ihr Vermögen vorrangig in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat tätigt, nach dessen gesetzlichen Vorschriften eine derartige Anlage die einzige Möglichkeit des Fonds darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staats zu investieren. Diese Bestimmung gilt nur, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Drittstaat mit den Einschränkungen aus 2.3 bis 2.11,

	<p>3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 übereinstimmt und vorausgesetzt, dass bei Überschreitungen dieser Grenzen die Vorschriften in den Absätzen 5.5 und 5.6 befolgt werden.</p> <p>(v) Anteile einer oder mehrerer Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften, die lediglich in der Verwaltung, Beratung oder der Vermarktung in dem Land ihres Sitzes in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen nach Aufforderung durch die Anteilsinhaber und ausschließlich in deren Namen tätig sind.</p>
5.4	Ein Fonds muss bei der Ausübung von Zeichnungsrechten für in seinem Vermögen befindliche übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente die genannten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Sofern das Prinzip der Risikostreuung beachtet wird, kann die Zentralbank vor kurzem zugelassenen Fonds gestatten, von den Vorschriften der Absätze 2.3 bis 2.12 sowie 3.1 und 3.2 für einen Zeitraum von sechs Monaten ab deren Zulassung abzuweichen.
5.6	Sofern die hier genannten Grenzen aus Gründen außerhalb des Einflussbereichs eines Fonds oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, hat dieser Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen vordringlich dafür zu sorgen, dass dieses Problem behoben wird, wobei die Interessen der Anteilsinhaber zu wahren sind.
5.7	<p>Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Treuhänder, die im Namen eines geschlossenen Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund tätig sind, dürfen keine ungedeckten Verkäufe der nachfolgenden Wertpapiere tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - übertragbare Wertpapiere - Geldmarktinstrumente²; - OGA-Anteile; oder - Finanzderivate
5.8	Ein Fonds darf ergänzend liquide Mittel halten.

III - Kreditaufnahmebeschränkungen

Laut den Regulations darf die Gesellschaft für die einzelnen Fonds:

- (a) keine Kredite aufnehmen, es sei denn, diese überschreiten insgesamt nicht 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds und die Kreditaufnahme erfolgt zu Liquiditätszwecken und lediglich vorübergehend. Kredite können durch das Fondsvermögen gesichert sein. Guthaben (zum Beispiel Bargeld) dürfen bei der Berechnung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten saldiert werden;
- (b) Fremdwährungen in Form eines Back-to-Back-Loans erwerben. In diesem Zusammenhang erworbene Fremdwährungen unterliegen nicht den Kreditaufnahmebeschränkungen nach Absatz (a), vorausgesetzt dass die gegengerechnete Einlage:(i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) mindestens dem Wert der Fremdwährungsverbindlichkeit entspricht. Wenn die geliehenen Fremdwährungsbeträge jedoch den Wert der Back-to-Back-Einlage überschreiten, gelten alle überschüssigen Beträge im Sinne des vorstehenden Absatzes (a) als Kredite.

² Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind verboten.

ANHANG IV

Liste der Untervertreter der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Brown Brothers Harriman&Co. („**BBH&Co.**“), ihre globale Unterverwahrstelle, übertragen. BBH&Co hat folgende Dritte zu Unterverwahrstellen der Vermögenswerte der Gesellschaft in den aufgeführten Märkten ernannt:

<u>LAND</u>	<u>UNTERDEPOTBANK</u>	<u>VERWAHRSTELLEN</u>
ARGENTINIEN	CITIBANK, N.A. ZWEIGSTELLE BUENOS AIRES	CVSA
AUSTRALIEN	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)	ASX Settlement Austraclear
ÖSTERREICH	DEUTSCHE BANK AG, ZWEIGSTELLE WIEN	OeKB CSD
KANADA	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FOR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)	CDS
FINNLAND	NORDEA BANK FINLAND PLC FÜR NORDEA BANK FINLAND PLC UND NORDEA BANK AB (PUBL)	Euroclear Finland
ISLAND*	LANDSBANKINN HF.	NCSD
INDONESIEN	CITIBANK, N.A. - ZWEIGSTELLE JAKARTA	BI KSEI
IRLAND	CITIBANK, N.A. - ZWEIGSTELLE LONDON	EUROCLEAR UK & IRELAND LTD.
ITALIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES - ZWEIGSTELLE MAILAND	Monte Titoli SpA
JAPAN	THE BANK OF TOKYO-MITSUBISHI UFJ LTD.	BoJ JASDEC, Inc.
MALAYSIA*	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD (HBMB) FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)	BMD BNM
MEXIKO	BANCO NACIONAL DE MEXICO, SA (BANAMEX) FOR CITIBANK, N.A.	Indeval
PERU*	CITIBANK DEL PERÚ S.A. FÜR CITIBANK, N.A.	CAVALI
PHILIPPINEN*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - PHILIPPINISCHE ZWEIGSTELLE	PDTC RoSS
POLEN	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SA (BHW) FOR CITIBANK NA	NBP KDPW
SINGAPUR	DBS BANK LTD (DBS)	CDP MAS
SÜDAFRIKA	STANDARD CHARTERED BANK, ZWEIGSTELLE JOHANNESBURG	STRATE
SÜDKOREA*	CITIBANK KOREA INC. FÜR CITIBANK, N.A.	KSD
SCHWEDEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)	Euroclear Sweden AB
SCHWEIZ	UBS SWITZERLAND AG	SIS
THAILAND	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - ZWEIGSTELLE THAILAND	TSD
TRANSNATIONAL (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)	Euroclear
TÜRKEI	CITIBANK ANONIM SIRKETI FOR CITIBANK, N.A.	CBT CRA
GROSSBRITANNIEN	HSBC BANK PLC	Euroclear UK & Ireland Ltd. DCC

* In diesen Märkten stellen von Kunden gehaltene Barmittel eine Einlagenverpflichtung der Unterverwahrstelle dar. In allen sonstigen Märkten stellen von Kunden gehaltene Barmittel eine Einlagenverpflichtung von BBH & Co. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dar.

Aktuelle Informationen zu den Einrichtungen, denen die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft übertragen oder weiterübertragen wurde, erhalten Anleger auf Anfrage bei der Gesellschaft.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEUTSCHE ANLEGER

DIESE INFORMATIONEN GEHÖREN UND SOLLEN IN VERBINDUNG MIT DEM PROSPEKT FÜR NATIXIS INTERNATIONALE FONDS (DUBLIN) I PLC (die "GESELLSCHAFT") LESEN WERDEN ALS VON ZEIT ZUR ZEIT GEÄNDERT UND ERGÄNZT WERDEN

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die:

LBBW Landesbank Baden-Württemberg
Depotbankkoordination / Fondskontrolle
Große Bleiche 54-56
55116 Mainz

(im Folgenden: deutsche Zahl- und Informationsstelle)

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger können auf deren Wunsch von der deutschen Zahl- und Informationsstelle mittels Überweisung oder in bar ausgezahlt werden.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sind die jeweils gültige Version des ausführlichen Verkaufsprospekts (vom 21. September 2018), des Fonds Ergänzung, der Gründungsurkunde und der Satzung des Umbrella-Fonds, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erhältlich. Außerdem können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle folgende Unterlagen bezogen und eingesehen werden:

- der Portfolioverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Portfolioverwalter,
- die Vereinbarung über die Delegation der Portfolioverwaltung (Beauftragungsvereinbarung) zwischen dem Portfolioverwalter und Loomis, Sayles & Company, L.P.,
- der zwischen der Gesellschaft und der Depotbank geschlossene Depotbankvertrag,
- der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossene Verwaltungsvertrag,
- die Vertriebsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle,
- ein Memorandum, aus dem Einzelheiten zu anderen Verwaltungsratsposten und Gesellschafterstellungen der Verwaltungsratsmitglieder hervorgehen,
- die irische Durchführungsverordnung zu den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investments and Transferable Securities] Regulations, 2011 [SI Nr. 352 von 2011]), in ihrer jeweils gültigen Fassung, die Zentralbank (Supervision and Enforcement) Gesetz 2013 (Abschnitt 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regelungen 2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung; und
- die Aktiengesetze von Irland von 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind über die Webseite www.ga.natixis.com/1/default.asp erhältlich. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der „Financial Times Deutschland“ veröffentlicht.